

**Bebauungsplan
„Entwicklung Standort
Wichern-Schule“ Stadt
Forst (Lausitz)**

Umweltbericht

Mai 2025



Vorhaben Bebauungsplan
„Entwicklung Standort
Wichern-Schule“ Stadt Forst (Lausitz)

Unterlage Umweltbericht

Bearbeitungsstand Endfassung

Auftraggeber*in mayerwittig Architektur Stadtplanung GbR
Hubertstraße 7
03044 Cottbus

Auftragnehmer*in IPP HYDRO CONSULT GmbH
Gerhart-Hauptmann-Straße 15
03044 Cottbus
Tel.: 0355 757005-0
Fax: 0355 757005-22
E-mail: ihc@ipp-hydro-consult.de
Internet: www.ipp-hydro-consult.de

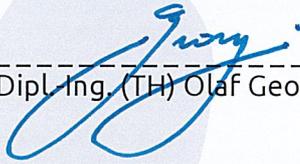
Bearbeiter*in Dipl.-Ing. Kathrin Pflanz

Projektleiter*in



Dipl.-Ing. (FH) Andreas Dubrau

Geschäftsführer



Dipl.-Ing. (TH) Olaf Georgi

Verfasst am

09.05.2025

Geändert am

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	5
1.1	Anlass	5
1.2	Lage des Plangebietes	5
1.3	Wesentliche Ziele und Inhalte der Planung	6
1.4	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den B-Plan	8
1.4.1	Fachgesetze	8
1.4.2	Fachplanungen	9
2.	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER	12
2.1	Naturräumliche Lage	12
2.2	Schutzgebiete und-objekte	12
2.3	Schutzgut Menschen, Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	14
2.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	16
2.4.1	Biotop	16
2.4.2	Fauna und Flora	21
2.4.3	Biologische Vielfalt	25
2.4.4	Gesamtbeurteilung	26
2.5	Schutzgut Fläche	26
2.6	Schutzgut Boden	27
2.7	Schutzgut Wasser	29
2.7.1	Grundwasser	29
2.7.2	Oberflächengewässer	31
2.8	Schutzgut Klima/Luft	31
2.9	Schutzgut Landschafts- bzw. Ortsbild	34
2.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	36
2.11	Wechselwirkungen	36
3.	ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG MIT EINGRIFFSBEWERTUNG SOWIE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	37
3.1	Schutzgut Mensch	40
3.2	Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen	43
3.2.1	Biotop	43

3.2.2	Besondere artenschutzrechtliche Belange	45
3.2.3	Belange des allgemeinen Artenschutzes	47
3.3	Schutzgut Fläche/Boden	48
3.4	Schutzgut Wasser	54
3.5	Schutzgut Klima/Luft	55
3.6	Schutzgut Landschaft/Ortsbild	56
3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	57
3.8	Wechselwirkungen	57
4.	ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	58
5.	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	59
6.	EMPFEHLUNGEN ZUR MAßNAHMENSICHERUNG	60
7.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	61
7.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	61
7.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	61
7.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	62
8.	NORMEN, MERKBLÄTTER, RICHTLINIEN	64
9.	QUELLENVERZEICHNIS	65

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff, (artenschutzfachlichen) Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Anlage 2	Relevanzprüfung für Arten des Anh. IV FFH-RL
Anlage 3	Artenschutzrechtliche Prüfblätter
Anlage 4	Gehölzartenliste
Anlage 5	Artenschutzfachlicher Kartierbericht
Anlage 6	A/E1 Maßnahmenblatt
Anlage 7	Stellungnahmen <ul style="list-style-type: none"> – Konzack/UNB SPN vom 12.02.2025 zur Anrechenbarkeit erhöhter Pflanzqualitäten bei Baumpflanzungen auf Bodenneuversiegelung – Döbberthin/UNB SPN vom 04.02.2025 zum Artenschutz Offenlandbrüter – Zustimmung der Stadt Beeskow zur Maßnahmendurchführung

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1.1:	Flächenbilanz	7
Tabelle 2.1:	Zusammenfassende Bewertung des Schutzgutes Mensch	16
Tabelle 2.2:	Bewertung der Biotoptypen im UG	20
Tabelle 2.3:	Gesamtübersicht der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen europäischen Vogelarten	24
Tabelle 2.4:	Zusammenfassende Beurteilungskriterien des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	26
Tabelle 2.5:	Zusammenfassende Beurteilungskriterien des Schutzgutes Fläche	27
Tabelle 2.6:	Zusammenfassende Beurteilungskriterien des Schutzgutes Boden	29
Tabelle 2.7:	Zusammenfassende Beurteilungskriterien des Schutzgutes Grundwasser	31
Tabelle 2.8:	Klimatische Kennwerte als 30-jährige Mittelwerte in der Vergangenheit und deren Veränderung gegenüber dem Referenzzeitraum in der Region Lausitz-Spreewald 1971 - 2000	33
Tabelle 2.9:	Zusammenfassende Bewertung des Schutzgutes Klima/Luft	33
Tabelle 2.10:	Zusammenfassende Beurteilung des Schutzgutes Landschaftsbild	36
Tabelle 3.1:	Voraussichtlich zu erwartende Wirkfaktoren	37
Tabelle 3.2:	Flächen- und Versiegelungsbilanz	48
Tabelle 3.3:	Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Schutzgut Boden	50
Tabelle 6.1:	Empfehlungen zur Maßnahmensicherung	60
Tabelle 7.1:	Empfehlungen für Durchführungs-/Erfolgskontrollen und Monitoring	61

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1.1:	Übersichtskarte Plangebiet, o. M.	5
Abbildung 1.2:	Vorentwurf B-Plan, o. M.	7
Abbildung 1.3:	Konzept zur möglichen Bebauung, o. M.	7
Abbildung 2.1:	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht im Umfeld des Plangebietes, o. M.	12
Abbildung 2.2:	Wasserschutzgebiete im Umfeld des Plangebietes, o. M.	13
Abbildung 2.3:	Gefahren- und Risikokarte Hochwasser für Stadtgebiet Forst, o. M.	13
Abbildung 2.4:	Bau- und Bodendenkmale im Umfeld des Plangebietes, o. M. (BLDAM 2023)	14
Abbildung 2.5:	Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} der Bahnstrecke Cottbus - Forst im Umfeld des Plangebietes, o. M.	15
Abbildung 2.6:	Biotoptypenkartierung, o. M.	17
Abbildung 2.7:	Wichernschule - vorhandenes Schulgebäude an der Wiesenstraße	18
Abbildung 2.8:	Blick von der Teichstraße auf Schulkomplex und geplante Erweiterungsfläche	18
Abbildung 2.9:	Gartengrundstück östlich der Wichernschule	18
Abbildung 2.10:	Mehrfamilienhausbebauung entlang der Wiesenstraße	18

Abbildung 2.11: Gewerbliche Bauten südlich der Wiesenstraße	18
Abbildung 2.12: Östlich an das Plangebiet grenzende Gartenbrache mit Heckenstrukturen	18
Abbildung 2.13: Gärten östlich des Plangebietes	19
Abbildung 2.14: nördlich an die Teichstraße grenzendes, umzäuntes Bahngelände mit Gehölzstreifen	19
Abbildung 2.15: augenscheinlich ehemalige Lagerflächen mit Ruderalfluren	19
Abbildung 2.16: Intensivgrasland (Blick von Teichstraße Richtung Südwesten)	19
Abbildung 2.17: Gewässerstrukturen im Umfeld des Plangebietes, o. M.	23
Abbildung 2.18: Bodentypen im Plangebiet, o. M.	28
Abbildung 2.19: Grundwasserflurabstände, o. M.	30
Abbildung 2.20: Geomorphographische Geländeausrprägung und Flächennutzungen im Bereich des Vorhabenstandortes, o. M.	32
Abbildung 2.21: Landschaftsbildelemente im Plangebiet, o. M.	35
Abbildung 3.1: Relevante Grünstrukturen, Artnachweise sowie Konfliktpotentiale durch bauplanungsrechtliche Festsetzungen, o. M.	39
Abbildung 3.2: Voraussichtliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet, o. M.	40
Abbildung 3.3: Maßnahme A/E1, o. M.	53

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GRZ	Grundflächenzahl
LK SPN	Landkreis Spree-Neiße
RLBB	Rote Liste Brandenburg
RLD	Rote Liste Deutschland
VRL	Europäische Vogelschutzrichtlinie

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass

Die Wichern-Schule in Trägerschaft der Samariteranstalten Fürstenwalde/Spree ist die einzige Förderschule der Stadt Forst (Lausitz). Hier werden aktuell 110 Schüler von 25 Pädagogen unterrichtet. Um die aktuelle und ggf. noch steigende Schülerzahl betreuen und auch beherbergen zu können, ist eine Erweiterung des Schulgeländes inklusive neuer Wohnmöglichkeiten am Standort nötig.

Das Plangebiet liegt gem. § 35 BauGB überwiegend im planungsrechtlichen Außenbereich. Damit ist derzeit keine planungsrechtliche Zulässigkeit einer baulichen Erweiterung des Geländes gegeben. Das Grundstück kann als Schulgelände mit Wohnstätte nur entwickelt und langfristig gesichert werden, indem ein formelles Bauleitplanverfahren durchgeführt wird.

1.2 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Entwicklung Standort Wichern-Schule“ umfasst die Erweiterung des vorhandenen Schulstandortes auf dem angrenzenden Flurstück 181/2 der Flur 20, Gemarkung Forst (Lausitz) in nördlicher Richtung (vgl. Abbildung 1.1).

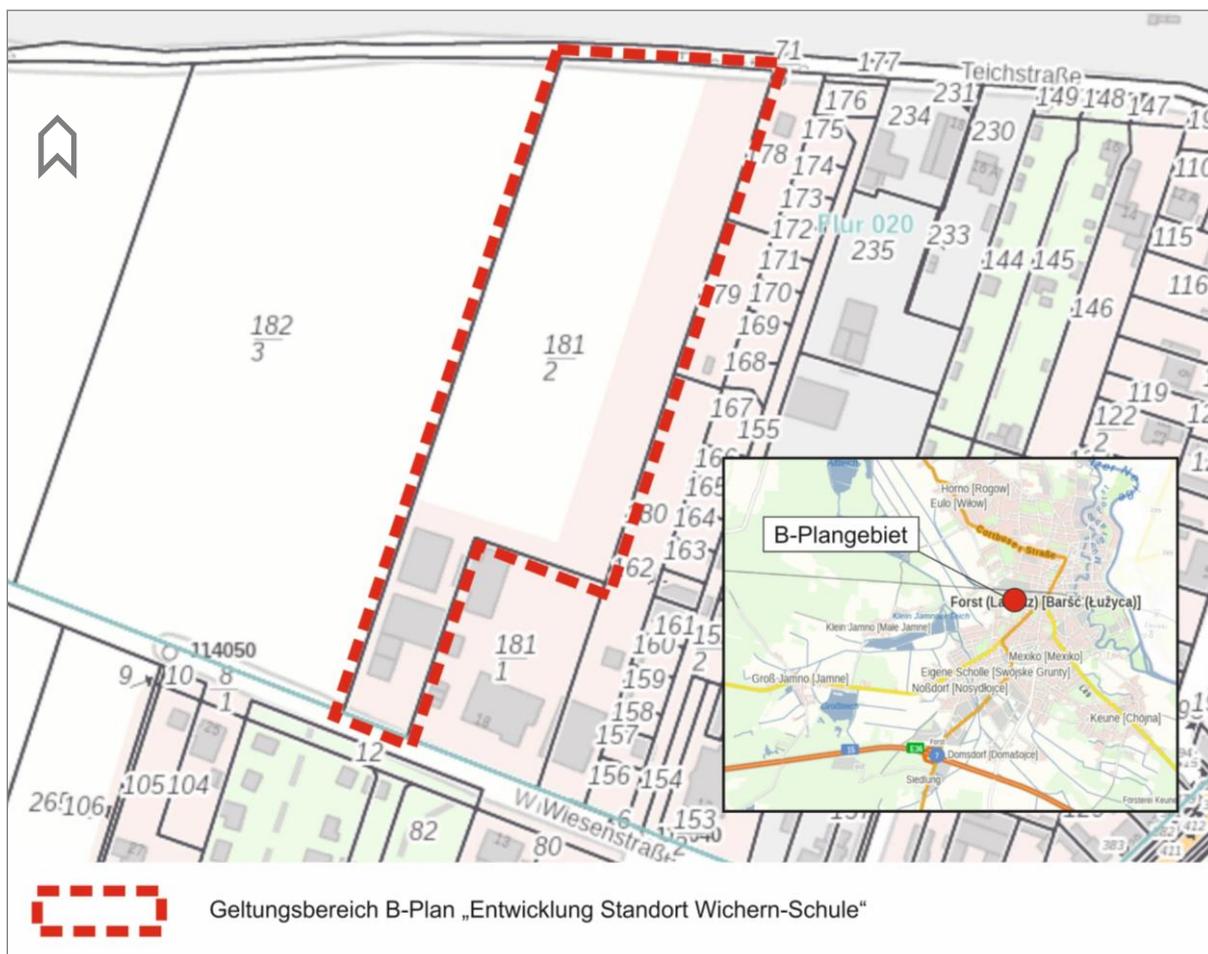


Abbildung 1.1: Übersichtskarte Plangebiet, o. M. (Kartengrundlage: LGB 2022)

Die Plangebietsgröße beträgt etwa 1,58 ha.

Das randstädtische Areal wird derzeit überwiegend als Grünland genutzt, der südwestliche Teil ist mit Anlagen des vorhandenen Schulstandortes bebaut.

Nördlich wird das Plangebiet von der Teichstraße begrenzt, an die das umzäunte Bahnhofsgelände mit einem Gehölzstreifen anschließt. Die verkehrliche Erschließung des Standortes erfolgt aktuell über die südwestliche Wiesenstraße, die als Sackgasse bis zum anschließenden Grünland ausgebildet ist.

Östlich und südöstlich grenzen überwiegend aus Ein- und Mehrfamilienhäusern bestehende Wohnbebauung, ein Natursteinbetrieb mit Werkshallen sowie südlich ein Areal des „Kleingartenvereins Wiesenstraße e. V.“ an den Schulstandort an.

1.3 Wesentliche Ziele und Inhalte der Planung

Planungsziel

Ziel der Planung ist eine Erweiterung des Geländes der Wichern-Schule, die an den gestiegenen räumlichen Bedarf durch die Errichtung zusätzlicher Lehrgebäude sowie die Erweiterung der Außenanlagen angepasst ist und dabei auch geeigneten Wohnraum für Schüler anbietet. Auf diese Weise wird die Funktion der Schule innerhalb des Mittelzentrums Forst und seines Einzugsgebietes langfristig sichergestellt.

Darüber hinaus bildet das Plangebiet, neben der Euloer Straße mit lückenhafter Bebauung, den westlichen Rand des Stadtkörpers von Forst (Lausitz). Mit der Erweiterung des Schulgeländes bietet sich die Möglichkeit, den Siedlungsrand zwischen Wiesen- und Teichstraße als Grenze zum Außenbereich baulich-gestalterisch zu qualifizieren.

Das Planverfahren soll mit einem qualifizierten Bebauungsplan Baurecht nach § 30 Abs. 1 BauGB schaffen.

Für die Beurteilung von Natur und Landschaft relevante bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Die Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Schule“ umfasst neben der möglichen Errichtung von Lehrgebäuden auch die dazugehörigen Außenanlagen, wie schulinterne Spiel- und Sportbereiche (vgl. Abbildung 1.2 und Abbildung 1.3).

Die Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Wohnstätte“ dient der Sicherung der geplanten dauerhaften Unterkünfte für Schülerinnen und Schüler, die nicht im Festsetzungsumfang der Zweckbestimmung „Schule“ enthalten sind und stellt sicher, dass zulässige Wohngebäude stets den Charakter einer Gemeinbedarfseinrichtung aufweisen müssen (vgl. ebd.). Somit werden allgemeine Wohnnutzungen ausgeschlossen und die Funktion des gesamten Plangebiets als Standort für den Gemeinbedarf gewährleistet.

Grundflächenzahl: Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung oder der überbaubaren Grundstücksfläche sind in Gemeinbedarfsflächen nicht zwingend erforderlich. Dennoch wird darauf nicht verzichtet, um eine möglichst hohe Verträglichkeit mit der umliegenden Bebauung gewährleisten zu können und Maßgaben zur baulichen Gestaltung der Ortsrandlage zu treffen.

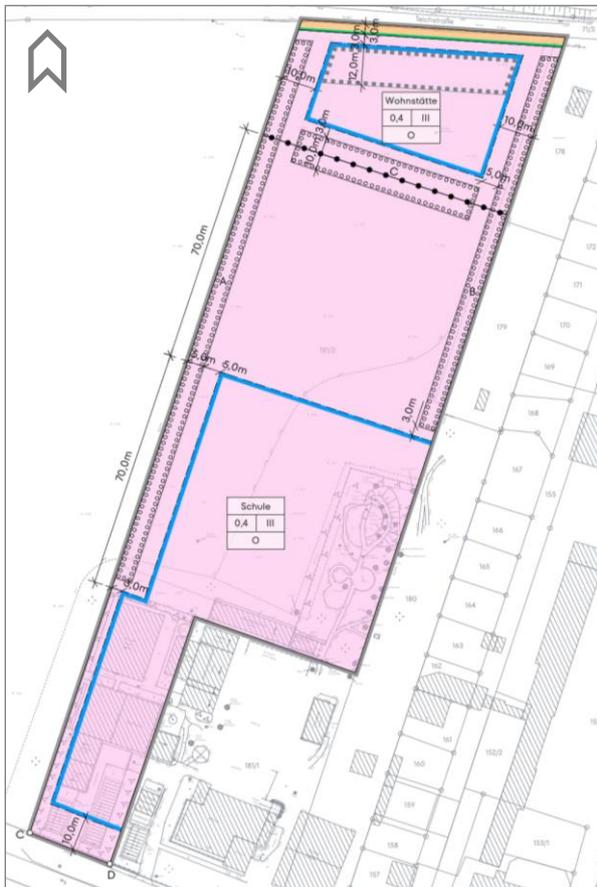


Abbildung 1.2: Entwurf B-Plan, o. M. (MAYER-WITTIG 2025)



Abbildung 1.3: Konzept zur möglichen Bebauung, o. M. (SAMARITERANSTALTEN FÜRSTENWALDE/SPREE, MATTIG & LINDNER GMBH 2023)

Für beide Gemeinbedarfsflächen wird eine GRZ I von jeweils 0,4 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs.4 BauNVO dürfen die festgesetzten Grundflächen durch die Grundflächen von Garagen mit Stellplätzen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, um 50 % überschritten werden (GRZ II = 0,2). Somit beträgt die Gesamt-GRZ für beide Baugebiete 0,6. Dies gewährleistet Flexibilität für die nachfolgende Planung. Die Flächenbilanz ist in Tabelle 1.1 dargestellt.

Tabelle 1.1: Flächenbilanz

Baugebiet	Gebietsgröße (m ²)	Bestand	Planung		
		versieg./ überbaute Fläche (m ²)	überbaute Fläche gem. GRZ I 0,4 (m ²)	überbaute Fläche gem. GRZ II 0,2 (m ²)	vers./überbaute Fläche gem. Gesamt-GRZ 0,6 (m ²)
Gemeinbedarf Schule	12.440	2.140	4.976	2.488	7.464
Gemeinbedarf Wohnstätte	3.140	0	1.256	628	1.884
Verkehrsfläche	230	30	-	-	70
Σ	15.810	2.170			9.418

Darüber hinaus wird für beide Baugebiete orientiert am Bestand der Umgebung die maximal zulässige Geschossigkeit auf drei Vollgeschosse begrenzt.

Die Baufenster wurden so gewählt, dass sie sich der vorhandenen Bebauung anpassen und eine Durchgrünung, Durchwegung und Zufahrten ermöglichen (vgl. dazu Abbildung 1.2).

Die Festsetzung der offenen Bauweise im gesamten Plangebiet ermöglicht ausreichend dimensionierte Gebäude zur Erweiterung des Schulgeländes. Gleichzeitig bleibt der Gebietscharakter der bebauten Umgebung in Form von überwiegend Einfamilien- und Doppelhäusern erhalten.

Um die Verkehrerschließung der Teichstraße für den Schulstandort, als auch die Verortung der bestehenden straßenbegleitenden Mittelspannungskabel innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zu sichern, erfolgt im Plangebiet die Festsetzung einer drei Meter breiten Straßenverkehrsfläche in Ergänzung der vorhandenen Fahrbahn außerhalb des Geltungsbereichs. Ein Ausbau der Teichstraße über das Plangebiet hinaus ist nicht erforderlich.

Versorgungsleitungen: Im Nordteil der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Wohnstätte“ ist zur Gewährleistung von Schutzabständen zur Trinkwasserleitung, die parallel zur Teichstraße verläuft, der Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und nördlicher Baugrenze von jeglicher Bebauung und Gehölzpflanzung freizuhalten.

Westlich, östlich und als räumliche Abgrenzung zwischen den Gemeinbedarfsflächen im Plangebiet wird die Anlage von freiwachsenden Baumhecken festgesetzt. Zusätzlich sind innerhalb der Gemeinbedarfsflächen Einzelbaumpflanzungen festgesetzt, die neben einer hohen Gebietsdurchgrünung und der landschaftsgerechten Einbindung des Ortsrandes zugleich der anteiligen Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen. In diesem Zusammenhang werden die grünordnerischen Festsetzungen im Kapitel 3 genauer erläutert.

1.4 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den B-Plan

1.4.1 Fachgesetze

In den Fachgesetzen sind allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere i. R. d. Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Bedeutung haben (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln. Zentrale Fachgesetze sind u.a.:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11),
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58),
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409),
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14)

Die Ziele und Umweltbelange aus den einschlägigen Fachgesetzen fließen in die weiteren schutzgutbezogenen Darstellungen der folgenden Kapitel ein.

1.4.2 Fachplanungen

Landschaftsprogramm

Gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg befindet sich der zu beplanende Bereich in keinem Gebiet, das als Handlungsschwerpunkt zur nachhaltigen Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bzw. als Kernfläche des Naturschutzes oder als großräumiger störungsarmer Landschaftsraum ausgewiesen ist. Für das Plangebiet sind die Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden, vorwiegend ackerbaulichen Nutzung sowie für dessen unmittelbare Umgebung die Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität in Siedlungsbereichen als Ziele formuliert (vgl. MLUR 2000, MLUL 2016).

Landschaftsrahmenplan

Das Plangebiet zählt zum Landschaftsraum des Feuchtraumkomplexes der Neißeau sowie Euloer und Jamnoer Teichlandschaft, die einen hohen Stellenwert für Arten und Lebensgemeinschaften besitzen. Ein durchgängiger Biotopverbund der Neißeau von Guben bis Bad Muskau, als auch die Anbindung an die Euloer und Jamnoer Teichlandschaft sowie die Malxeau sind zu entwickeln, ebenso wie die Grünlandnutzung, begleitet von Strukturierungsmaßnahmen.

Landes- und Regionalplanung

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist am 01.07.2019 in Kraft getreten. Die Stadt Forst (Lausitz) ist laut Festlegungskarte des LEP HR ein Mittelzentrum (Ziel 3.6) und damit ein „Zentraler Ort“ (Ziel 3.1). In Mittelzentren sind gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung zu konzentrieren, sodass diese für alle Bevölkerungsgruppen im Verflechtungsbereich erreichbar sind. Diesen gehobenen Funktionen werden unter anderem Bildungseinrichtungen sowie Sozial- und Gesundheitseinrichtungen zugeordnet.

Die Wichern-Schule mit sonderpädagogischem Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ berührt alle genannten Punkte und steht damit im Einklang mit den Zielen des LEP HR.

Das Ziel zum Anschluss neuer Siedlungsflächen (Ziel 5.2) fordert, dass neue hochbaulich geprägte Flächen an vorhandene, zusammenhängend bebaute Ortslagen anzuschließen sind. Die betreffenden Flächen des vorliegenden Planverfahrens schließen direkt an die bestehenden Nutzungen im Bereich der Wiesen- und Teichstraße an, entsprechend ist das Ziel 5.2 berücksichtigt.

Der sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ für die Planungsregion Lausitz-Spreewald ist mit Bekanntmachung der Genehmigung vom 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. Nr. 50) in Kraft getreten. Die Stadt Forst, zu der das Plangebiet zählt, übernimmt Funktionen als Mittelzentrum (Z 3.6). Diese Festlegung wurde nachrichtlich aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg LEP HR übernommen. Der sachliche Teilplan "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" ist seit 1998 rechtsverbindlich. Das Plangebiet ist von den Festlegungen nicht berührt. Über die in der Landesentwicklungsplanung benannten Ziele hinaus bestehen für den B-Plan keine weiteren regionalplanerischen Vorgaben.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für die Stadt Forst (Lausitz) besteht als 8. Änderung vom 02. Oktober 2021. Um das Gelände der Wichern-Schule herum hat seit der Erstfassung von 1998 keine rechtswirksame Änderung stattgefunden.

In der Planzeichnung sind die westlich und nördlich des bestehenden Schulgeländes unbebauten Flächen als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Auf diesen liegt der Großteil des Geltungsbereichs des vorliegenden B-Plans. Die bebauten Flächen nördlich der Wiesenstraße sind als gemischte Bauflächen dargestellt, einschließlich der bestehenden Nutzungen der Wichern-Schule mit den Symbolen „Schule“ und „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindereinrichtungen“. Südlich der Wiesenstraße werden Wohnbauflächen dargestellt. Grünflächen befinden sich sowohl nördlich als auch südlich in Form von Dauerkleingärten.

Darüber hinaus enthält der Flächennutzungsplan die nachrichtliche Übernahme einer Umgebungsschutzzone von ur- und frühgeschichtlichen Bodendenkmalen. Diese Schutzzone besteht nach aktuellem Kenntnisstand nicht mehr (vgl. Kapitel 2.2).

Die im nördlichen Teil des Plangebietes verlaufende 20kV-Freileitung ist als „Hauptversorgungsleitung oberirdisch“ dargestellt. Diese wird voraussichtlich bis Oktober 2025 zurückgebaut, sodass sie keine Restriktion für das Bebauungskonzept darstellt. Darüber hinaus sind Richtfunktrassen mit 200 m breiten Schutzstreifen nachrichtlich übernommen, die vom durch die Telekom AG betriebenen Richtfunkturn nördlich des Bahngeländes ausgehen. Das Plangebiet tangiert diese Trassen knapp. Innerhalb der Schutzstreifen beträgt die maximal zulässige Bauhöhe 15 m über der Geländeoberkante.

Da die angestrebte Nutzung nicht mit den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz) übereinstimmt, wird der Flächennutzungsplan entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des B-Plans geändert.

Stadtentwicklungskonzepte

Für das Plangebiet sind aus den folgende Stadtentwicklungskonzepten keine umweltrelevanten Zielsetzungen abzuleiten(vgl. STADT FORST (Lausitz) 2024):

- INSEK - Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Forst (Lausitz),
- Klimaschutzkonzept Forst (Lausitz) - 2019;
- Lärmaktionsplan - Stand 2024;
- Sportstättenentwicklungskonzept der die Stadt Forst (Lausitz) - 2019;
- Einzelhandelskonzept für die Stadt Forst (Lausitz), Forstschreibung - 2016;
- Stadtmarketingkonzept Rosenstadt Forst (Lausitz) - 2019;
- Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt/Sozialer Zusammenhalt - Integriertes Entwicklungskonzept "Forster Innenstadt", 3. Fortschreibung und Zwischenevaluation, 2019;
- Integrierte Verkehrsentwicklungsplanung für die Stadt Forst (Lausitz) mit Maßnahmenkatalog und Abschlussbericht.

2. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜ- TER

2.1 Naturräumliche Lage

Das Plangebiet befindet sich nach der naturräumlichen Gliederung Brandenburgs (SCHOLZ 1962) in der Untereinheit „Guben-Neiße“, die Teil der naturräumlichen Haupteinheit „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ ist.

Gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg zählt das Plangebiet zur naturräumlichen Region des Ostbrandenburgischen Heide- und Seengebietes (vgl. MLUR 2000).

2.2 Schutzgebiete und-objekte

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Von der B-Planung sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG betroffen (vgl. Abbildung 2.1). Das nächstgelegene Schutzgebiet, das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno“, liegt rd. 650 m in westlicher Richtung von der Plangebietsgrenze entfernt.



Abbildung 2.1: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht im Umfeld des Plangebietes, o. M. (LFU 2024b)

Schutzgebiete nach Wasserrecht

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete werden von der Planung nicht berührt (vgl. Abbildung 2.2). Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Stadt Forst (Lausitz)“/Zone III liegt rd. 1,58 km südöstlich des Plangebietes (vgl. LFU 2024c).



Abbildung 2.2: Wasserschutzgebiete im Umfeld des Plangebietes, o. M. (LFU 2024c)

Das Plangebiet berührt außerdem keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete oder Hochwasserrisikogebiete (vgl. LFU 2024a) (vgl. Abbildung 2.3).

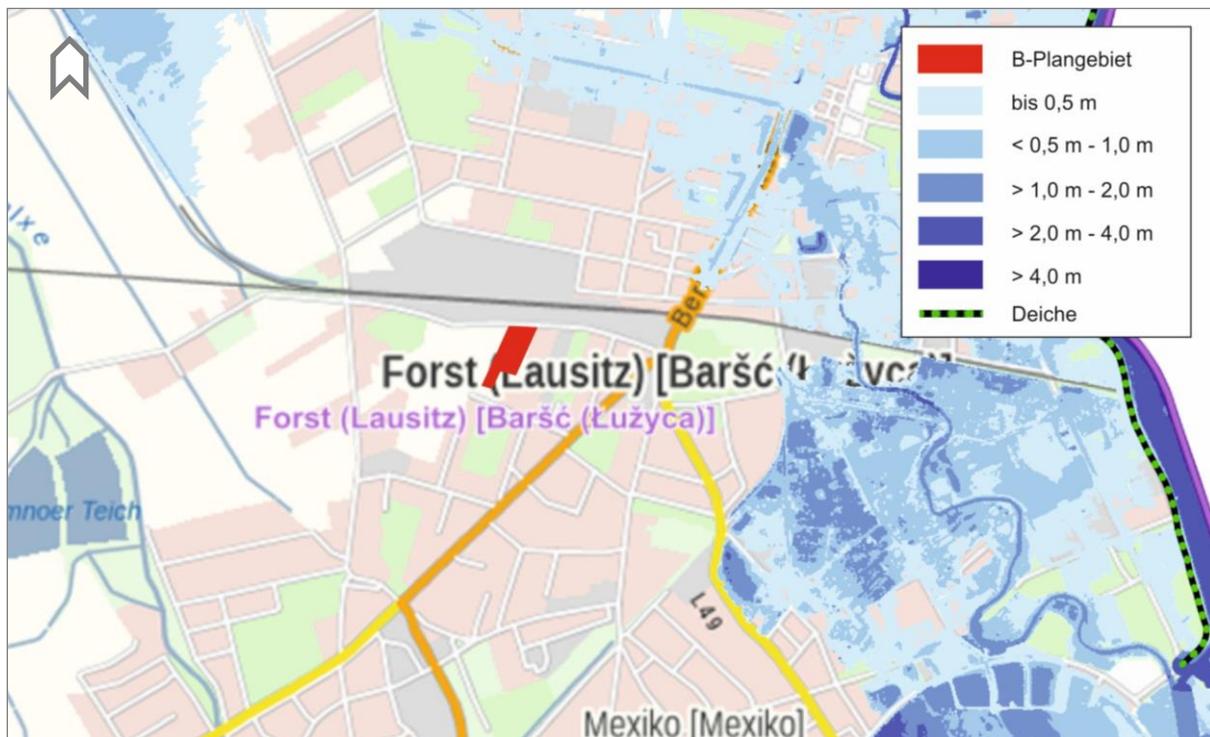


Abbildung 2.3: Gefahren- und Risikokarte Hochwasser für Stadtgebiet Forst, o. M. (LFU 2024a)

Schutzobjekte nach Denkmalrecht

Bau- oder Bodendenkmale werden vom B-Plan nicht berührt (vgl. BLDAM 2023 und Abbildung 2.4).



Abbildung 2.4: Bau- und Bodendenkmale im Umfeld des Plangebietes, o. M. (BLDAM 2023)

2.3 Schutzgut Menschen, Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Beurteilungskriterien

In Bezug auf das Schutzgut Mensch stehen Aspekte der Gesundheit (Beeinträchtigungen durch Lärm, Geruchsimmissionen) und Regeneration (Wohnumfeld-, Freizeit-, Erholungsfunktion) im Vordergrund.

Ist-Zustand

Das Plangebiet befindet sich in der westlichen Ortsrandlage der Stadt Forst (Lausitz) sowie südlich der Bahnstrecke Cottbus - Forst (Lausitz). Der Geltungsbereich wird überwiegend von artenarmem Grünland eingenommen, der südliche Teil zählt zum bestehenden Schulgelände. Angesichts der Lage und Ausstattung besitzt das Plangebiet mittlere Wohnumfeld- und Erholungsqualitäten. Es ist abgesehen vom Schulgelände frei zugänglich, jedoch intern nicht durch Wege erschlossen. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verlaufen die Teichstraße und das umzäunte Bahngelände. Die Teichstraße ist eine untergeordnete Verbindungsstraße zwischen dem Stadtzentrum und dem Ortsteil Klein Jamno. Südlich des Plangebietes verläuft die Wiesenstraße, die als Sackgasse unweit der Schule endet.

In der Nachbarschaft befinden sich Flächen des Kleingartenvereins „Wiesenstraße e.V.“ mit vergleichsweise geringer Bebauungsdichte und einem hohen Durchgrünungsgrad.

Sensible Wohnnutzung in Form von Einzelhausbebauung ist südlich und westlich des Plangebietes vorhanden. Die Wichern-Schule als staatlich anerkannte Ersatzschule mit dem

Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ wird im offenen Ganztagesbetrieb geführt und ist Bestandteil des Plangebietes.

Vorbelastungen

Altlasten: Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenfunktionen oder Altlasten im Sinne von § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG.

Kampfmittel: Das Plangebiet liegt innerhalb einer ausgewiesenen Kampfmittelverdachtsfläche (Stellungnahme KMBD vom 25.06.2024, Reg./RPL-Nr. 2024 2373 0000).

Lärm: Von den vorhandenen Nebenstraßen, die das Plangebiet im Norden und Süden tangieren, geht kein relevanter Verkehrslärm aus. Von der nördlich verlaufenden Bahnnebenstrecke Cottbus - Forst (Lausitz) mit Anbindung an die polnische Ortschaft Zagan/Zary verursachte Schallimmissionen betragen laut Eisenbahn-Bundesamt im unmittelbaren Umfeld der Gleisanlagen im Tag-Nacht-Durchschnitt 55 - 59 dB(A) (Lärmindex LDEN, vgl. Abbildung 1.1, linke Abbildung) bzw. nachts 45 - 49 dB(A) (Lärmindex L-Night, rechte Abbildung). Am Bahnhof sind punktuell höhere Werte von durchschnittlich 60 - 64 dB(A) tags bzw. 50 - 54 dB(A) nachts zu verzeichnen, ebenso an der 500 m westlich des Plangebiets gelegenen Bahnunterführung. Das Plangebiet wird anhand dieser Untersuchung nicht tangiert (vgl. Abbildung 2.5).

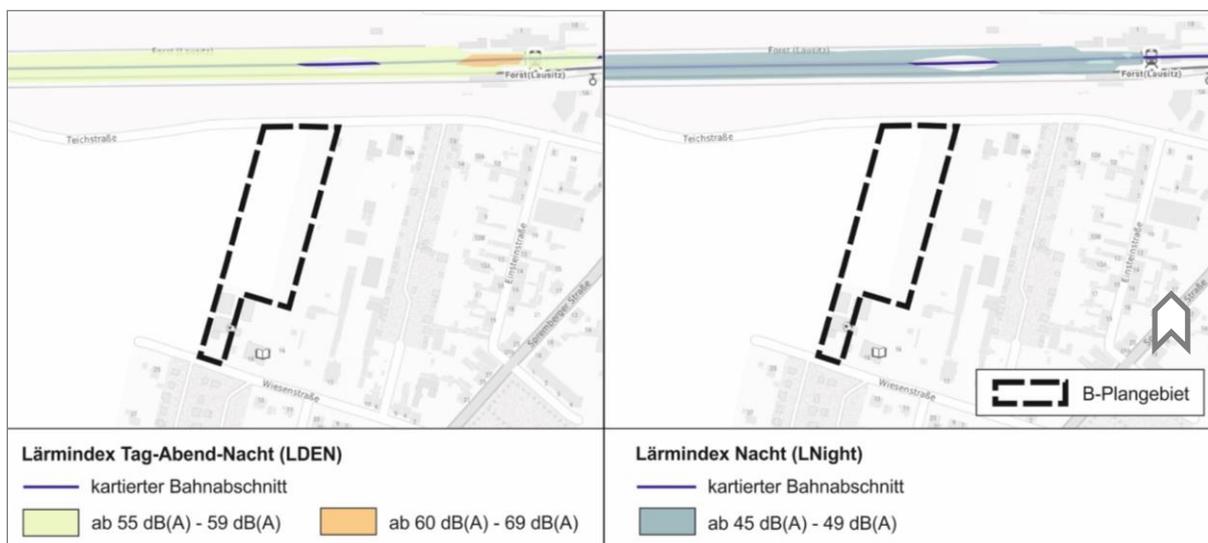


Abbildung 2.5: Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} der Bahnstrecke Cottbus - Forst im Umfeld des Plangebietes, o. M. (EBA 2023)

Kleinere Gewerbeansiedlungen, von denen keine nennenswerten Geräuschemissionen ausgehen, befinden sich bis zu 250 m östlich zum Plangebiet, darunter ein Natur- und Kunststeinbetrieb mit Werkhallen, ein Fotostudio, Kfz- und Reifenservice, eine Tierarztpraxis und eine Gaststätte. In westlicher Richtung liegen im Abstand von 430 m die Stadtwerke Forst (Lausitz).

Aufgrund der geplanten Errichtung von Wohngebäuden wird lt. Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 31.07.2024 (Az. LFU-TOEB-3700/6+38#278086/2024) im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung eine schalltechnische Untersuchung für erforderlich erachtet. Die Ergebnisse des vorliegenden schalltechnischen Gutachtens (SBB JACKISCH 2024) sind

im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung zu bewerten und werden deshalb in der Konfliktanalyse im Kapitel 3.1 eingehender betrachtet.

Bewertung

Tabelle 2.1: Zusammenfassende Bewertung des Schutzgutes Mensch

Schutzgut	Beurteilungskriterien				Gesamt-bewertung
	Gesundh. aspekt (Lärm, Geruch)	Wohnum-feldfunkt-ion	Freizeit-funktion	Erho-lungs-funktion	
Mensch	mittel (Bahnstrecke, Straßen, kl. Gewerbebetriebe ohne nennenswerte Emissionen)	mittel (gut durchgrünte Siedlungsbereiche, Schule, KGA in der Umgebung)	gering (Grünlandnutzung, umzäunte Schul-, Wohn-, Garten- und Bahngrundstücke)	gering (keine entsprechende Infrastruktur vorhanden)	gering - mittel

2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.4.1 Biotope

Die folgende Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen und Realnutzungen basiert auf aktuellen Gebietsbegehungen vom Herbst 2023 und Frühjahr 2024.

Beurteilungskriterien

Die Analyse der von der Planung betroffenen Biotoptypen bzw. aktuellen Flächennutzungen erfolgt anhand der Kriterien Seltenheit bzw. Gefährdung der Tier- und Pflanzenarten, Verbreitung der Biotoptypen, Vollkommenheit (Vollständigkeit der typischen Arten und Strukturen), Wiederherstellbarkeit und Naturnähe. Die Gesamtbeurteilung der Wertigkeit des Biotoptyps aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein Durchschnittswert aus den vorher ermittelten Wertigkeiten.

Heutige potentiell natürliche Vegetation

Ausgehend von den heutigen Standortverhältnissen würden sich im Plangebiet ohne menschliche Einflüsse sowie in Abhängigkeit vom Bodentyp und dem vorherrschenden subkontinentalen Übergangsklima des Binnenlandes subkontinentale grundwasserferne Kiefern-Traubeneichenwälder und Kiefernwälder entwickeln (vgl. IHC 2009).

Vorhandene Biotoptypen und Realnutzungen

Die Biotoptypenkartierung ist in Abbildung 2.6 dargestellt. Alle im Plangebiet vorhandenen sowie angrenzenden Biotope und Flächennutzungen sind in Tabelle 2.2 zusammengefasst. Im gesamten Untersuchungsgebiet (Plangebiet zzgl. 70 m-Puffer) sind ausschließlich Biotoptypen geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Wertigkeit vorhanden. Das Intensivgrasland (vgl. Abbildung 2.8, Abbildung 2.16) und der stärker versiegelte Schulstandort (vgl. Abbildung 2.7) innerhalb des Geltungsbereichs weisen einen geringen Biotopwert auf.



Abbildung 2.6: Biotypenkartierung, o. M. (Luftbild: ©GeoBasis-DE/LGB, Version 2.0)

Das als Intensivgrasland (05150) kartierte Grünland im Geltungsbereich wird mittlerweile nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung gepachtet. Dennoch dominiert nach wie vor artenarmes Saatgrasland mit wenigen Süßgras-Arten und beigemischten Futterkräutern, v. a. Luzerne.



Abbildung 2.7: Wichernschule - vorhandenes Schulgebäude an der Wiesenstraße



Abbildung 2.8: Blick von der Teichstraße auf Schulkomplex und geplante Erweiterungsfläche



Abbildung 2.9: Gartengrundstück östlich der Wichernschule



Abbildung 2.10: Mehrfamilienhausbebauung entlang der Wiesenstraße



Abbildung 2.11: Gewerbliche Bauten südlich der Wiesenstraße



Abbildung 2.12: Östlich an das Plangebiet grenzende Gartenbrache mit Heckenstrukturen



Abbildung 2.13: Gärten östlich des Plangebietes



Abbildung 2.14: nördlich an die Teichstraße grenzendes, umzäuntes Bahngelände mit Gehölzstreifen



Abbildung 2.15: augenscheinlich ehemalige Lagerflächen mit Ruderalfluren



Abbildung 2.16: Intensivgrasland (Blick von Teichstraße Richtung Südwesten)

Ein Teil des Grünlandes wurde augenscheinlich zeitweise als Lagerfläche genutzt. Hier haben sich bedingt durch den Eintrag fremder Bodenmaterialien Ruderalfluren entwickelt (vgl. Abbildung 2.15). Es dominiert die Taube Trespe (*Bromus sterilis*), gefolgt von wesentlich geringeren Anteilen bis hin zu vereinzelt Vorkommen krautiger Arten, wie z. B. Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*), Feld-Beifuß (*Artemisia campestris*), Schafgarbe (*Alchemilla mollis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Weicher Storchschnabel (*Geranium molle*), Löwenzahn (*Taraxacum*), Hundskamille (*Anthemis*), Gänsedistel (*Sonchus*) und Kornblume (*Centaurea cyanus*). Die Fläche wurde augenscheinlich länger nicht bewirtschaftet, wie der stellenweise Aufwuchs von Eschenahorn (*Acer negundo*) zeigt.

Vorbelastungen

Die mehr oder weniger intensive Grünlandnutzung des Plangebietes ist bzw. war in der Regel mit einer hohen Bewirtschaftungsintensität sowie erhöhten Nährstoffeinträgen verbunden. Dies kann langfristig zu Einschränkungen der natürlichen Lebensraumfunktion des Standortes führen. Die Grünlandfläche ist mit ca. 10 ha vergleichsweise klein. Sie wird in den Randbereichen von Gehölzstrukturen gesäumt, sodass bei Betrachtung in größerem Zusammenhang immer noch ein mittel strukturierter Landschaftsraum vorhanden ist.

Gesamtbewertung

In der folgenden Übersicht sind alle Biotoptypen des Plangebietes und angrenzender Flächen einschließlich ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung anhand der eingangs genannten Beurteilungskriterien aufgeführt.

Tabelle 2.2: Bewertung der Biotoptypen im UG

Code/Biotoptyp	Beurteilungskriterien						Gesamtbewertung
	Schutzstatus	Seltenheit/ Gefährdung/ RL-Arten	Verbreitung	Vollkommenheit	Wiederherstellbarkeit	Naturnähe	
03400 - künstlich begründete Gras- und Staudenfluren	-	gering	gering	mittel	gering	gering	gering
05150 - Intensivgrasland	-	gering	gering	gering	gering	gering	gering
07131 - Hecke ohne Überschildung	-	mittel	gering	mittel	mittel	mittel	mittel
07131 - Hecke, baumüberschildert	-	mittel	gering	mittel	mittel	mittel	mittel
071422 - Baumreihe, lückig, überw. heimische Arten	-	gering	gering	mittel	mittel-hoch	mittel	mittel
07151 - markanter Solitärbaum	-	gering	gering	hoch	hoch	hoch	mittel-hoch
07152 - sonst. Solitärbaum	-	gering	gering	mittel	mittel-hoch	mittel	mittel
07153 - kleine Baumgruppe	-	gering	gering	mittel	mittel-hoch	mittel	mittel
08540 - Robinienforst	-	gering	gering	gering	gering - mittel	gering	gering
10111 - Garten	-	gering	gering	gering-mittel	gering-mittel	gering-mittel	gering-mittel
10113 - Gartenbrache	-	gering	gering	mittel	mittel-hoch	mittel	mittel
10150 - Kleingartenanlage	-	gering	gering	gering-mittel	gering-mittel	gering-mittel	gering-mittel
10270 - gärtnerisch gestaltete Freiflächen	-	gering	gering	gering-mittel	gering-mittel	gering-mittel	gering-mittel
12261 - Einzelhausbebauung mit Ziergärten	-	gering	gering	gering	gering	gering	gering
12310 - Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungsflächen	-	gering	gering	gering	gering	gering	gering
12330 - Gemeinbedarfsfläche (Schulgelände)	-	gering	gering	gering	gering	gering	gering
12641 - Parkplatz, unversiegelt	-	gering	gering	gering	gering	gering	gering
12651 - Weg, unversiegelt	-	gering	gering	gering	gering	gering	gering
12652 - Weg, wasserdurchlässige Befestigung	-	gering	gering	gering	gering	gering	gering
12654 - Weg, versiegelt	-	gering	gering	gering	gering	gering	gering

Code/Biototyp	Beurteilungskriterien						Gesamtbewertung
	Schutzstatus	Seltenheit/ Gefährdung/ RL-Arten	Verbreitung	Vollkommenheit	Wiederherstellbarkeit	Naturnähe	
12662 - Bahnhofanlagen	-	gering	gering	gering	gering	gering	gering
12740 - Lagerfläche	-	gering	gering	gering	gering	gering	gering
<u>Erläuterungen</u>							
<input type="checkbox"/> Biototypen im Geltungsbereich des B-Plans							

2.4.2 Fauna und Flora

Beurteilungskriterien

Die Beurteilung von Tier- und Pflanzenarten wird anhand folgender Kriterien vorgenommen: Artenvielfalt am Standort und dessen unmittelbarer Umgebung, Vorkommen geschützter bzw. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, lokale als auch (über-)regionale Bedeutung hinsichtlich des Biotopverbundes.

Der vorliegende Umweltbericht integriert die Aussagen zum Artenschutz gemäß § 44 BNatschG. Hierzu wurde in der Anlage 2 zunächst eine Relevanzprüfung der Arten des Anh. IV FFH-RL vorgenommen, die Ergebnisse sind Bestandteil der nachfolgenden Ausführungen. Für die europäischen Vogelarten entfällt die Relevanzprüfung, für diese Artengruppe liegt eine aktuelle Brutvogelkartierung vor (vgl. IHC 2024, Anlage 5).

Als planungsrelevant i. S. d. Eingriffsregelung werden darüber hinaus alle besonders und streng geschützten Arten sowie Arten mit Gefährdungsstatus nach den Roten Listen betrachtet.

Säugetiere

Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) sind wasser- bzw. ufergebundene Tierarten, die im Plangebiet weder geeignete Wohnstätten, Nahrungsangebote, noch Migrationskorridore vorfinden.

Gemäß aktueller Karte der Wolfsnachweise im Land Brandenburg (vgl. MLUK 2024) befindet sich das Plangebiet zwischen den Wolfsrevieren ‚Teichland‘ im Westen und ‚Zschorno‘ im Südosten. Wölfe besitzen einen großen Aktionsraum. Sofern das Gebiet aufgrund der hohen Siedlungsdichte überhaupt durchstreift wird, können Wohnstätten aufgrund der regelmäßigen landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung ausgeschlossen werden. Die Wirkungsempfindlichkeit gegenüber den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen wird so gering eingeschätzt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Für das Umfeld des Plangebietes liegen OSIRIS-Rasterdaten und Daten der FFH-Managementplanung zum Euloer Bruch von überwiegend baumbewohnenden Fledermausarten (Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Mops-, Wasserfledermaus), gebäudebewohnenden Arten (Großes Mausohr, Große Bartfledermaus, Breitflügel-, Zwergfledermaus) und beide

Quartierarten nutzenden Arten (Braunes Langohr, Fransen-, Mücken-, Rauhautfledermaus) vor. Einzelvorkommen der genannten Arten können im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze weisen abgesehen von einem kleinen Gehölzbereich im Schulgarten keine fledermaustauglichen Quartierstrukturen auf, diese sind jedoch von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen nicht betroffen (vgl. Abbildung 3.1). V. a. ältere Einzelbäume in östlicher und südlicher Nachbarschaft des Plangebietes, ggf. auch auf dem nördlich angrenzenden Bahngelände besitzen Quartierpotential. Für den Gebäudebestand kann eine potentielle Nutzung durch gebäudebewohnende Fledermausarten (Spaltenquartiere, Hohlräume) ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Das artenarme Grünland im Plangebiet bietet Fledermäusen weder Quartiermöglichkeiten noch besondere Nahrungshabitate. Als Leitstrukturen kommen potentiell die bahnbegleitenden Gehölzstrukturen und Hecken entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze in Frage.

Reptilien

Im UG konnten keine Reptilien nachgewiesen werden (vgl. IHC 2024, Anlage5).

Amphibien

Amphibien konnten im UG nicht nachgewiesen werden (vgl. ebd.). Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Laichgewässer konzentrieren sich auf die 1,2 km westlich gelegene Euloer und Jamnoer Teichlandschaft. Nach Osten erstreckt sich das dicht bebaute Stadtgebiet und bildet eine unüberwindbare Barriere zur Neißeniederung (vgl. Abbildung 2.17).

Als Wanderbarrieren im unmittelbaren Umfeld wirken Gleisanlagen, Straßen und bebaute Gebiete, von denen das Plangebiet nahezu allseitig umgeben ist. Somit können Funktionen als Landlebensraum und Wanderkorridor mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Insekten

Käfer: Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, somit können Vorkommen von wasser gebundenen Arten ausgeschlossen werden.

Die überwiegend jüngeren bis mittelalten Gehölze mit geringen Stammdurchmessern im Plangebiet und seiner Umgebung besitzen kein Potential für holzbewohnende Käferarten. Einzige Ausnahme bildet ein kleiner Gehölzbestand im Schulgarten (vgl. Abbildung 3.1).

Auch für sonstige Arten (z. B. Laufkäfer) bietet das Grünland mit hoher Vegetationsdeckung keine geeigneten Habitatbedingungen.

Libellen sind vor allem in Gewässernähe zu finden, da dort die Larvalentwicklung stattfindet. Auch wenn einige Arten zur Nahrungsaufnahme in weiter von Gewässern entfernten, z. T. auch in durchgrüneten Siedlungsgebieten anzutreffen sind, finden sich im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen.



Abbildung 2.17: Gewässerstrukturen im Umfeld des Plangebietes, o. M. (Kartengrundlage: LGB 2022)

Streng geschützte Schmetterlingsarten können generell ausgeschlossen werden, da diese auf bestimmte Raupenfutterpflanzen angewiesen sind, die im Plangebiet nicht vorkommen. Die Ruderalflur ist stark vergrast und bietet kaum geeignete Nektarpflanzen, insbesondere nicht für spezialisierte Arten. Lediglich während der Blüte einiger Sträucher gewinnen die randlichen Heckenstrukturen zeitweise an Attraktivität.

Wildbienen besiedeln innerhalb ihres Gesamtlebensraums ein Mosaik kleinerer Habitate, die sich in Teilhabitate zur Anlage von Nestern (z. B. Sandmagerrasen mit vegetationslosen Abschnitten), zur Nahrungsaufnahme (z. B. blütenreiche Gehölzsäume) und tlw. zur Aufnahme von Nestbaumaterial gliedern. Die Artengruppe besitzt einen geringen Aktionsradius von 300 bis max. 1.500 m und ist deshalb in besonderem Maße von Habitaterschneidung und -isolation betroffen (vgl. BUND 2017). Das Plangebiet bietet bedingt durch die intensive Grünlandnutzung und die nektarpflanzenarmen Saumstrukturen keine besondere Bedeutung für diese Artengruppe.

Im Plangebiet wurden zwei Nester der Großen Wiesenameise kartiert (*Formica pratensis*, RLD V, RLBB V. BARTSchV bes. geschützt) kartiert (vgl. IHC 2024, Anlage 5). Entlang der Gehölzrandbereiche ist weiteres Ansiedlungspotential gegeben.

Fische, Rundmäuler, Weichtiere

Da keine Gewässer im UG vorhanden sind, sind diese Artengruppen für die gegenständliche Planung nicht relevant.

Brutvögel

Der Standort weist aufgrund seiner stark anthropogen beeinflussten Habitatstrukturen vor allem typische Brutvogelarten der Gehölze und Siedlungen auf, die in Brandenburg überwiegend noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen sowie hinsichtlich ihrer Störungssensibilität als vergleichsweise gering empfindlich eingestuft werden (vgl. Tabelle 2.3). Als in Brandenburg gefährdet gelten lediglich Bluthänfling, Gelbspötter, Turmfalke und Feldlerche.

Tabelle 2.3: Gesamtübersicht der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen europäischen Vogelarten (ECOPLAN 2024/IHC 2024)

Artname	Wissenschaftl. Name	RL D 2020	RL BB 2019	GS	AnL 1 BARTSchV	Nistkolg Gilde	Anzahl Revierp.
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§	bg	F _(G)	9
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	§	bg	G	1
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	§	bg	H	15 (1)
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	§	bg	F _(H)	1
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	§	bg	H	1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	§	bg	F _(H)	2
Elster	<i>Pica</i>	*	*	§	bg	F _(G)	4
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§	bg	F _(G)	2 (1)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	§	bg	B _(O)	2 (2)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	§	bg	H, G	3
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	§	bg	F _(G) , F _(H)	1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus</i>	*	*	§	bg	G, H	5
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	3	§	bg	F _(G)	1
Girlitz	<i>Serinus</i>	*	*	§	bg	F _(H)	3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	§	bg	B _(G) , F _(G)	1
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	*	§	sg	B _(O)	1
Grünfink	<i>Chloris</i>	*	*	§	bg	F _(H)	5
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	§	bg	G, H	37
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§	bg	G	10
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	§	bg	F _(H)	3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§	bg	H, G	20
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	*	§	bg	S	1
Mauersegler	<i>Apus</i>	*	*	§	bg	G, H	1

Artname	Wissenschaftl. Name	RL D 2020	RL BB 2019	GS	Anl. 1 BArtSchV	Nistökol Gilde	Anzahl Revierp.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§	bg	F _(G) , F _(H)	9
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	§	bg	B _(G) , F _(H)	3 (1)
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*	*	§	bg	F _(G)	6 (1)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§	bg	F _(G) , G	9
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	§	bg	H, G	18
Stieglitz	<i>Carduelis</i>	*	*	§	bg	F _(G)	1
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	§	bg	F _(G) , H	8
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	3	§	sg	F _(G) , G	2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§	bg	B _(G)	5 (1)
BArtSchV sg - streng geschützte Art RL D (2020) 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, * - ungefährdet RL BB (2019) Nistökol. F _(G) - Freibrüter in Gehölzen, B _(O) / B _(G) - Bodenbrüter (Offenland/Halboffenland bzw. Gehölzrandbereich), F _(H) - Heckenbrüter, G - Höhlen- und Nischenbrüter in Gebäuden, H - Halbhöhlen- und Höhlenbrüter in Gehölzen, S - Brutschmarotzer Status BV - Brutvogel präferente Einzelart aufgrund BArtSchV (streng geschützt) und/oder des Gefährdungsgrades gemäß RL BB							

Biotopverbundfunktion

Das Plangebiet übernimmt weder Funktionen innerhalb des (über-)regionalen Biotopverbundes, noch als Verbindungselement für Schutzgebiete (vgl. Kapitel 2.2).

2.4.3 Biologische Vielfalt

Bezüglich der biologischen Vielfalt lässt sich anhand der bisherigen Erkenntnisse zur Bestandssituation von Flora und Fauna schlussfolgern, dass sowohl Artenanzahl, als auch -vielfalt in den untersuchten Bereichen aufgrund der stark anthropogenen Überprägung (Schulgelände, Wohnbebauung, Bahnanlagen, Straßen) gering einzustufen sind.

2.4.4 Gesamtbeurteilung

Tabelle 2.4: Zusammenfassende Beurteilungskriterien des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgut	Beurteilungskriterien			Gesamtbeurteilung
	Artenvielfalt	Vorkommen geschützter Arten	Biotopverbundfunktion	
Biotope/ Pflanzen	gering (bebaute Flächen, artenarmes Grünland und Ruderalflur)	gering (keine Nachweise)	gering (insb. umgebende Bebauung und Verkehrswege mit Barrierewirkung)	gering
Tiere	gering (wenige Artnachweise im Plangebiet, lediglich in randlichen Strukturen)	gering (aktuell vier gem. Roter Listen (Kat. 3) gefährdete Vogelarten)		gering

2.5 Schutzgut Fläche

Beurteilungskriterien

Das Schutzgut Fläche wird qualitativ und quantitativ in Bezug auf Nutzungsart/Flächenverbrauch, Versiegelung und Zerschneidung beschrieben sowie auf seine diesbezüglichen Empfindlichkeiten hin bewertet.

Ist-Zustand

Das rd. 1,58 ha große Plangebiet ist Teil einer abgesehen vom vorhandenen Schulstandort unversiegelten, als Grünland genutzten ca. 10 ha umfassenden Freifläche im Bereich des locker bebauten westlichen Stadtrandes von Forst und übernimmt derzeit Funktionen der Grundwasserneubildung sowie als klimatischer Ausgleichsraum (lokale Kaltluftentstehung, Frischluftzufuhr in das Stadtzentrum). Bis zur Pacht Aufgabe diente sie außerdem der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung.

Empfindlichkeiten

Hohe Empfindlichkeiten bestehen generell gegenüber flächenhaften Versiegelungen, die meist auch alle sonstigen eingangs genannten Funktionen erheblich einschränken.

Vorbelastungen

Vorbelastungen ergeben sich durch die bereits aktuell isolierte Lage. Die allseits das Grünland umgebende Bebauung bewirkt schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt Zerschneidungen innerhalb des Verbundes mit größeren Landwirtschaftsflächen im Westen. Obwohl der Standort bislang größtenteils unversiegelt ist, zählte die bisherige Art der Grünlandnutzung dennoch zu den hoch intensiven Flächennutzungen.

Beurteilung

Das Plangebiet stellt eine kleinräumig unversiegelte Freifläche am westlichen Stadtrand von Forst dar, ist jedoch durch die umgebende Bebauung im räumlichen Gesamtzusammenhang von anderen Landwirtschafts- und Freiflächen bereits abgeschnitten und somit von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Fläche.

Tabelle 2.5: Zusammenfassende Beurteilungskriterien des Schutzgutes Fläche

Schutzgut	Beurteilungskriterien			Gesamtbeurteilung
	Art der Nutzung/Flächenverbrauchs	Versiegelung	Zerschneidung	
Fläche	gering (bisher intensive Grünlandnutzung)	hoch (Plangebiet abgesehen vom Schulstandort unversiegelt)	gering (umgebende Bebauung, Verkehrswege)	mittel

2.6 Schutzgut Boden

Beurteilungskriterien

Die Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt anhand der Naturnähe (Intensität der anthropogenen Beeinflussung), Seltenheit/naturraumtypischen Ausstattung, Ausprägung der Lebensraumfunktion (extreme, besondere Standortbedingungen), Ausprägung der Produktionsfunktion (natürliche Bodenfruchtbarkeit) und Ausprägung der Regulationsfunktion (Empfindlichkeiten gegenüber Entwässerung, Verdichtung, Versauerung, Erosion, Verschmutzung, Retentionsfunktion).

Ist-Zustand

Geologisch betrachtet befindet sich das Plangebiet im Bereich von sandigen, z. T. kiesigen Ablagerungen der früh-, hoch- und spätglazialen Niederterrassen der Neiße. Direkt an der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches können zudem Ablagerungen in Form von Auenlehm, zum Teil unter Auensand, auftreten.

Hinsichtlich der Bodentypen herrschen im Plangebiet Braunerden vor, die z. T. lessiviert oder vergleitet sind, sowie Gley-Braunerden aus Sand über deluvialen Sand oder Lehmsand von geringem (< 30 Bodenpunkte) bis stellenweise mittlerem natürlichem Ertragspotential von 30 - 50 Bodenpunkten (vgl. Abbildung 2.18, LBGR 2023).

Zu den Einflüssen von Grundwasser oder Staunässe vgl. Kapitel 2.7.1.

Regulationsfunktionen/Empfindlichkeiten

Gegenüber Entwässerung und Verdichtung weisen die Sandböden geringe Empfindlichkeiten auf. Aufgrund des geringen (< 5 cmol/kg) bis mittleren Speichervermögens (< 5 - 10 cmol/kg) und der überwiegend mittleren Grundwasserflurabstände im unbebauten Bereich besteht eine geringe bis mittlere Schutzfunktion gegenüber eindringenden Schadstoffen.

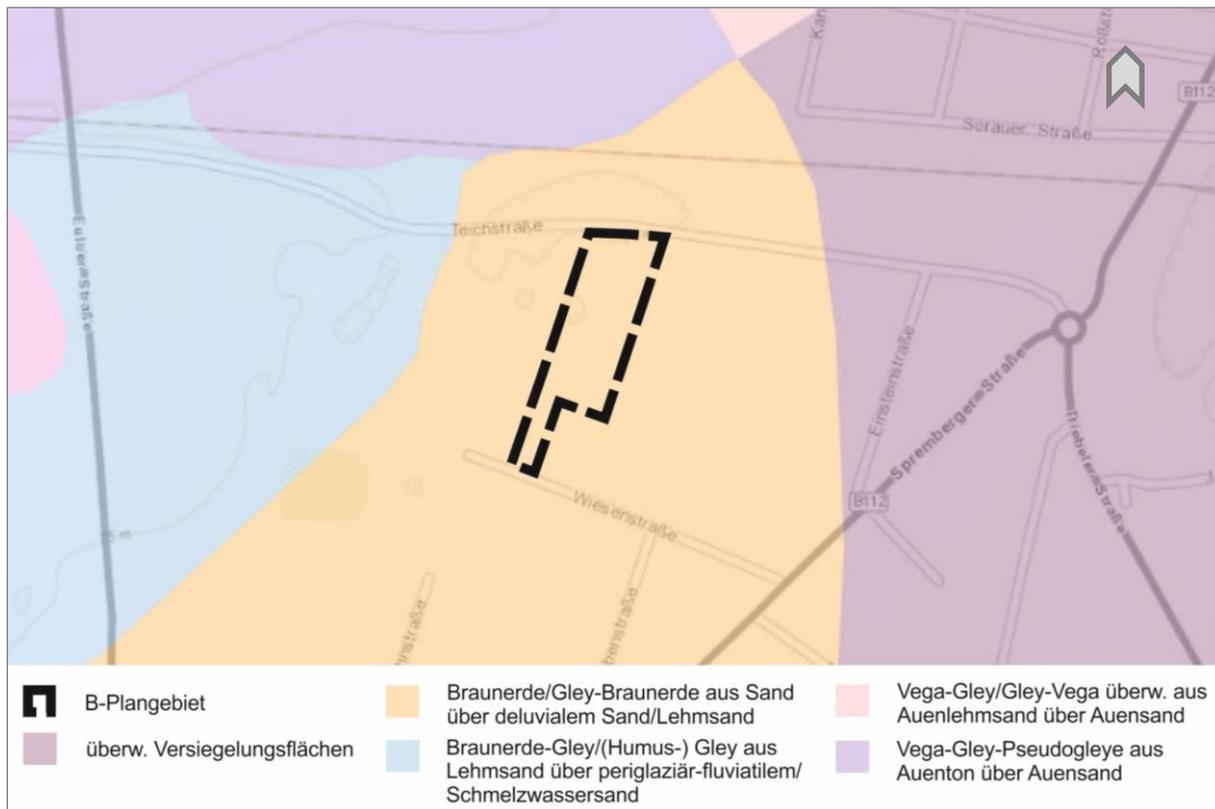


Abbildung 2.18: Bodentypen im Plangebiet, o. M. (LBGR 2023)

Potentiell weisen die im Plangebiet überwiegend vorhandenen Sandböden durch das ebene Gelände und die schnelle Versickerung von Oberflächenwasser kaum Empfindlichkeiten gegenüber Wassererosion auf. Jedoch besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Winderosion, die bedingt durch die ganzjährige Bedeckung mit Grünland aktuell eine untergeordnete Rolle spielt.

Die basenarmen Sandböden besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Bodenversauerung, zu der u. a. der Einsatz von Düngemitteln beitragen kann. Mit zusätzlichem Säureeintrag nimmt die Pufferkapazität des Bodens ab und die Auswaschung von Nähr- und Schadstoffen wird erhöht, was wiederum zur Schädigung von Bodenlebewesen durch hohe Säure- und Schwermetallkonzentrationen führt. Diese Zusammenhänge wirken sich letztendlich negativ auf die Bodenstruktur aus.

Der Standort übernimmt keine Retentionsfunktionen (vgl. LBGR 2023).

Vorbelastungen

Angesichts der natürlichen Standortbedingungen zählt das Plangebiet nicht zu den Standorten mit besonderer Lebensraumfunktion. Durch die bisher intensive Landwirtschaft mit regelmäßiger Bearbeitung und Düngereinsatz ist von einer zunehmenden Eutrophierung auszugehen. Das Plangebiet ist bis auf den Südteil unversiegelt. Derzeit sind keine Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenfunktionen oder Altlasten i. S. d. § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG bekannt. Der Planbereich befindet sich jedoch innerhalb einer ausgewiesenen Kampfmittelverdachtsfläche (vgl. auch Kapitel 2.3).

Schutzobjekte

Die Böden im Plangebiet dokumentieren weder seltene Bodenbildungsprozesse, noch erfüllen sie nach derzeitigem Kenntnisstand besondere kulturgeschichtliche Archivfunktionen, wie z. B. historische Agrar- oder bergbauliche Nutzungen, frühgeschichtliche Besiedlungen oder Grabstätten (vgl. dazu auch Kapitel 2.2).

Beurteilung

Tabelle 2.6: Zusammenfassende Beurteilungskriterien des Schutzgutes Boden

Schutzgut	Beurteilungskriterien							Gesamtbewertung
	Naturnähe	Speicher-/Regelungsfunktion	Natürliches Ertragspotential	Archivfunktion	Verdichtungsempfindlichkeit	Empfindlichkeit Bodenwasserhaushalt	Biotopentwicklungsfunktion	
Boden (Braunerden, z.T. lessiviert oder vergleyt)	gering (bisher intensive Grünlandnutzung, tlw. Versiegelung)	gering - mittel (durchlässige Substrate)	gering - mittel (< 30/30 - 50 BP)	gering (keine boden-/kulturgesch. wertvollen Böden)	gering (keine bindigen Bestandteile)	mittel (unbebauter Teil mit GW-Flurabständen > 1 m)	gering (Eutrophierung)	gering - mittel

2.7 Schutzgut Wasser

2.7.1 Grundwasser

Beurteilungskriterien

Die Beschreibung und Bewertung des Grundwassers erfolgt unter folgenden Gesichtspunkten: Grundwasserverhältnisse/-dynamik, Grundwasserqualität, Grundwasserschutzfunktion, Grundwasserneubildungsfunktion (Verschmutzungsempfindlichkeit), Ausprägung der Lebensraumfunktion sowie der Lage in Wasserschutzgebieten.

Ist-Zustand

Das Plangebiet befindet sich im Übergang von Bereichen ohne Grund- und Stauwassereinfluss zu Standorten mit hohem Grundwassereinfluss. Die Grundwasserflurabstände betragen zwischen < 1 m im Südteil (Bestandsgebäude der Wichern-Schule und hauptsächlich Stellplätze) und 1 - 2 m im unbebauten Teil des Plangebietes (vgl. Abbildung 2.19).

Die Grundwasserfließrichtung ist nach Nordwesten gerichtet. Die Grundwasserneubildung beträgt 100 - 200 mm/a und bewegt sich im mittleren Bereich (vgl. IHC 2009). Das Wasser rückhaltevermögen ist gering, die Verweildauer des Sickerwassers beträgt zwischen einigen Monaten bis zu drei Jahren (vgl. LBGR 2023).

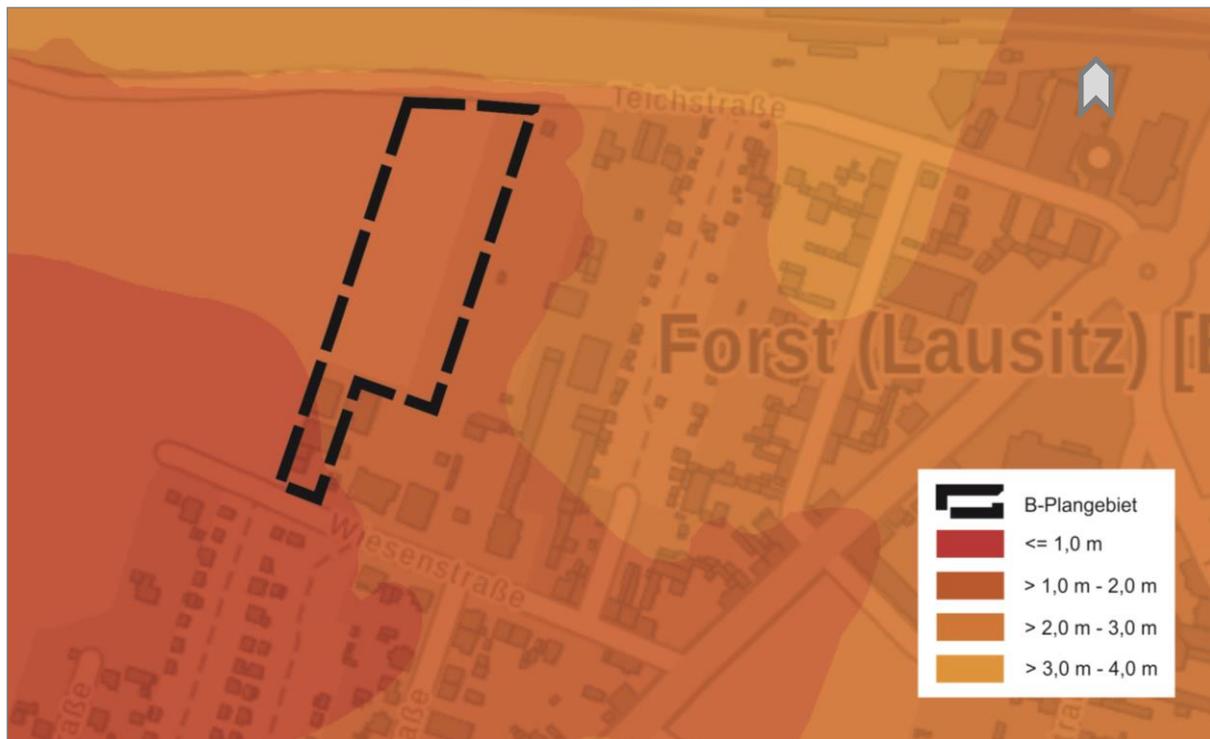


Abbildung 2.19: Grundwasserflurabstände, o. M. (LFU 2024)

Empfindlichkeiten/Funktionen

Ausgehend von den mittleren Grundwasserflurabständen, den Bodensubstraten und den geringen Verweilzeiten wird die Grundwasserschutzfunktion gegenüber eindringenden Schadstoffen im gesamten Plangebiet mittel eingeschätzt.

Die Grundwasserneubildung ist gegenüber Bodenversiegelungen generell empfindlich, die grundsätzlich zu erheblichen Einschränkungen insbesondere bei größeren flächenhaften Versiegelungen führt.

Die Lebensraumfunktion ist aufgrund der überwiegend mittleren Grundwasserflurabstände des Standortes für die Ausbildung grundwasserbeeinflusster Lebensräume von allgemeiner Bedeutung, Bereiche mit höheren Grundwasserständen sind bereits bebaut.

Vorbelastungen

Der Standort unterliegt augenscheinlich keinen direkten nachbergbaulichen Grundwasserstandsänderungen des Tagebaus Jänschwalde.

Das Plangebiet zählt zum Grundwasserkörper Lausitzer Neiße B2 (DEGB_DEBB_NE_4_2). Lt. Grundwasserkörper-Steckbrief aus dem 3. Bewirtschaftungszeitraum (2022 - 2027) wird der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers mit „gut“ bewertet (vgl. LFU 2021).

Das Plangebiet weist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur Versiegelungen im Bereich des Schulstandortes auf, sodass eine geringe Einschränkung der niederschlagsbedingten Grundwasserneubildung am Standort vorliegt.

Schutzgebiete

Wasserschutzgebiete werden von der Planung nicht berührt (vgl. Kapitel 2.2).

Bewertung

Tabelle 2.7: Zusammenfassende Beurteilungskriterien des Schutzgutes Grundwasser

Schutzgut	Beurteilungskriterien						Gesamtbeurteilung
	Grundwasserhaltungs-dynamik	Grundwasserqualität	Grundwasserneubildungs-funktion	Grundwasserschutz-funktion	Lebensraum-funktion	Wasser-schutzgebiete	
Grundwasser	mittel (überw. mittlerer GW-Flurabstand)	hoch (keine akt. Beeinträchtigungen)	mittel - (überw. unversiegelt, mittlere jährl. GW-Neubildung)	mittel (überw. mittlerer GW-Flurabstand)	gering (überw. mittlerer GW-Flurabstand)	gering (nicht vorhanden)	mittel

2.7.2 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Erst ca. 950 m östlich verläuft der Mühlgraben, ca. 1,2 km westlich beginnt die Euloer und Jamnoer Teichlandschaft mit dazwischen liegenden Entwässerungsgräben.

2.8 Schutzgut Klima/Luft

Beurteilungskriterien

Beschreibungs- und Beurteilungskriterien für dieses Schutzgut sind die Ausprägung der bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion (Frischlufthbildung, Immissionschutz, Luftfilterung), das Vorhandensein und die Ausprägung von Frischlufthbahnen sowie von Kaltluftentstehungsgebieten.

Ist-Zustand

Das Plangebiet zählt zum stärker kontinental beeinflussten Binnentiefland mit ausgeprägten Jahresmaxima und -minima der Lufttemperatur, geringeren Jahresniederschlägen und höherer jährlicher Sonnenscheindauer. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 9,1°C, der durchschnittliche Jahresniederschlag 560 mm. Die Hauptwinde kommen aus südwestlichen Richtungen (vgl. IHC 2009, DWD 2022).

Topographisch befindet sich das Plangebiet innerhalb einer großräumigen Senke der Lausitzer Neißeau, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Westlich schließen sich glaziale Hochflächen an, die mit Kiefernforst bestanden sind (vgl. auch Abbildung 2.20).

Lokalklimatisch dient das windexponierte Grünland des Plangebietes der kleinräumigen Kaltluftentstehung und geht Richtung Osten in locker bebaute, stark durchgrünte Siedlungsbereiche über. Bedingt durch die geringe Reliefenergie fehlen im Stadtgebiet

ausgeprägte Abflussbahnen für Kaltluftströme. Die für die Durchlüftung bedeutende Kalt- und Frischluft fließt damit hauptsächlich mit den vorherrschenden Winden aus westlichen Richtungen ein. Somit kommt insbesondere den nah an und in das dicht bebaute Stadtgebiet reichenden Offenlandbereichen eine besondere Bedeutung zu.

Die umgebenden lockeren Gehölzstrukturen v. a. entlang der Bahnstrecke, tragen in geringem bis mittlerem Maße zur Frischluftproduktion und Dämpfung von Temperaturmaxima bei.

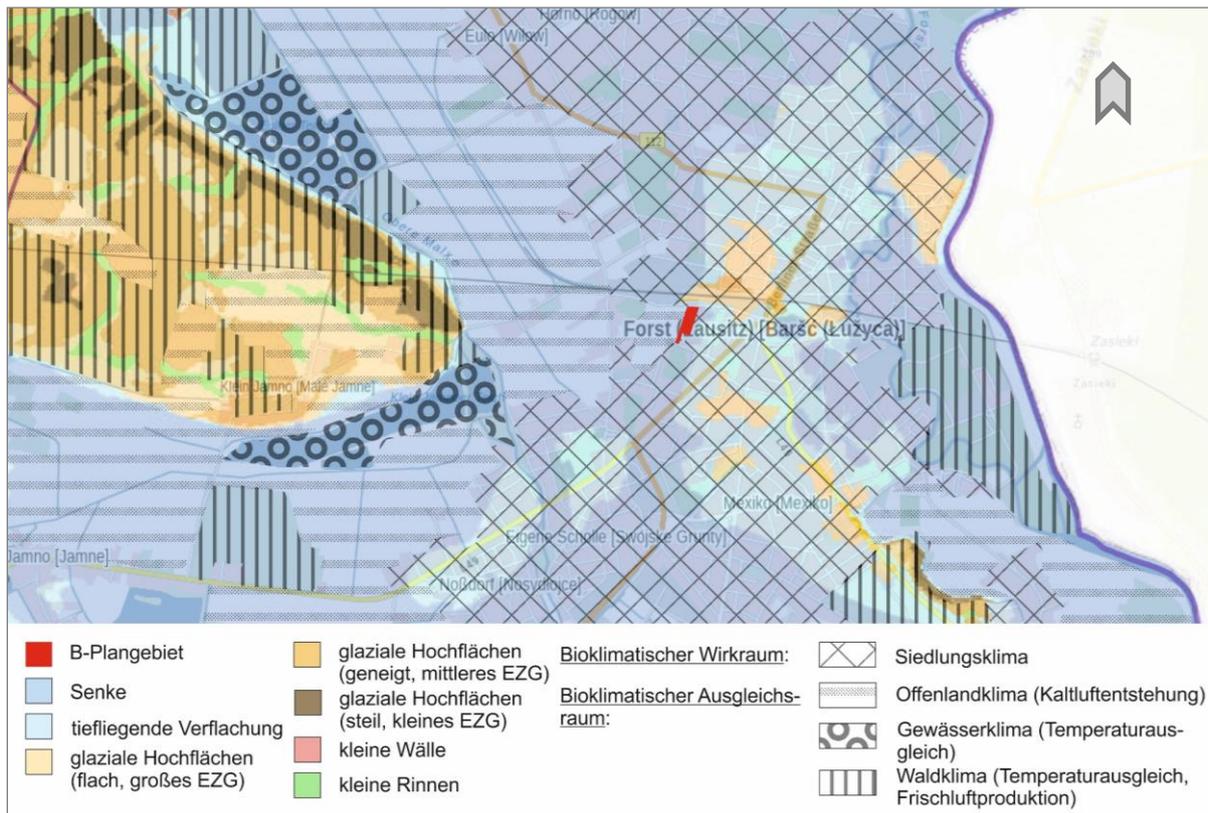


Abbildung 2.20: Geomorphographische Geländeausprägung und Flächennutzungen im Bereich des Vorhabenstandortes, o. M. (LBGR 2023)

In Bezug auf mittel- und langfristige Änderungen der klimatischen Situation durch den Klimawandel liegen vom Landesamt für Umwelt aktuelle Modellrechnungen vor, deren wichtigste Kennwerte in Tabelle 2.8 für das Gebiet Lausitz-Spreewald mit dem Referenzzeitraum 1971 bis 2000 dargestellt wurden. Während sich die Jahresmitteltemperatur und die Anzahl der Hitzetage künftig erhöhen werden, verringern sich die Frosttage entsprechend. Der Jahresniederschlag wird leicht ansteigen, ebenso die Anzahl der Starkniederschläge und Trockenperioden (vgl. LFU 2022). Als Treibhausgasspeicher oder -senke übernimmt das Plangebiet in Ermangelung von Moorböden keine besonderen Funktionen.

Vorbelastungen

Zu vorhandenen Lärmemissionen vgl. Kapitel 2.3. Bioklimatische Vorbelastungen, die aus der erhöhten Neigung zu Inversionswetterlagen in einer abflusslosen Senke der Neißeau resultieren, sind aufgrund der windexponierten Lage eher gering einzuschätzen.

Tabelle 2.8: Klimatische Kennwerte als 30-jährige Mittelwerte in der Vergangenheit und deren Veränderung gegenüber dem Referenzzeitraum in der Region Lausitz-Spreewald 1971 - 2000 (LFU 2022)

Kennwert	Referenzzeitraum 1971 - 2000	Mitte des Jahrhunderts (modellierter Mittelwert)	ferne Zukunft (modellierter Mittelwert)
Temperatur			
Jahresmitteltemperatur	9,1 °C	+ 1,9 °C	+ 3,7°C
Wintertemperatur (Dez. - Feb.)	0,8 °C	+ 2,3 °C	+ 4,0 °C
Frühlingstemperatur (März - Mai)	8,7 °C	+ 1,7 °C	+ 3,2 °C
Sommertemperatur (Jun. - Aug.)	17,7 °C	+ 1,9 °C	+3,6 °C
Herbsttemperatur (Sep. - Nov.)	9,1 °C	+ 1,9 °C	+ 3,9 °C
Anzahl der Hitzetage/Jahr ($T_{max} > 25\text{ °C}$)	8,4 d	+ 10 d	+ 27 d
Anzahl Frosttage/Jahr ($T_{min} < 0\text{ °C}$)	86 d	- 32 d	- 51 d
Niederschlag			
Jahresniederschlag	560 mm	+ 5 %	+ 7 %
Winterniederschlag (Dez. - Febr.)	122 mm	+ 9 %	+ 17 %
Frühjahrsniederschlag (März - Mai)	133 mm	+ 12 %	+ 20 %
Sommerniederschlag (Juni - Aug.)	181 mm	- 2 %	- 6 %
Herbstniederschlag (Sept. - Nov.)	124 mm	+ 3 %	+ 5 %
Starkniederschlagstage/Jahr ($\geq 25\text{ mm}$)	1,2 d	+ 0,3 d	+ 0,6 d
Anzahl der Trockenperioden (> 7 d) in der frühen Vegetationsperiode (April - Juni)	2,9 d	- 0,1 d	- 0,2 d
Anzahl der Trockenperioden (> 7 d) in der späten Vegetationsperiode (Juli - September)	3,0 d	+ 0,2	+ 0,6

Bewertung

Tabelle 2.9: Zusammenfassende Bewertung des Schutzgutes Klima/Luft

Schutzgut	Beurteilungskriterien			Wertstufe / Gesamtbewertung
	Klima global und regional	bioklimatische Ausgleichsfunktion	Luftqualität/lufthygienische Ausgleichsfunktion	
Klima/Luft	nicht relevant	hoch (lokales Kaltluftentstehungsgebiet im Randbereich einer Frischluftschneise)	gering - mittel (geringer Gehölzanteil entlang der Planzeilengrenzen)	mittel - hoch

2.9 Schutzgut Landschafts- bzw. Ortsbild

Beurteilungskriterien

Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes werden folgende Kriterien herangezogen: landschaftsästhetischer Wert, Schutzwürdigkeitsgrad, Grad der visuellen Verletzlichkeit und Wert der landschafts- und freiraumbezogenen Erholungsmöglichkeit.

Historische Entwicklung

Das Hauptgebäude der heutigen Wichern-Schule stammt aus den 1950er und 1960er Jahren und wurde zunächst als evangelischer Kindergarten genutzt, welcher 1976 durch die Samariteranstalten Fürstenwalde/Spree übernommen und zunehmend auf Kinder mit geistigen Behinderungen spezialisiert wurde (vgl. MÄRKISCHER BOTE 2011, SAMARITERANSTALTEN FÜRSTENWALDE 2012). Seit den frühen 1990er Jahren wird die Wichern-Schule als Förderschule für geistige Entwicklung genutzt. Seitdem erfolgten mehrere bauliche Erweiterungen, die 2016 mit der Turnhalle ihren bisherigen Abschluss fanden.

Ist-Zustand

Das derzeitige Schulgelände im Südteil umfasst mehrere Lehrgebäude, eine Turnhalle mit Therapieräumen sowie Außenanlagen mit Garten und Spielmöglichkeiten. Der restliche Plangebietsteil wird von Grünland eingenommen.

Die Gesamtsituation und wesentlichen Landschaftsbildelemente sind in Abbildung 2.21 dargestellt sowie fotodokumentarisch in Abbildung 2.7 bis Abbildung 2.16 festgehalten.

Der eigentliche Plangebiet befindet sich in der westlichen Peripherie des Forster Stadtgebietes und ist anthropogen stark überformt. Es ist flach und eben sowie durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ohne gliedernde Landschaftsbildelemente gekennzeichnet. Lediglich Teile des Siedlungsrandes sind mit Hecken eingegrünt. Im Süden dominiert das dreigeschossige Schulgebäude der Wichern-Schule den Ortsrand. Besondere Sichtbeziehungen sind weder im Plangebiet noch in der Umgebung vorhanden.

Das B-Plangebiet ist bis auf den Schulstandort derzeit frei zugänglich, jedoch innerhalb des Geltungsbereichs nicht durch öffentliche Wege erschlossen. Teilweise existieren Fahrwege oder -spuren.

Für die landschaftsbezogene Erholung weist das Plangebiet keine besonderen Qualitäten auf. Über-/regionale Rad- und Wanderwege werden nicht berührt. Der Fürst-Pückler-Radweg verläuft nördlich der Bahnlinie, im Geoportal des Landkreises Spree-Neiße (2023) ist die Teichstraße als Nebenstrecke ausgewiesen.

Wichtige Naherholungsgebiete der Stadt Forst werden von der Planung nicht berührt. Über die Teichstraße gelangt man zum ca. 2,3 km westlich gelegenen Euloer Bruch, ca. 1,5 km östlich befinden sich die Forster Neißeauen mit dem weiter südlich integrierten Forster Rosengarten.

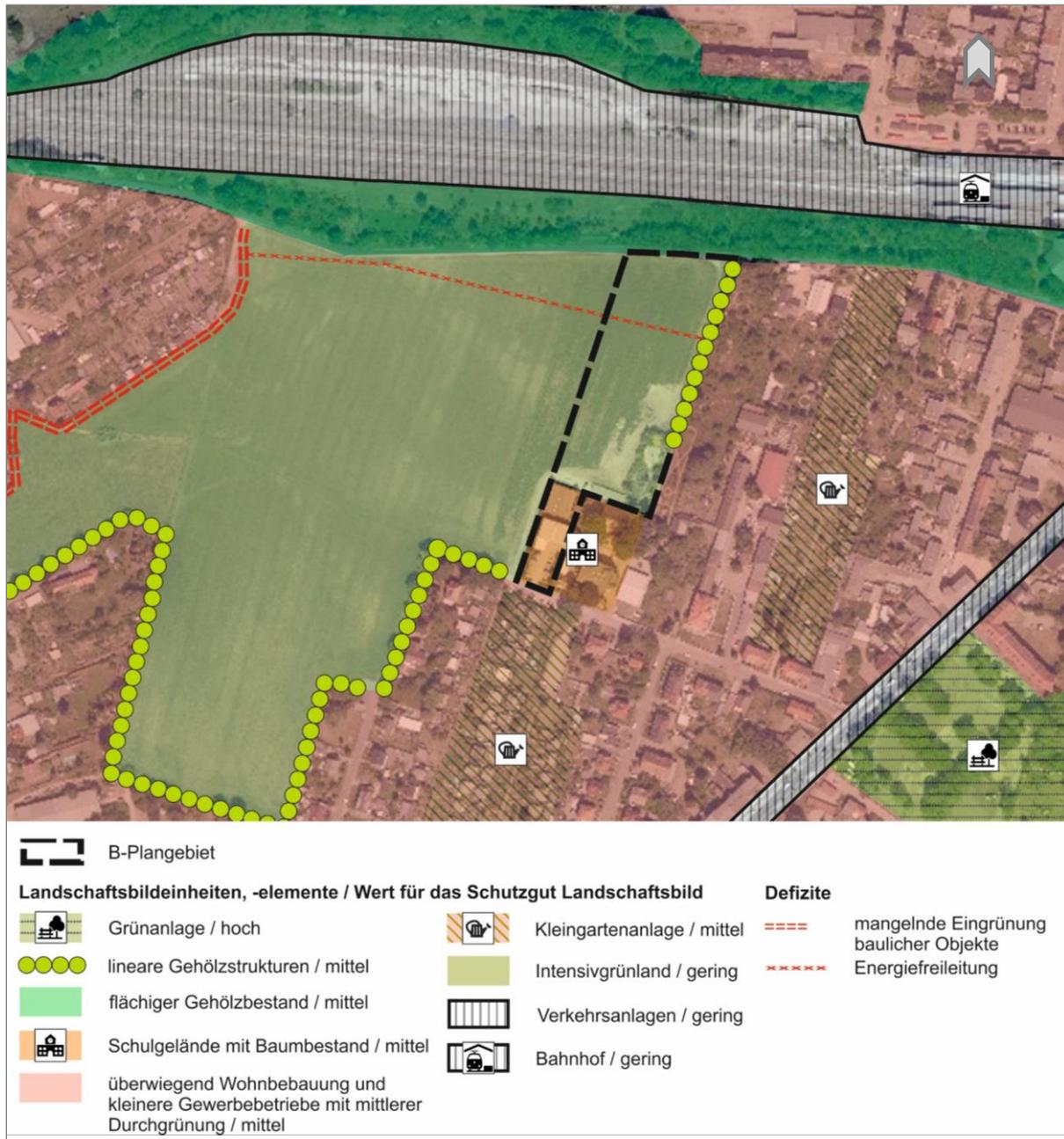


Abbildung 2.21: Landschaftsbildelemente im Plangebiet, o. M. (Luftbild: ©GeoBasis-DE/LGB, Version 2.0)

Vorbelastungen

Signifikante visuelle und akustische Vorbelastungen wirken gegenwärtig nicht auf das Plangebiet. Neben der generellen Strukturarmut des Grünlandes sind die weiter westlich befindlichen Siedlungsränder nur spärlich eingegrünt. Die Mittelspannungsfreileitung wirkt aufgrund der geringen Größe und des Verlaufs entlang von Gehölzrändern weniger störend.

Bewertung

Tabelle 2.10: Zusammenfassende Beurteilung des Schutzgutes Landschaftsbild

Schutzgut	Beurteilungskriterien				Gesamtbeurteilung
	ästhetischer Eigenwert	visuelle Empfindlichkeit	Schutzwürdigkeit	Erholungsnutzen	
Land-schafts-/ Ortsbild	gering - mittel (Plangebiet ohne naturraumtyp. Ausstattung, Umgebung mit geringen - mittleren Qualitäten)	gering (überwiegend intensive Nutzungen)	gering (keine Schutzgebiete/-objekte vorhanden)	gering (Plangebiet ohne entspr. Infrastruktur)	gering

2.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kultur- und Sachgüter, die Schutzgüter nach § 2 UVPG sind, werden kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte verstanden, wie Flächen bekannter und begründet vermuteter Bodendenkmale, archäologische Fundstellen, Objekte historischer Bedeutung, Vegetationsstrukturen und -einzelobjekte, Parks, Gebäude, Baudenkmale und Nutzungselemente.

Das Plangebiet berührt nach derzeitigem Kenntnisstand keine der oben genannten kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte (vgl. auch Kapitel 2.2).

2.11 Wechselwirkungen

Im Zuge der schutzgutbezogenen Betrachtungen wurden bereits in den vorangegangenen Kapiteln Bezüge zu anderen Schutzgütern hergestellt. Im vorliegenden Fall ist nicht davon auszugehen, dass die zwischen den Schutzgütern am Standort entstehenden Wechselwirkungen zu zusätzlichen Belastungen im Zusammenhang mit der B-Planung führen.

3. ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG MIT EINGRIFFSBEWERTUNG SOWIE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Allgemeine mit der baulichen Umsetzung der Gemeinbedarfsfläche verbundene Wirkfaktoren, die zu Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können, werden in der folgenden Übersicht zusammengefasst. Die Wirkfaktoren bilden die Grundlage für die Wirkungsprognose im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 13 ff. BNatSchG sowie der Prüfung der Artenschutzbelange des §§ 44 BNatSchG.

Tabelle 3.1: Voraussichtlich zu erwartende Wirkfaktoren

Schutzgut // Definition (allgemeine Dauer und Wirkbereiche)	Bauphase	Anlage	Betriebsphase
	zeitlich auf Baugeschehen begrenzt, tlw. aber mit dauerhaften Wirkungen überwiegend direkt in Baubereichen, BE-Flächen und Zufahrten	Wirkung über Bauphase hinaus, dauerhaft anhaltend	Gesamtheit der Nutzungen des erschlossenen Grundstücks, i. d. R. mit dauerhaften Wirkungen
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Verdichtung und Zerstörung natürlich gewachsenen Bodens durch Lagerung von Material und Maschinen, temporäre Bodenauf- und -abträge – Schadstoffeinträge durch Baufahrzeuge und -maschinen, (z. B. Motor-, Hydrauliköle etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> – dauerhafte (Teil-)Versiegelung mit Verlust allgemeiner Bodenfunktionen – Bodenüberformung durch dauerhafte Bodenauf- und -abträge 	<ul style="list-style-type: none"> – Nähr- und Schadstoffanreicherung durch Verwendung von Düngern, Pestiziden, Streusalzen
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Schadstoffeinträge durch Baufahrzeuge und -maschinen, (z. B. Motor-, Hydrauliköle etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> – Veränderungen niederschlagsbedingter Grundwasserneubildungen durch (Teil-)Versiegelungen 	
Schutzgut Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – temporäre Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen durch Baustellenbetrieb und Anlieferverkehr 	<ul style="list-style-type: none"> – Veränderungen des Mikroklimas (Aufheizung, Verringerung der Verdunstung) durch (Teil-)Versiegelung von Gebäuden und Nebenanlagen sowie Verlust klimaausgleich. Vegetationselemente 	<ul style="list-style-type: none"> – keine signifikanten Auswirkungen

Schutzgut // Definition (allgemeine Dauer und Wirkbereiche)	Bauphase	Anlage	Betriebsphase
	zeitlich auf Baugeschehen begrenzt, tlw. aber mit dauerhaften Wirkungen überwiegend direkt in Baubereichen, BE-Flächen und Zufahrten	Wirkung über Bauphase hinaus, dauerhaft anhaltend	Gesamtheit der Nutzungen des erschlossenen Grundstücks, i. d. R. mit dauerhaften Wirkungen
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Biotope/Vegetation		
	<ul style="list-style-type: none"> - bauzeitliche Inanspruchnahme von Grünland für BE-, Lagerflächen und Baustellenzufahrten - dauerhafter Verlust von Grünland durch Baufeldfreimachung und Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen im gesamten Plangebiet - 		<ul style="list-style-type: none"> - Strukturanreicherung durch Gehölzpflanzungen - Standortveränderungen durch Einsatz von Düngern und Pestiziden
	Fauna		
	<ul style="list-style-type: none"> - Fledermäuse, Brutvögel: Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen durch Baufeldfreimachung - Waldameisen: Tötungsrisiko, Habitatverluste während Baufeldfreimachung und Errichtung baulicher Anlagen 		<ul style="list-style-type: none"> - Fledermäuse: Verbesserung von Jagdhabitaten/ Leitstrukturen durch Gehölzpflanzungen
Schutzgut Landschafts-/Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust der öffentlichen Zugänglichkeit durch privilegierte Nutzung 		<ul style="list-style-type: none"> - keine signifikanten Auswirkungen

Nachfolgend wird anhand der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen eine schutzgutbezogene Konfliktanalyse vorgenommen. Diese beinhaltet auch die fachliche Herleitung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich.

Eine zusammenfassende kartographische Darstellung aller Konflikte und Maßnahmen enthalten Abbildung 3.1 und Abbildung 3.2.

Die Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen orientiert sich im Wesentlichen an der HVE (MUGV 2009). Alle Maßnahmen werden im Hinblick auf die Möglichkeiten der Übernahme in den B-Plan nach § 9 Abs.1 BauGB entsprechend gekennzeichnet:

- F_{Zeich} zeichnerische Festsetzung
- F_{Text}: textliche Festsetzung
- SV Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs, die über einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden
- H Fehlt der bodenrechtliche Bezug, wird empfohlen die Maßnahme als textlichen Hinweis in die Begründung zum B-Plan aufzunehmen.

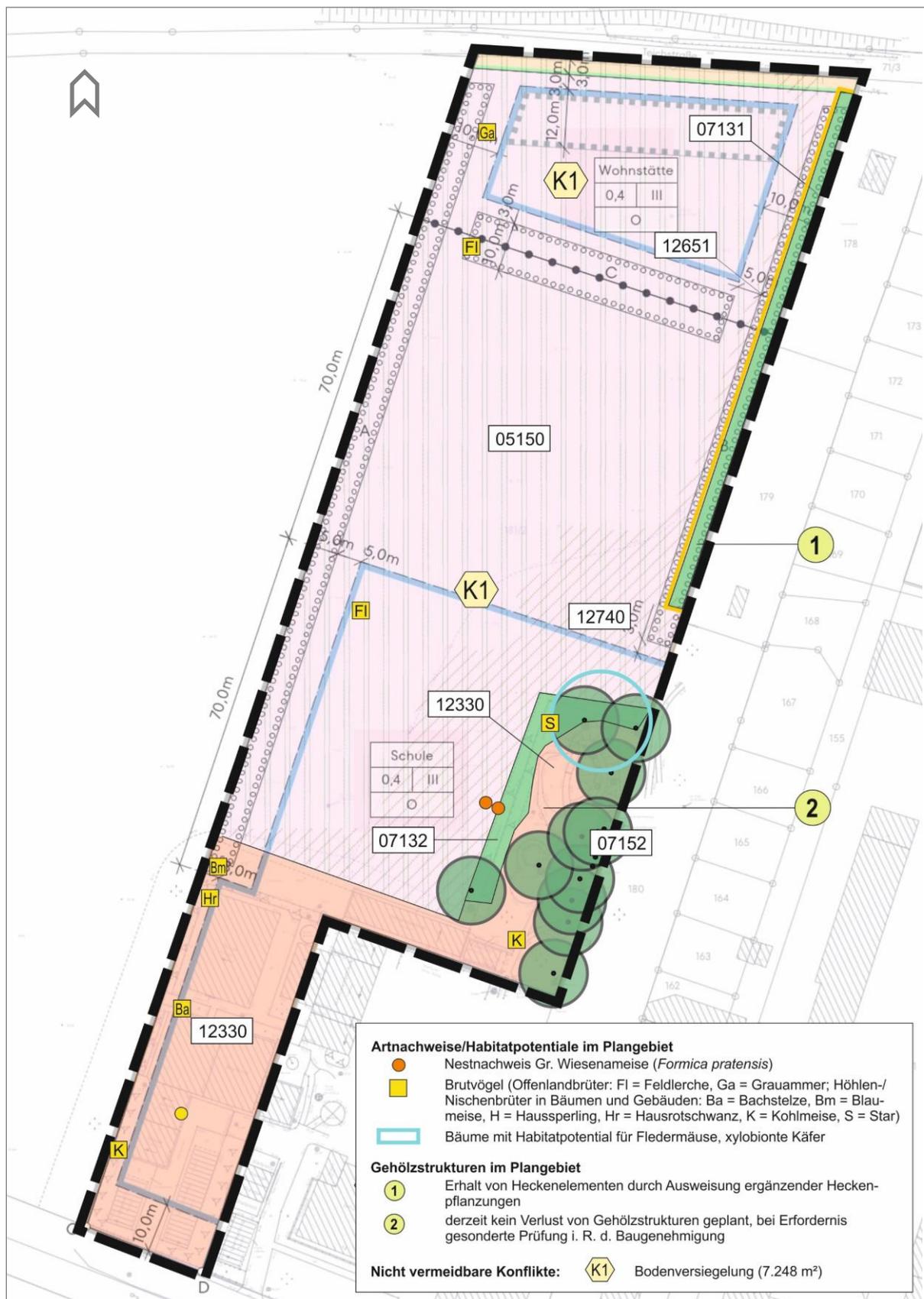


Abbildung 3.1: Relevante Grünstrukturen, Artnachweise sowie Konfliktpotentiale durch bauplanungsrechtliche Festsetzungen, o. M. (Plangrundlage: MAYERWITTIG 2025)

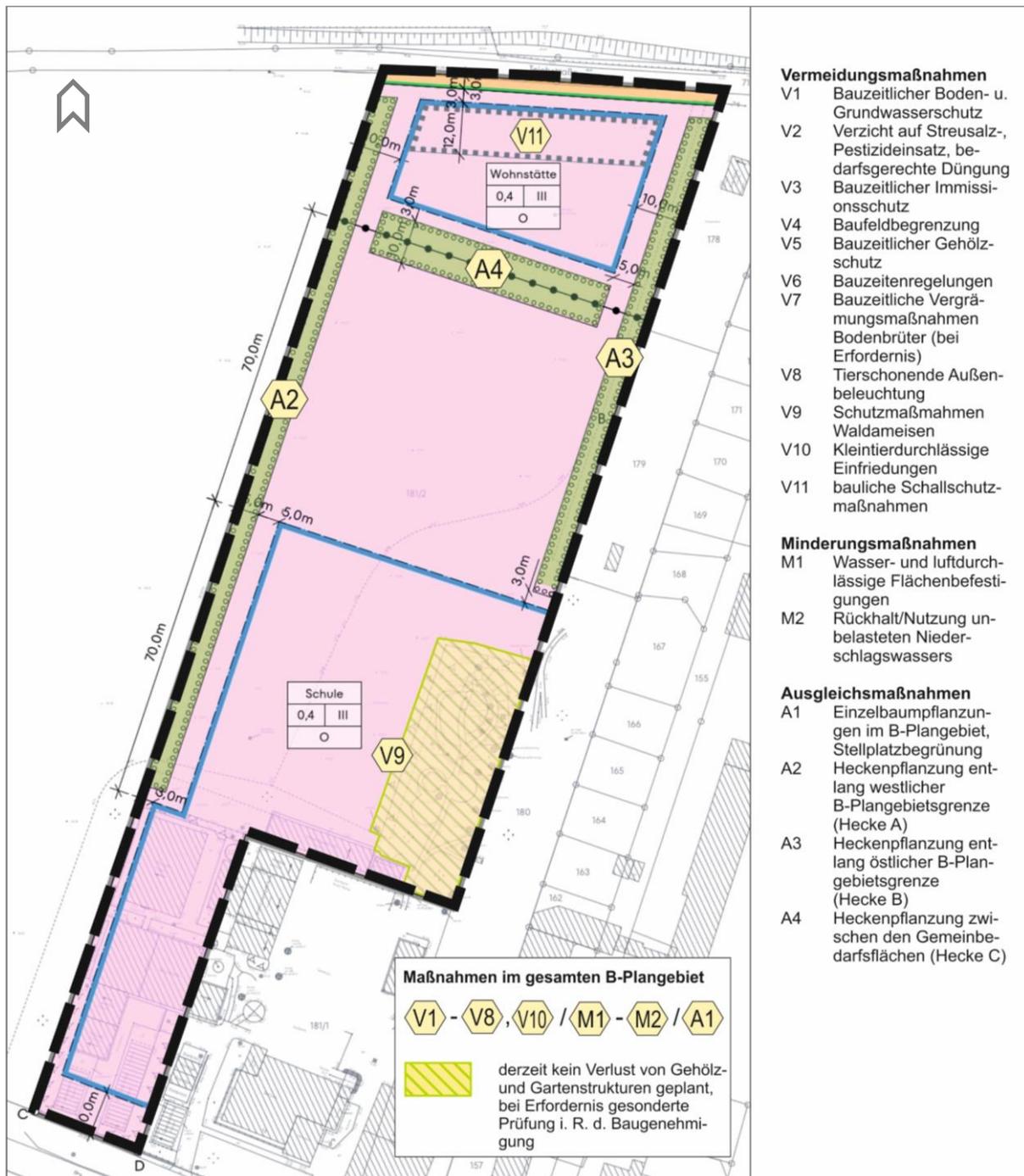


Abbildung 3.2: Voraussichtliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet, o. M. (Plangrundlage: MAYERWITTIG 2025)

3.1 Schutzgut Mensch

Planung/Auswirkungen auf das Schutzgut

Bauzeitlich sind mit den Arbeiten zur Errichtung baulicher Anlagen generell Störungen in Form von Baulärm, Staubentwicklungen bei Baufeldberäumungen und Baustofftransporten sowie Schadstoffemissionen je nach Umfang und Intensität der baulichen Aktivitäten, z. B. Motorenabgase, verbunden. Die Beeinträchtigungen sind auf die Bauzeit beschränkt und somit in der Regel nicht erheblich.

Anlagebedingt ist durch die geplante Bebauung und die Umzäunung des Schulgeländes und der Wohnstätte der dauerhafte Verlust insbesondere von Grünland verbunden, das keine besondere Wohnumfeldfunktion besitzt, sodass diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Betriebsbedingt werden im Plangebiet Gemeinbedarfsflächen mit der Zulässigkeit von schutzbedürftigen Bauungen entwickelt. Hierfür wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das sowohl die Verkehrslärmbelastung aus der nördlich verlaufenden Bahnstrecke und der Teichstraße, als auch Lärmeinflüsse des in der Nachbarschaft betriebenen Natur- und Kunststeinbetriebs bewertet (vgl. SSB JACKISCH 2024). Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst:

Als Schutzziele für das Plangebiet, das als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Wohnstätte“ und Schule“ entwickelt werden soll, werden lt. Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt empfohlene Schutzziele für ein Mischgebiet zugrunde gelegt:

- Verkehrslärm Tag/Nacht: Beurteilungspegel $L_{r,Tag/Nacht} = 60/50$ dB nach DIN 18005 in Analogie zu Mischgebietslagen für die Zweckbestimmung „Wohnstätte“
- Verkehrslärm Tag: Beurteilungspegel $L_{r,Tag} = 60$ dB nach DIN 18005 in Analogie zu Mischgebietslagen für die Zweckbestimmung „Schule“
- Aufenthalt im Freien: Beurteilungspegel $L_{r,Tag} = 64$ dB gegenüber Verkehrslärm nach 16. BImSchV in Analogie zu Mischgebietslagen für die Zweckbestimmung „Wohnstätte“
- Gewerbelärm Tag/Nacht: Beurteilungspegel $L_{r,Tag/Nacht} = 60/45$ dB

Nachtschutzziele für die Zweckbestimmung „Schule“ werden aufgrund der Nutzungsschablone nicht definiert.

Bewertungsergebnisse Verkehrslärm: Der städtebauliche Orientierungswert für den Tageszeitraum in Höhe eines Beurteilungspegels von 60 dB(A) wird in allen Teilflächenbereichen eingehalten. Die prognostizierte Verkehrslärmsituation erreicht keine Größe, die den Aufenthalt im Freien in Außenwohnbereichen oder in baulich verbundenen Außenwohnbereichen stark beeinträchtigen kann.

Der städtebauliche Orientierungswert für den Nachtzeitraum in Höhe eines Beurteilungspegels von 50 dB(A) wird teilweise an Baugrenzen der Teilfläche „Wohnstätte“ überschritten. Die Überschreitungsgröße wird an der straßennahen Baugrenze mit bis zu 2 dB(A) festgestellt. An der angrenzenden östlichen und westlichen Baugrenze liegt eine Überschreitung von höchstens 1 dB vor, diese ist als marginal zu werten und löst keine schädlichen Umwelteinwirkungen aus.

Maßgeblicher im Vergleich zum Straßenverkehrslärm ist der nächtliche Geräuscheinfluss durch die Bahnstrecke.

Festsetzungen zur Grundrissorientierung als prioritäre Maßnahme der Abwägungspyramide gegenüber einer ausschließlichen Festsetzung einer fensterunabhängigen Lüftungsanlage

begründen sich rein aus akustischer Sicht durchaus. Diese Wertung ist dann begründet, wenn sich durch die Lärmabschattung des eigenen Gebäudes ruhige Fassadenseiten ergeben, auf der in überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen eine Fensterlüftung ermöglicht wird. Auf Grund des nur einseitigen Verkehrslärmeinflusses stellt sich bei Berücksichtigung einer Bebauung entsprechend dem städtebaulichen Konzept die Verkehrslärsituation nachts wie folgt ein:

- im Bereich südlicher Fassade: Beurteilungspegel $L_{r,Nacht} < 35$ dB(A)
- im Bereich östlicher Fassade: Beurteilungspegel $L_{r,Nacht} < 45$ dB(A)
- im Bereich westliche Fassade: Beurteilungspegel $L_{r,Nacht} < 49$ dB(A)
- im Bereich nördliche Fassade: Beurteilungspegel $L_{r,Nacht} < 51$ dB(A)

Die Untersuchung zeigt, dass es ausschließlich aus einer akustischen Betrachtungsweise heraus sachgerecht ist, diesen Abwägungsgrundsatz im Planverfahren zu prüfen (SSB JACKISCH 2024).

Bewertungsergebnisse Gewerbelärm: Der ortsansässige Natur- und Kunststeinbetrieb mit drei Mitarbeitern arbeitet im einschichtigen Tagesbetrieb und erzeugt keine Gewerbelärmimmissionen, die an der nächstgelegenen Baugrenze den gegebenen Orientierungswert des Beurteilungspegels von 60 dB(A) überschreitet. Im Sinne von Pkt. 2.2 TA Lärm liegt das Plangebiet nicht mehr im Einwirkungsbereich der Gewerbeanlage, da deren Geräuschimmissionen mit 10 dB(A) unterhalb des geltenden Orientierungswertes festgestellt ist. Die festgestellte gewerbliche Immissionsreserve von mehr als 20 dB(A) stellt selbst für eine mögliche prognostische Produktionserweiterung mit ähnlichen Betriebsweisen eine Konfliktfreiheit sicher (ebd.).

Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen

Bauphase

H Bauzeitlicher Immissionsschutz (V3)

Zur Vermeidung von Geräuschemissionen müssen alle Baumaschinen nachweislich dem Stand der Lärminderungstechnik und den Anforderungen der aktuellen Fassung der 32. BImSchV entsprechen. Während der Bauphase sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) einzuhalten.

Zur Vermeidung von Staubemissionen sind Vorkehrungen zum Schutz der umgebenden Nutzungen zu ergreifen. Hierzu gehören Bewässerungsmaßnahmen bei Abgrabungen oder Aufschüttungen bei trockener Witterung sowie die Beseitigung von Verunreinigungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge.

Begründung: Der Hinweis dient der Minimierung von Lärmbeeinträchtigungen des Schulbetriebs und umgebender Wohnbebauung während der Bauphase. Mit Einhaltung der genannten Maßnahmen können Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes und der menschlichen Gesundheit auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Anlage/Betriebsphase

F_{Zeich/Text} Schallschutz an Gebäuden (V11) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Wohnstätte“ sind innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind, zu Lüftungszwecken notwendige Fenster in Räumen unzulässig, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können.

Alternativ ist durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie Vorbauten (Glasscheiben, verglaste Loggien etc.), Schiebeläden oder besondere Fensterkonstruktionen sicherzustellen, dass bei einem teilgeöffneten Fenster bei gewährleisteter Belüftbarkeit ein Beurteilungspegel innen von $L_{p,in} = 30 \text{ dB(A)}$ nachts in Räumen nicht überschritten wird, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können.

Begründung: Die Festsetzung dient der Sicherstellung des baulichen Schallschutzes innerhalb des betreffenden Baufensters, sodass eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und Gesundheit durch nächtliche Verkehrslärmemissionen der Bahnstrecke ausgeschlossen werden kann.

Nicht vermeidbare Konflikte und Kompensationsmaßnahmen

Nicht vermeidbare Konfliktsituationen sind derzeit nicht erkennbar, somit sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

3.2 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

3.2.1 Biotop

Planung/Auswirkungen auf das Schutzgut

Während der *Bauphase* ist der an die Bauflächen grenzende Gehölzbestand durch Anfahrerschäden und Bodenverdichtungen gefährdet und entsprechend zu schützen.

Der anlagebedingte Verlust von Intensivgrasland, unbefestigten Weg- und ehemaligen Lagerflächen stellt aufgrund des geringen Biotopwertes keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes dar.

Weitere Eingriffe in den Gehölzbestand sind perspektivisch nicht vorgesehen und bleiben somit erhalten (vgl. dazu unter Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen den Pkt. ‚Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen‘).

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind häufig mit einer intensiven gärtnerischen Nutzung sowie dem Einsatz von Streusalzen verbunden, die zu erhöhten Nähr- und Schadstoffeinträgen in den Boden und das Grundwasser führen und über Auswirkungen auf die Vegetation mittelbar auch Einschränkungen von Habitatfunktionen verursachen können.

Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen***Bauphase*****H Bauzeitlicher Gehölzschutz (V5)**

Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Nist-, Brut- und

Lebensstättenchutz), der Baumschutzsatzung Forst (Lausitz), R SBB „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ und ZTV Baumpflege sind bei der Bauausführung zu beachten.

Begründung: Durch Bautätigkeiten (Anlage von Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Erdarbeiten) können naturschutzfachlich wertvolle Gehölze beschädigt und somit auch gehölz- und baumhöhlenbewohnende Arten (v. a. Arten des Anh. IV FFH-RL, Arten des Art. 1 VRL) und deren Lebensräume beeinträchtigt werden. Die beschriebene Vermeidungsmaßnahme trägt dazu bei, Gehölzbestände sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

Anlage

- Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen (o. Nr. bzw. Bestandteil von A3)

In enger Abstimmung mit den Samariteranstalten Fürstenwalde/Spree sind perspektivisch keine Eingriffe in den Gehölzbestand vorgesehen. Die vorhandenen Heckenstrukturen entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze werden durch die Ausweisung von Flächen für Heckenpflanzungen erhalten und mit weiteren Heckenelementen ergänzt, der Gehölzbestand wird für die Eingriffskompensation nicht angerechnet. Für den südöstlichen Gartenbereich, der sich rückwärtig der bestehenden Schulgebäude befindet, eröffnet der B-Plan zwar die Möglichkeit zur Überbauung zwecks einer flexiblen Ausführungsplanung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist laut Vorhabenträgerin dennoch nicht von einem Verlust der Gartenstrukturen auszugehen. Aufgrund dessen ist im Falle einer etwaigen späteren Überplanung im Rahmen der Baugenehmigung gesondert zu prüfen, in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen für mögliche Verluste von Gehölz- und Habitatstrukturen erforderlich werden (vgl. auch Abbildung 3.2).

Betriebsphase

H Verzicht auf Streusalz-, Pestizideinsatz, bedarfsgerechte Düngung (V2)

Im Plangebiet sind keine Pestizide zu verwenden. Darüber hinaus sind organische Dünger dem Zweck der gärtnerischen Nutzung entsprechend in angemessenem Umfang zu verwenden. Der Einsatz von Streusalzen ist gem. § 6 Abs. 2 StrRS nur unter den dort genannten Bedingungen erlaubt.

Begründung: Der Hinweis hat keinen unmittelbaren bodenrechtlichen Bezug, soll aber der Sensibilisierung für dieses Thema dienen. Der anhaltend hohe Einsatz von Düngern und Pestiziden (oft nur aus ästhetischen Gründen, vgl. z. B. PURGRÜN 2022, AURELIA-STIFTUNG 2022) sowie Streusalzen in Deutschland (vgl. UBA 2024) ist mit hohen Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden. Viele der verwendeten Stoffe schädigen zudem zahlreiche Pflanzen und Tiere direkt oder indirekt, indem sie über den Boden bzw. das Grundwasser aufgenommen werden oder zu dauerhaften Habitatveränderungen führen.

Nicht vermeidbare Konflikte und Kompensationsmaßnahmen

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergibt sich kein Kompensationserfordernis für Gehölz- und sonstige Biotopverluste. Das dauerhaft in Anspruch zu nehmende Grünland besitzt aufgrund der bisherigen intensiven Nutzung einen geringen Biotopwert und bedarf deshalb keiner zusätzlichen Kompensation.

3.2.2 Besondere artenschutzrechtliche Belange

Planung/Auswirkungen auf das Schutzgut

Grundsätzlich sollten Habitatfunktionen im Plangebiet erhalten bzw. aufgewertet werden, indem unter Berücksichtigung der geplanten Nutzungen eine möglichst hohe interne Gebietsdurchgrünung mit Baum- und Strauchpflanzungen zur Schaffung von kleinteilig vernetzten Biotopstrukturen angestrebt wird.

Für Arten(-gruppen) des Anh. IV FFH-RL ist eine unmittelbare Betroffenheit anhand der Relevanzprüfung derzeit auszuschließen (vgl. Anlage 2).

- Fledermäuse

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind durch die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen keine potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppe betroffen. Der Baumbestand bleibt erhalten. Sanierungen oder Umbauten an Gebäuden werden durch die Planung nicht vorbereitet.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips sollte jedoch in Zuge der geplanten Baumaßnahmen auf die Vermeidung unnötiger Lichtemissionen geachtet werden, da die zunehmende nächtliche Beleuchtung in Siedlungen den Tag-Nacht-Rhythmus (nicht nur) von Fledermäusen stört und zu Orientierungsproblemen und Änderungen im Fortpflanzungsverhalten führt. Viele Fledermausarten nutzen nachtdunkle Strukturen auch, um vom Tagesversteck ins Jagdgebiet zu fliegen.

- Brutvögel

Betroffenheiten im Plangebiet nachgewiesener Brutvogelarten des Art. 1 VRL beschränken sich auf die Bauphase und sind durch geeignete Maßnahmen vermeidbar. Für detaillierte Aussagen wird auf die artenschutzrechtlichen Prüfblätter in Anlage 3 verwiesen.

Freibrüter in Gehölzen: Bei den nachgewiesenen Freibrütern in Gehölzen handelt es sich überwiegend um ungefährdete, wenig störungsempfindliche Arten, die in Brandenburg noch häufig mit stabilen Bestandszahlen vorkommen. Gehölze werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht beseitigt. Darüber hinaus befinden sich in der unmittelbaren Umgebung potentielle Ausweichhabitate mit vergleichbarer Ausstattung, sodass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Auch für die nachgewiesenen Gehölzbrüter Bluthänfling, Gelbspötter und Turmfalke mit Gefährdungsstatus sind abgesehen von der Einhaltung der Baufeldgrenzen keine weiteren Schutzmaßnahmen erforderlich. Auch diese Arten sind an Siedlungsstrukturen und damit verbundenes Störpotential angepasst.

Bodenbrüter: Die im Plangebiet vorkommenden Bodenbrüter weisen bis auf die Feldlerche (RL BB 3, RL D 3) und die Grauammer, die gemäß BArtSchV streng geschützt, in Brandenburg jedoch nicht gefährdet ist, keinen Schutzstatus auf. Die zwei im Baufeld nachgewiesenen Reviere der Feldlerche und ein Revier der Grauammer können auf die verbleibende Grünlandfläche ausweichen (vgl. Vorabstimmung mit UNB SPN, Anlage 7). Lediglich Baufeldfreimachung bzw. Baubeginn sind außerhalb der Brutzeit einzutakten, sodass keine

Beeinträchtigungen des begonnenen Brutgeschehens oder der Jungenaufzucht erfolgen. Erforderlichenfalls sind bauzeitliche Vergrämnungsmaßnahmen vorzusehen.

Höhlenbrüter in Gehölzen: Niststandorte von Höhlenbrütern in Gehölzen sind von den geplanten baulichen Erweiterungen nicht betroffen, da der komplette Gehölzbestand der östlichen Heckenstrukturen und des Gartenbereichs erhalten bleibt.

Gebäudebrüter: Die nachgewiesenen ungefährdeten Gebäudebrüter im Plangebiet sind nicht gefährdet, da durch die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen keine unmittelbaren Eingriffe in den Gebäudebestand vorbereitet werden.

Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen

Bauphase/Anlage

Nach derzeitigem Kenntnisstand gelten die in Kapitel 3.2.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen zum Gehölzerhalt gleichermaßen.

H Bauzeitenregelungen (V6)

Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode zwischen 1.10. und 28.2.

H Vergrämnungsmaßnahmen Bodenbrüter (V7)

Sofern mit Bautätigkeiten im Bereich Grünlandes nicht außerhalb der Brutzeit begonnen werden kann, sind vor Baubeginn ab Ende Februar vorsorglich aktive Vergrämnungsmaßnahmen zu ergreifen, damit Bauflächen nicht als Brutreviere besiedelt werden. Hierfür sind im gesamten Baufeld in regelmäßigen Abständen von 20 m jeweils 2 m hohe Stangen (Höhe über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern zu errichten.

Begründung: Das Offenland des Plangebietes bietet nach aktuellen Erfassungen den Offenlandbrütern Feldlerche und Grauammer geeignete Brutplätze. Liegt der Beginn der Bauzeit während der Brutzeit, können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, wie die Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögeln. Hiermit können baubedingte Störungen und Tötungen von Gelegen und Nestlingen vermieden werden. Ausweichhabitate sind in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Bei Einhaltung der Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die zu einer Beeinträchtigung der jeweiligen lokalen Populationen führen.

Betriebsphase

Um Störungen insbesondere von Fledermäusen während der Aktivitätszeiten zu vermeiden, wird die folgende Maßnahme empfohlen:

H Tierschonende Außenbeleuchtung (V8) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Außenfassaden dürfen nicht direkt angestrahlt werden. Die verwendeten Lampen sind so auszurichten, dass ihr Licht nach unten fällt (Vermeidung von Streulicht). Angrenzende Gehölzbereiche sind als lichtarme Dunkelräume zu erhalten. Die Beleuchtungskörper müssen rundum geschlossen sein. Die Leuchten sind waagrecht zu installieren. Die Oberfläche der Gehäuse soll sich nicht über 60°C erhitzen. Zur Beleuchtung von nicht bebauten Grundstücksteilen sind asymmetrische Scheinwerfer - sogenannte Planflächenstrahler - zu verwenden, um störende Aufhellungen oder Blendung auszuschließen. Es sind insektenfreundliche

Leuchtmittel, wie z. B. LED mit geringen oder keinen Blauanteilen im Licht (bevorzugt: Amber, Bernstein), Natriumdampf-Hochdrucklampen oder Leuchtmittel mit ähnlicher Wirkung zu verwenden.

Begründung: Das Plangebiet bietet anhand der vorgefundenen Strukturen tlw. Quartierpotential für baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten als streng geschützte Arten des Anh. IV FFH-RL. Außerdem können die vorhandenen Gehölzränder als Leitstrukturen für Transfer- und Jagdflüge von Bedeutung sein. Die zunehmende nächtliche Beleuchtung in Siedlungen stört den Tag-Nacht-Rhythmus der Tiere (Orientierungsprobleme, Änderungen im Fortpflanzungsverhalten). Mit dieser Maßnahme wird das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere hinsichtlich der Störung und Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten effektiv vermieden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bei Einhaltung aller vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

3.2.3 Belange des allgemeinen Artenschutzes

Bauphase/Anlage

Im Plangebiet wurden aktuell zwei Nester der Großen Wiesenameise im südöstlichen Randbereich des Plangebietes kartiert (vgl. Abbildung 3.1), die ggf. bei der Umsetzung der baulichen Maßnahmen nicht erhalten werden können.

Darüber hinaus ist mit der Anlage von gärtnerisch gestalteten Freiflächen mit einem hohen Baum- und Strauchanteil eine Erhöhung der Lebensraumvielfalt gegenüber dem Ausgangszustand zu erwarten, die insbesondere für Kleinsäuger und Reptilien zusätzlichen Lebensraum schafft. Dementsprechend sind Vorkehrungen für eine ungehinderte Migration dieser Artengruppen im Plangebiet zu gewährleisten.

Betriebsphase

Keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen

F_{Text} Kleintierdurchlässige Einfriedungen (V10) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

In allen Baugebieten ist zwischen der Unterkante von Einfriedungen und der Geländeoberfläche ein Abstand von mindestens 15 cm einzuhalten.

Begründung: Durch eine undurchlässige Einfriedung entstehen Ausbreitungsbarrieren für Kleintiere mit geringen Aktionsradien. Mit der Vermeidungsmaßnahme wird eine größtmögliche ökologische Durchgängigkeit für diese Artengruppe erzielt.

H Schutzmaßnahmen hügelbauende Waldameisen (V9)

Nester hügelbauender Waldameisen sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Umsiedlungen erforderlich werden, sind diese nach Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde von einem zertifizierten Ameisenheger durchzuführen.

Begründung: Von der baulichen Inanspruchnahme des Baufeldes sind nach aktuellen Kartiererergebnissen Neststandorte geschützter hügelbauender Waldameisen betroffen. Die genannten Maßnahmen garantieren den Fortbestand der Populationen am bzw. in der Nähe des Eingriffsortes.

3.3 Schutzgut Fläche/Boden

Planung/Auswirkungen auf das Schutzgut

Während der *Bauphase* verursacht die Herstellung von Bauzuwegungen, BE- und Lagerflächen temporäre (Teil-)Versiegelungen. Bauzeitlich kommt es weiterhin im Zuge der Baufeldfreimachung zu Bodenabträgen und -umlagerungen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aller Art sind Gefährdungen des Bodens und des Grundwassers auszuschließen.

Anlagebedingt ist laut Flächenbilanz des B-Plans mit der Errichtung aller baulichen Anlagen einschließlich der zulässigen Überschreitung der GRZ I für Nebenanlagen von einer maximalen Bodenversiegelung von 7.248 m² auszugehen (vgl. Tabelle 3.2).

Betriebsbedingt kommen auf Verkehrs- und Freiflächen häufig in hohem Maße Streusalze, Dünger und Pestizide zum Einsatz. Durch chemische Prozesse können Bodenstrukturen negativ verändert (verringertes Luftaustausch, Verkrustungen) und Nährstoffe durch toxisch wirkende Stoffe verdrängt werden. Schlechte Wasserspeicherung und die Auswaschung wichtiger Nährelemente können im Extremfall zu einer Bodenunfruchtbarkeit führen.

Tabelle 3.2: Flächen- und Versiegelungsbilanz (nach MAYERWITTIG 2025)

Baugebiet	Gebietsgröße (m ²)	Bestand	Planung		Versiegelungsbilanz (m ²)
		versieg./ überbaute Fläche (m ²)	Gesamt-GRZ	vers./überbaute Fläche Gesamt-GRZ (m ²)	
Gemeinbedarf Schule	12.440	2.140	0,6	7.464	5.324
Gemeinbedarf Wohnstätte	3.140	0	0,6	1.884	1.884
Verkehrsfläche	230	30	-	70	40
Σ	15.810	2.170		11.836	7.248

Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen

Bauphase

Die folgende Maßnahme zielt auf einen schonenden Umgang der Fläche bzw. des Bodens ab, betrifft jedoch vor allem die Bauaktivitäten und besitzt deshalb im B-Plan lediglich Hinweischarakter. Bei Einhaltung der Maßnahmen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz können erhebliche baubedingte Bodenbeeinträchtigungen und Schadstoffeinträge in das Grundwasser vermieden werden.

H Bauzeitlicher Boden- und Grundwasserschutz (V1)

Bei Baumaßnahmen sind Böden gemäß DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ und DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung

von Bodenmaterial“ vor Schäden und Verlust natürlicher Bodenfunktionen zu schützen.

Während der Bauarbeiten hat der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aller Art nach dem Stand der Technik so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht eintreten kann.

Begründung: Während der Baumaßnahmen besteht die Gefahr von Boden- und Grundwasserbeeinträchtigungen durch temporäre Überbauung, Bodenauf- und -abträge und unsachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen aller Art. Mit dem Maßnahmenkomplex wird die Gefahr von Gefügeschäden sowie Schadstoffeinträgen in den Boden und das Grundwasser vermieden. Mittelbar dienen die Maßnahmen auch dazu, die Lebensgrundlagen für Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. zeitnah wiederherzustellen.

Anlage

F_{Text} Flächenbefestigungen mit wasser- und luftdurchlässigem Gesamtaufbau (M1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf den Flächen für Gemeinbedarf sind Stellplatzflächen in einem wasser- und luftdurchlässigen Gesamtaufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen, wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung, sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Behindertenstellplätze.

Begründung: Die Festsetzung von Stellplatzbefestigungen in einem wasser- und luftdurchlässigen Gesamtaufbau dient der teilweisen Erhaltung natürlicher Bodenfunktionen und der anteiligen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers. Stellplätze für Menschen mit Behinderung sind zur Gewährleistung der Barrierefreiheit von dieser Festsetzung ausgeschlossen.

Betriebsphase

H Verzicht auf Streusalz-, Pestizideinsatz, bedarfsgerechte Düngung (V2)

Im Plangebiet sind keine Pestizide zu verwenden. Darüber hinaus sind organische Dünger dem Zweck der gärtnerischen Nutzung entsprechend in angemessenem Umfang zu verwenden. Der Einsatz von Streusalzen ist gem. § 6 Abs. 2 StrRS nur unter den dort genannten Bedingungen erlaubt.

Begründung: vgl. Kapitel 3.2.1, Pkt. ‚Vermeidungsmaßnahmen‘

Nicht vermeidbare Konflikte und Kompensationsmaßnahmen

Durch die Errichtung von Gebäuden einschließlich Nebenanlagen gehen unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 7.248 m² unversiegelte, bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Braunerden geringer bis mittlerer Wertigkeit dauerhaft verloren. Die Neuversiegelung ist innerhalb des Plangebietes durch nachfolgende Begrünungsmaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung von Bodenstandorten anteilig ausgleichbar. Als Kompensationsverhältnis wird für Baumpflanzungen ein Hochstamm je 50 m² (bzw. 75 m² bei Verwendung höherer Pflanzqualitäten) neu zu versiegelnde Fläche und für Strauchpflanzungen der Faktor 0,5 angesetzt. Daraus ergibt sich eine anteilige Kompensation von 4.420 m² im Plangebiet (vgl. Tabelle 3.3).

Tabelle 3.3: Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Schutzgut Boden

Nr.	Maßnahme	Umfang	Komp.verh./-faktor	anrechenb. Fläche
A1	Einzelbaumpflanzungen	Hst.: 30 St.	Bäume: 1 Hst./50 m ² Neuversiegelung	1.500 m ²
	Stellplatzbegrünung			
A2	westliche Heckenpflanzung (Hecke A)	Hst.: 21 Hst Str.: 840 m ²	Bäume: 1 Hst./50 m ² Neuversiegelung Sträucher: 0,5	1.470 m ²
A3	östliche Heckenpflanzung (Hecke B)	Hst.: 8 St. Str.: 290 m ²	Bäume: 1 Hst./75 m ² Neuversiegelung Sträucher: 0,5	745 m ²
A4	Heckenpflanzung zw. Gemeinbed.flächen (Hecke C)	Hst.: 6 St. Str.: 510 m ²		705 m ²
A/E1	Streuobstwiese mit extensiver Grünlandnutzung (Flurstück 99, Flur 2, Gemarkung Beeskow)	5.800 m ²	Faktor 0,5	2.900 m ²
Σ				7.320 m²

F_{Text} Einzelbaumpflanzungen (A1.1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind insgesamt 30 standortgerechte Laubbäume mit der Mindestqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12/14 cm zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Es wird die Verwendung von Arten der Gehölzartenlisten der Anlagen 4.1 und 4.2 empfohlen.

Bei der Anpflanzung von Bäumen innerhalb befestigter Flächen sind offene, gegen Überfahren zu schützende, begrünte Pflanzflächen (Baumscheiben) mit einer Fläche von mindestens 9 m² oder entsprechende unterirdische Baumquartiere mit mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum herzustellen.

Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume können die gemäß textlicher Festsetzung A1.2 anzupflanzenden Bäume angerechnet werden.

Begründung: Die Baumpflanzungen übernehmen multifunktionale Ausgleichsfunktionen im Plangebiet. Die Festsetzung dient anteilig der Kompensation von Bodenneuversiegelungen (vgl. Tabelle 3.3). Die Durchwurzelung trägt zur besseren Bodenbelüftung und Humusbildung bei, außerdem schützen Baumpflanzungen den Boden vor dem Austrocknen und erhöhen den Wasserrückhalt im Gebiet. Es wird eine Baumpflanzung auf 50 m² neu zu versiegelnde Bodenfläche angerechnet. Anrechenbarkeit und Pflanzgrößen orientieren sich an Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE (MLUV 2009). Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume ist aus dem Konzept zur möglichen Bebauung abgeleitet.

Baumpflanzungen tragen weiterhin maßgeblich zur Durchgrünung des Baugebietes und der Sicherstellung eines Mindestanteils ökologisch wirksamer Vegetationsstrukturen bei, die Nahrungs- und Rückzugsräume insbesondere für Insekten- und Vogelarten innerhalb des Siedlungsraumes bieten. Die Grünstrukturen beeinflussen die örtlichen Klimaverhältnisse positiv, indem Temperaturextreme durch eine Vegetationsbedeckung gemildert, Stäube und Schadstoffe ausgekämmt werden und der Wasserabfluss verzögert wird. Durch die Beschattung und Verdunstungskühlung werden Aufheizeffekte versiegelter Flächen gemindert. Außerdem produziert die Bepflanzung Sauerstoff und bindet gleichzeitig Kohlendioxid.

Raubbildende Anpflanzungen bereichern das Erscheinungsbild des Baugebietes und verbessern zudem den Übergang des Stadtrandes in die freie Landschaft.

In Anlehnung an die FFL-Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. werden für Bäume, die innerhalb befestigter Flächen, wie beispielsweise zur Gliederung von Stellplatzflächen gepflanzt werden, Mindeststandards hinsichtlich der Größe offener Baumscheiben bzw. unterirdischer Baumquartiere festgesetzt, um die Entwicklung und den Erhalt der Bäume sicherzustellen.

F_{Text} Stellplatzbegrünung (A1.2) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind ebenerdige Pkw-Stellplätze mit Baumpflanzungen zu gliedern. Je vier Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum mit der Mindestqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12/14 cm zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Es wird die Verwendung von Arten der Gehölzartenlisten der Anlagen 4.1 und 4.2 empfohlen. Für die Pflanzungen sind offene, gegen Überfahren zu schützende, begrünte Pflanzflächen (Baumscheiben) mit einer Fläche von mindestens 9 m² oder entsprechende unterirdische Baumquartiere mit mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum herzustellen.

Begründung: Die Festsetzung dient dem anteiligen Ausgleich von Bodenneuversiegelungen im Plangebiet. Darüber hinaus sind Bäume Lebensräume für Insekten und Gehölzbrüter, filtern Luftschadstoffe, produzieren Frischluft und wirken temperatúrausgleichend. Die Bepflanzung trägt zur Raumbildung in Siedlungsbereichen bei.

Die Regelung zur Baumscheibengröße sichert eine langfristige Bestandsfähigkeit der Bäume.

Das Konzept zur möglichen Bebauung sieht etwa 50 neu anzulegende Stellplätze im Plangebiet vor, sodass die Festsetzung zwölf Baumpflanzungen zur Folge hat. In Verbindung mit der textlichen Festsetzung 5.1 (s.o.) verbleiben damit für die übrigen Grünflächen im Plangebiet insgesamt 18 Baumpflanzungen.

F_{Zeich/Text} Heckenpflanzung entlang westlicher Plangebietsgrenze (A2) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der Fläche A zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen ist eine dreireihige frei wachsende Hecke in einer Mindestbreite von 5 m anzulegen. Je 1 m² Hecke ist mindestens ein heimischer Strauch in der Mindestqualität 2x verplanzter Strauch mit Ballen oder Containerware, 4 Triebe, Höhe 80 - 100 cm und je angefangener 40 m² Hecke ist ein heimischer Laubbaum mit der Mindestqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12/14 cm zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Es sind Arten der Gehölzartenliste der Anlage 4.1 zu verwenden.

F_{Zeich/Text} Heckenpflanzung entlang östlicher Plangebietsgrenze (A3) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der Fläche B zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen ist eine dreireihige frei wachsende Hecke in einer Mindestbreite von 5 m anzulegen. Je 1 m² Hecke ist mindestens ein standortgerechter Strauch in der Mindestqualität 2x verplanzter Strauch mit Ballen oder Containerware, 4 Triebe, Höhe 80 - 100 cm und je angefangener 40 m² Hecke ist ein standortgerechter Laubbaum mit der Mindestqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16/18 cm zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Es wird die Verwendung von Arten der

Gehölzartenlisten der Anlagen 4.1 und 4.2 empfohlen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten.

FZeich/Text Heckenpflanzung zwischen den Gemeinbedarfsflächen (A4) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der Fläche C zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen ist eine frei wachsende Hecke in einer Mindestbreite von 10 m anzulegen. Je 1 m² Hecke ist ein standortgerechter Strauch der Mindestqualität 2x verpflanzter Strauch mit Ballen oder Containerware, 4 Triebe, Höhe 80 - 100 cm zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Es wird die Verwendung von Arten der Gehölzartenlisten der Anlagen 4.1 und 4.2 empfohlen.

Innerhalb der Fläche sind zusätzlich sechs standortgerechte Laubbäume der Mindestqualität Hochstamm, 3x verpflanzte, mit Ballen, Stammumfang 16/18 cm zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Es wird die Verwendung von Arten der Gehölzartenlisten der Anlagen 4.1 und 4.2 empfohlen. Die Maßnahmenfläche kann für maximal zwei Durchwegungen von jeweils 2 m Breite unterbrochen werden.

Begründung: Die Heckenpflanzungen auf den Flächen A - C übernehmen multifunktionale Ausgleichsfunktionen im Plangebiet. Die Festsetzung dient anteilig der Kompensation von Bodenneuversiegelungen (vgl. Tabelle 3.3). Die Durchwurzelung trägt zur besseren Bodenbelüftung und Humusbildung bei, außerdem schützen Heckenpflanzungen den Boden vor dem Austrocknen und erhöhen den Wasserrückhalt im Gebiet. Gemäß Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE (MLUV 2009) wird für die Heckenpflanzung ein Kompensationsfaktor von 0,5 festgesetzt, für Baumpflanzungen mit Stammumfängen 12/14 cm jeweils 50 m²/Baumpflanzung. Um eine möglichst schnelle, markante räumliche Abgrenzung zwischen Wohnstätte und Schulgelände sowie zu den östlich angrenzenden Gartengrundstücken zu erreichen, werden in den Hecken B und C Hochstämme mit Stammumfängen von 16/18 cm verwendet, für die höhere Pflanz- und Pflegekosten entstehen. In Abstimmung mit der UNB SPN sind für die Verwendung der höheren Pflanzqualitäten jeweils 75 m² Bodenneuversiegelung/Baumpflanzung anrechenbar (vgl. dazu Stellungnahme UNB SPN 2025, Anlage 7). Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume ist aus dem Konzept zur möglichen Bebauung abgeleitet.

Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden kann nicht in vollem Umfang innerhalb des Plangebietes erbracht werden. Es ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 2.828 m², das mit der folgende planexternen Ausgleichsmaßnahme kompensiert wird.

A/E1 Auf dem Flurstück 99, Flur 2, in der Gemarkung Beeskow ist eine Streuobstwiese mit extensiv genutztem Dauergrünland zu entwickeln. Es sind 14 hochstämmige Obstbäume der Gehölzartenliste 4.3 in einem Abstand von 15 m untereinander zu pflanzen. Die Restfläche ist zu einer naturnahen Wiese zu entwickeln.

Begründung: Für die Kompensation der mit den B-Planfestsetzungen vorbereiteten Bodenversiegelung stehen weder genügend Ausgleichsflächen im Plangebiet selbst, noch im Stadtgebiet Forst zur Verfügung. Die Samariteranstalten stellen deshalb ein in ihrem Eigentum befindliches Grundstück in Beeskow zur Verfügung. Bei einer Vollversiegelung von Böden mit allgemeiner Funktionsausprägung erfolgt die Anrechnung von Flächenextensivierungen mit Gehölzpflanzungen gem. HVE (MLUV 2009) im Verhältnis 1 : 2. Bei einer Maßnahmenfläche von 5.800 m² beträgt der anrechenbare Umfang 2.900 m². Das Entwicklungsziel entspricht den Zielstellungen im Entwicklungskonzept des Entwurfs zum Landschaftsplan Beeskow (Stand 08/2024) für die genannte Maßnahmenfläche: Erhalt wertvoller Freiräume (EZ01), extensive Nutzung von Grünland (EZ08), Reduktion von Bodenerosion (EZ12),

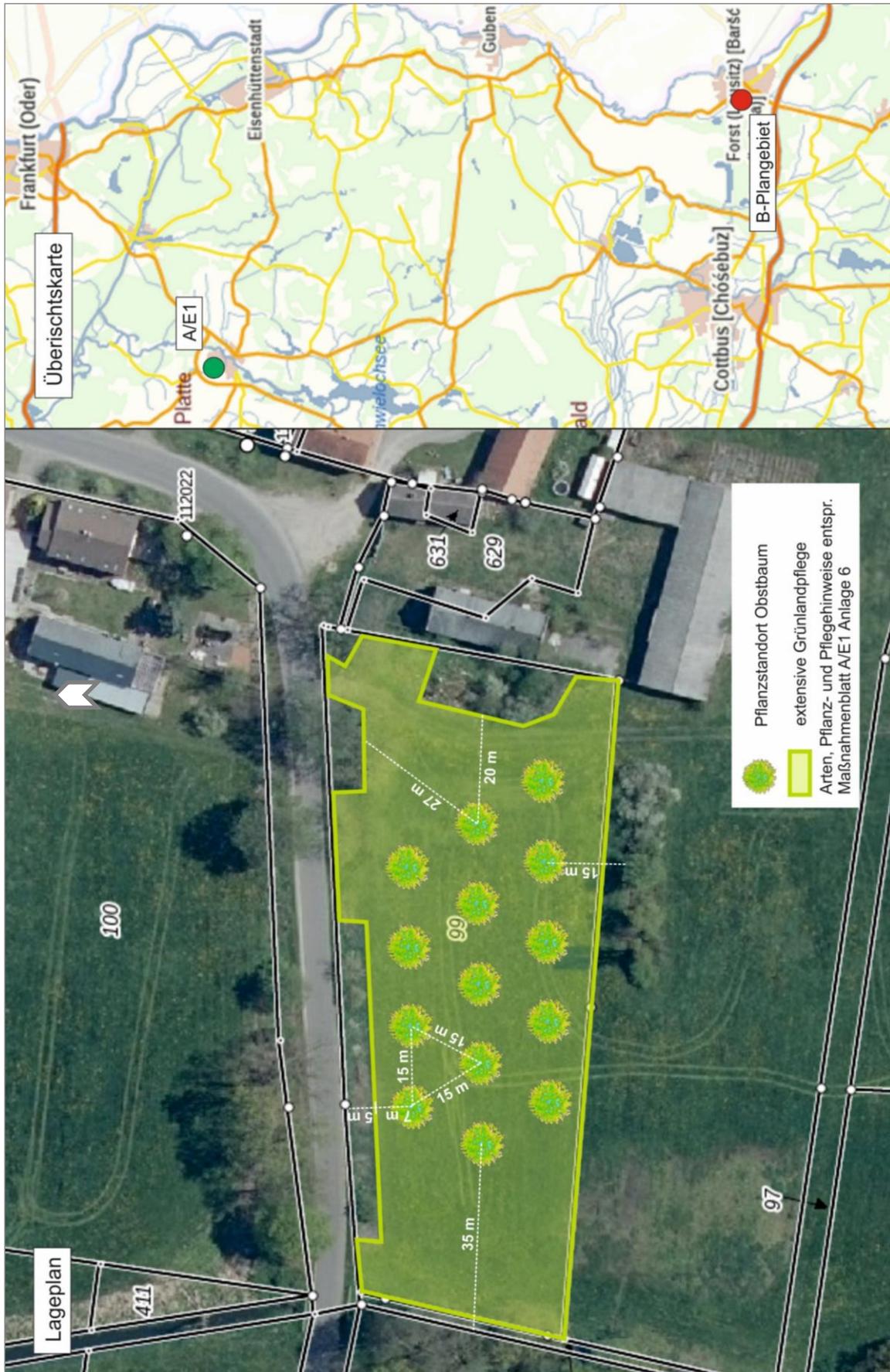


Abbildung 3.3: Maßnahme A/E1, o. M. (Luftbild: ©GeoBasis-DE/LGB, Version 2.0)

Erhalt und Entwicklung von Moor- und Moorfolgeböden (EZ15). Gleichzeitig erfährt der Ortsrand des OT Neuendorf eine dorftypische, landschaftsgerechte Einbindung. Das Maßnahmenkonzept wurde seitens der Stadt Beeskow bestätigt (vgl. Anlage 7).

Weitere Angaben zur Pflanzung und Pflege enthält das Maßnahmenblatt in Anlage A/E1 in der Anlage 6.

3.4 Schutzgut Wasser

Planung/Auswirkungen auf das Schutzgut

Während der *Bauphase* verursacht die Herstellung von Bauzuwegungen, BE- und Lagerflächen (Teil-)Versiegelungen und Verdichtungen, die temporär wirken und bei fachgerechtem Rückbau bzw. Rekultivierung nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht erheblich sind.

Während der Bauarbeiten hat der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aller Art so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht eintreten kann.

Für die Realisierung des Vorhabens sind keine Grundwasserabsenkungen notwendig, sodass insgesamt chemische und mengenmäßige Veränderungen des Grundwasserkörpers auszuschließen sind.

Anlagebedingt erfolgt eine Flächenversiegelung von maximal 7.248 m², wobei Stellflächen in wasserdurchlässigen Befestigungen hergestellt werden.

Das im Plangebiet anfallende unbelastete Oberflächenwasser wird vollständig im Plangebiet versickert. Die voraussichtlich meist ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke in den gärtnerisch genutzten Grundstücksteilen steigert die Puffer- und Rückhaltefunktion in den obersten Bodenschichten, sodass nicht von einer Erhöhung des Oberflächenabflusses bzw. der Erosion insbesondere bei Starkregenereignissen auszugehen ist.

Während der *Betriebsphase*, d. h. während der Nutzung der Wohngrundstücke kann es durch den Einsatz von Düngern, Pestiziden und Streusalzen zu Nähr- und Schadstoffanreicherungen im Grundwasser kommen.

Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen

Bauphase

Nach derzeitigem Kenntnisstand gelten die in Kapitel 3.3 genannten Vermeidungsmaßnahmen gleichermaßen.

Anlage

F_{Text} Flächenbefestigungen mit wasser- und luftdurchlässigem Gesamtaufbau (M1)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind Stellplatzflächen in einem wasser- und luftdurchlässigen Gesamtaufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Behindertenstellplätze.

H Niederschlagsrückhalt (M2)

Das von den Dach- und sonstigen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, schadlos zu versickern oder auf dem Grundstück zurückzuhalten und selbst zu nutzen.

Begründung: Die Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Pflasterbauweisen ermöglicht die Versickerung auf den Zuwegungen und Stellflächen im Plangebiet und trägt somit zum Wasserrückhalt im Plangebiet bei. Die Verpflichtung zur Regenwasserversickerung ist bereits in § 54 Abs. 4 BbgWG enthalten, so dass es dazu keiner Festsetzung im Bebauungsplan bedarf und lediglich als Hinweis aufgenommen wird.

Betriebsphase

Nach derzeitigem Kenntnisstand gelten die in Kapitel 3.3 genannten Vermeidungsmaßnahmen gleichermaßen.

Nicht vermeidbare Konflikte und Kompensationsmaßnahmen

Die Kleinteiligkeit des Plangebietes in Verbindung mit den genannten Vermeidungsmaßnahmen sorgen für einen größtmöglichen Rückhalt des Niederschlagswassers im Plangebiet, sodass von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers Lausitzer Neiße B2 (DEGB_DEBB_NE_4_2) auszugehen ist. Kompensationsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

3.5 Schutzgut Klima/Luft

Planung/Auswirkungen auf das Schutzgut

Während der *Bauphase* entstehen bei der Erschließung des Gebietes und der Errichtung der baulichen Anlagen kurzzeitig Lärmemissionen durch Baumaschinen und -fahrzeuge. Sofern die einschlägigen Regelungen insbesondere zum Lärmschutz auf Baustellen eingehalten werden, ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Anlagebedingt sind Konflikte immer dann zu erwarten, wenn Flächen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen überbaut werden. Von der Neuversiegelung sind insg. 7.248 m² Offenland mit Funktionen der lokalen Kaltluftproduktion und Frischluftzufuhr in die Innenstadt betroffen. Die Anordnung der Gebäude in offener Bauweise sowie die Anlage eines Sportplatzes ohne beeinträchtigende Vertikalstrukturen ermöglichen auch weiterhin die Frischluftzufuhr aus den westlichen Grünlandbereichen in das Stadtgebiet.

Zu *betriebsbedingten Auswirkungen* vgl. Kapitel 3.1.

Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen

Bauphase

Mit den in Kapitel 3.1 in beschriebenen Maßnahmen werden bauzeitliche Beeinträchtigungen vermieden.

Anlage

Der angestrebte Wasserrückhalt bzw. die örtliche Niederschlagsversickerung (vgl. Kapitel 3.4) sowie die Durchgrünungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 3.3) leisten einen Beitrag zur Erhöhung der Verdunstungskühlung im Plangebiet und wirken somit Aufheizungseffekten durch Versiegelungen entgegen.

Betriebsphase

Zu Lärmschutzmaßnahmen vgl. Kapitel 3.1.

Nicht vermeidbare Konflikte und Kompensationsmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der lt. Konzept geplanten Ost-West-Ausrichtung der Gebäude in offener Bauweise, eines angestrebten hohen Durchgrünungsgrades mit Hecken- und Einzelbaumpflanzungen (A1 - A4) und des Wasserrückhalts im Plangebiet sind keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf die Frischluftzufuhr oder Aufheizungseffekte zu erwarten. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind demzufolge nicht erforderlich.

3.6 Schutzgut Landschaft/Ortsbild

Planung/Auswirkungen auf das Schutzgut

Der *baubedingt* temporär zu erwartende Baulärm wurde bereits im Zusammenhang mit den Schutzgütern Mensch und Klima/Luft thematisiert (vgl. dazu Kapitel 3.1, 3.5). Die Erlebnisqualität der Landschaft ist im Plangebiet von untergeordneter Bedeutung.

Auf baubedingte Beeinträchtigungen des angrenzenden Gehölzbestandes (Heckenstrukturen, Gartenbereiche mit Gehölzbestand) wurde im Kapitel 3.2 eingegangen.

Anlagebedingt stellt die geplante Bebauung eine Arrondierung des westlichen, locker bebauten Ortsrandes der Stadt Forst (Lausitz) dar. Sämtliche vorhandenen Gehölzstrukturen sind nicht ortsbildprägend. Sie bleiben vollständig erhalten und werden durch großzügige Baum- und Heckenpflanzungen entlang der westlichen und östlichen Plangebietsgrenze als auch innerhalb des Plangebietes ergänzt.

Bei künftiger Nutzung wird das Plangebiet nur eingeschränkt zugänglich sein. Bedingt durch den angestrebten hohen Durchgrünungsgrad erhöht sich dennoch die Aufenthaltsqualität des Raumes gegenüber dem gegenwärtig vorhandenen Grünland, sodass insgesamt nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes auszugehen ist.

Betriebsbedingt fügt sich die geplante Schul- und Wohnnutzung in die umgebenden Nutzungsstrukturen der Stadt ein, erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen

Bauphase

Zum Erhalt vorhandener Gehölzbestände vgl. Gehölzschutzmaßnahmen in Kapitel 3.2.1.

Anlage

Zur landschaftsgerechten Einbindung des Plangebietes in die Umgebung vgl. Begrünnungsmaßnahmen in Kapitel 3.3.

Betriebsphase

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Nicht vermeidbare Konflikte und Kompensationsmaßnahmen

Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen erzeugen keine Konfliktsituation für das Schutzgut Landschaft. Die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet berührt nach derzeitigem Kenntnisstand keine kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte, eine weitergehende Betrachtung entfällt (vgl. Kapitel 2.10).

3.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind schutzgutübergreifende Auswirkungen, die nicht bzw. nicht ausreichend durch den Bezug auf die einzelnen Schutzgüter erfasst werden können. Übergreifende Wirkungsgefüge wurden bereits in die vorangegangenen schutzgutbezogenen Betrachtungen mit einbezogen.

Kumulative Wirkungen der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen lassen sich unterscheiden in additive/summarische, synergistische (Kombination verschiedener Wirkfaktoren, die zu einer Verstärkung der Auswirkungen führen) oder gegensätzliche Wirkungen. Des Weiteren können Wirkfaktoren aus anderen geplanten Vorhaben die Wirkungen des zu betrachtenden Vorhabens verstärken. Auch kumulative Wirkungen wurden i. R. d. vorangegangenen Betrachtungen berücksichtigt, sodass sich weitergehende Ausführungen an dieser Stelle erübrigen.

4. ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtrealisierung der Planung würde voraussichtlich eine Fortführung der bestehenden Nutzungen zu keinen wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand des Plangebiets führen.

Schutzgut Fläche und Boden: Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Versiegelung des Bodenstandortes im Außenbereich wären unter Beibehaltung des Status quo ausgeschlossen. Bei Fortführung der intensiven Grünlandnutzung wären durch kontinuierliche Nährstoff-, ggf. auch Pestizideinträge langfristig entsprechende Anreicherungen im Boden und im Grundwasser möglich. Hingegen bliebe die potentielle Winderosionsgefahr durch die ganzjährige Vegetationsbedeckung am Standort aus. Bei einer Nutzungsauffassung würden Stoffeinträge aus der Landwirtschaft entfallen und langfristig für eine diesbezügliche Entlastung des Standortes sorgen.

Schutzgut Mensch: Die Möglichkeiten der wohnumfeldnahen Freizeit- und Erholungsnutzung blieben weiterhin in Ermangelung entsprechender Infrastruktur gering. Die Entwicklung von Geräusch- und Schadstoffemissionen durch sonstige Emittenten, die von außerhalb auf das Gebiet und die umgebende Wohnbebauung wirken, sind nicht beurteilbar. Die gegenwärtige mögliche Gefahr der Kampfmittelbelastung bleibe weiterhin bestehen.

Schutzgut Biotope, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Bedeutsame Veränderungen der Biotopstrukturen würden sich unter Fortführung einer intensiven Grünlandnutzung nicht einstellen. Eine Nutzungsauffassung würde sich erst langfristig bemerkbar machen und letztendlich zur Bewaldung mit Gehölzarten aus angrenzenden Biotopen führen, v. a. mit den konkurrenzstarken Arten Robinie und Eschenahorn aus dem nördlichen Bahngelände. Demzufolge würde sich auch das bisher vorgefundene Artenspektrum anpassen. Nach Stadien mit ruderalen Staudenfluren, die für Insekten interessant sind, würden bei Ausbildung von Gehölzbiotopen Fledermäuse und Gehölzbrüter begünstigt werden. Veränderungen am bestehenden Schulstandort wären nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser: Unabhängig von der Gebietsentwicklung unterliegt der Landschaftswasserhaushalt hauptsächlich großklimatischen Entwicklungen. Durch die ausbleibende Versiegelung bliebe die niederschlagsbedingte Grundwasserneubildung in ihrer gegenwärtigen Ausprägung erhalten. Bei anhaltend intensiver Grünlandnutzung könnten sich langfristig die Nährstoffeinträge in das Grundwasser erhöhen, während eine Nutzungsauffassung zu einer Entlastung am Standort führen würde.

Schutzgut Klima/Luft: Die lokalen Kaltluftproduktion und Frischluftzufuhr würden durch die andauernde Grünlandnutzung und ausbleibende bauliche Verdichtung erhalten bleiben. Bei einer Bewaldung durch Nutzungsauffassung würde die Funktion der Frischluftproduktion in den Vordergrund treten.

Schutzgut Landschafts-/Ortsbild: Durch den Verzicht auf die geplante Bebauung würde der locker bebaute Ortsrandcharakter mit randlichen Heckenelementen und vorgelagertem, wenig strukturiertem Offenland von insgesamt allgemeinem landschaftsästhetischem und geringem Erholungswert bestehen bleiben.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: sind für das Plangebiet nicht relevant.

5. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Funktion und das Fortbestehen der Wichern-Schule sind als gewährleistet zu erachten. Durch die bauliche Entwicklung wird eine nachhaltige Aufwertung des Standortes erreicht, die auch eine Qualifizierung der betreffenden Außenbereichsflächen am Ortsrand ermöglicht.

Ein anderer Standort käme für die Planung nicht in Betracht, da die Wichern-Schule über historisch gewachsene Nutzungen am Standort verfügt und das räumliche Zusammenführen des Schulbetriebes und der wohnhaften Unterbringung von Schülerinnen und Schülern ein zentrales Anliegen des Projektvorhabens ist (MAYERWITTIG 2025).

6. EMPFEHLUNGEN ZUR MAßNAHMENSICHERUNG

Alle vorgenannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beziehen sich auf die Bauzeit oder betreffen unmittelbar die Ausgestaltung baulicher Anlagen. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmensicherung im Rahmen der Bauüberwachung/Bauaufsicht, ggf. auch im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erfolgt. Dauerhafte vertragliche Sicherungen sind für diese Maßnahmen nicht erforderlich.

Gegenstand der Maßnahmensicherung sind vor allem die Ausgleichsmaßnahmen, die neben der Herstellung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege meist auch eine dauerhafte Unterhaltungspflege benötigen, um das Maßnahmenziel zu erreichen.

Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes können durch den Vorhabenträger selbst hergestellt werden. Die dauerhafte Unterhaltungspflege erfolgt i. d. R. durch den Grundstückseigentümer.

Die Sicherung der externen Kompensationsmaßnahme A/E1 wird der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages erfolgen.

In der folgenden Tabelle sind alle Optionen zur Maßnahmensicherung zusammengefasst.

Tabelle 6.1: Empfehlungen zur Maßnahmensicherung

Maßn. Nr.	Kurzbeschreibung	Herstellung	Fertigstellungs-/ Entwicklungspflege	Unterhaltungspflege	Maßnahmensicherung
A1 - A4 planinterne Kompensations- maßnahmen	Gehölzpflanzungen im Plangebiet	Vorhabenträger		Grundstückseigentümer	über Festsetzung im B-Plan
A/E1 planexterne Kompensations- maßnahme	Streuobstwiese mit extensivier Grünlandnutzung	Vorhabenträger		Grundstückseigentümer	über städtebaulichen Vertrag

7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Biotopkartierungen erfolgten im Herbst 2023 und Frühjahr 2024, die faunistischen Kartierungen 2024. Nach Abstimmung des Untersuchungsumfangs mit der unteren Naturschutzbehörde LK SPN wurden Brutvögel, Reptilien, Amphibien und hügelbauende Ameisen sowie Habitatstrukturen für Fledermäuse und geschützte holzbewohnende Käferarten kartiert. Für alle anderen Artengruppen wurden Besiedlungspotentiale aus den vorgefundenen Biotopstrukturen abgeleitet.

7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Für die Umsetzung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist eine Durchführungs- und bei langfristig angelegten Ausgleichsmaßnahmen eine Funktionskontrolle vorzusehen. Die folgende Tabelle enthält hierzu Empfehlungen. Sollten sich artenschutzfachliche Besonderheiten ergeben, sind diese durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu begleiten bzw. zu kontrollieren.

Tabelle 7.1: Empfehlungen für Durchführungs-/Erfolgskontrollen und Monitoring

Maßnahme	Durchführungszeitraum	Pflege/Wartung	Durchführungskontrolle bzw. Durchführung	Funktionskontrolle
V1: bauzeitlicher Boden u. Grundwasserschutz	Bauphase	-	Bauüberwachung	-
V2: Verzicht auf Pestizide, Streusalze	Betriebsphase	-	-	-
V3: bauzeitlicher Immissionschutz	Bauphase	-	Bauüberwachung	-
V4: Baufeldebegrenzung	Bauphase	Abgrenzung warten	Bauüberwachung	-
V5: bauzeitlicher Gehölzschutz	Bauphase	Schutzvorrichtungen warten	Bauüberwachung	-
V6: Bauzeitenregelungen	Bauphase	-	Bauüberwachung/ ÖBB	-
V7: bauzeitl. Vergrämung Bodenbrüter	vor Baubeginn	Pfosten warten	ÖBB	-
V8: Tierschonende Außenbeleuchtung	Bauphase	-	ÖBB	-
V9: Schutzmaßnahmen Waldameisen	Bauphase	-	Ameisenheger/ ÖBB	-
V10: Kleintierdurchlässige Einfriedungen	Bauphase	-	Bauüberwachung	-
V11: bautechnische Schallschutzmaßnahmen	Bauphase	-	Bauüberwachung	-
M1: wasserdurchlässige Befestigung Stellplätze, Zufahrten	Bauphase	-	Bauüberwachung/ Bauaufsicht	-

Maßnahme	Durchführungszeitraum	Pflege/Wartung	Durchführungskontrolle bzw. Durchführung	Funktionskontrolle
M2: Rückhalt/Nutzung unbelast. Niederschlagswassers im Plangebiet	Bau-/Betr. phase	-	Bauüberwachung/ Bauaufsicht	-
A1 - A4: Gehölzpflanzungen im Plangebiet				Abnahme Entwicklungspflege, Zustandskontrollen auf Vitalität der Hecken, Einzelbäume im 3. und 6. Jahr nach Entwicklungspflege
A/E1: Streuobstwiese/ext. Grünlandnutzung Beeskow	max. eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung baulicher Anlagen	1 Jahr Fertigstell., 4 Jahre Entw. pflege; Unterhaltungspflege durch Grundstückseigentümer	Bauüberwachung	Abnahme Entwicklungspflege, Zustandskontrollen auf Vitalität der Obstbäume im 3. und 6. Jahr nach Entwicklungspflege; Pflegezustand der Hecken bei jährlichen Schnittmaßnahmen anhand der Witterung, ggf. Anpassung von Mahdterminen

7.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit dem B-Plan „Entwicklung Standort Wichern-Schule“ ist eine an den gestiegenen räumlichen Bedarf angepasste Erweiterung des seit Anfang der 1990er Jahre bestehenden Schulstandortes am südwestlichen Stadtrand der Forst (Lausitz) beabsichtigt. Der rd. 1,58 ha große Geltungsbereich umfasst einen Teil des Schulgeländes sowie eine bisher intensiv genutzte Grünlandfläche.

Das Grundstück wird im Rahmen eines formellen Bauleitplanverfahrens als Schulgelände mit dazugehöriger Wohnstätte entwickelt und langfristig gesichert. Hierfür wird das Gebiet als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und dazugehöriger „Wohnstätte“ ausgewiesen.

Schwerpunkte der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bilden die Bodenneuversiegelung von 7.248 m² und Einschränkungen eines lokalen Kaltluftentstehungsgebietes.

Neben umfänglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird mit Gehölzpflanzungen innerhalb des Plangebietes ein hoher Durchgrünungsgrad erzielt, der gleichermaßen der Aufwertung der natürlichen Bodenfunktionen, dem Erhalt der lokalklimatischen

Ausgleichsfunktionen und einer landschaftsgerechten Einbindung des neuen Wohngebietes dient.

Da die entstehenden Beeinträchtigungen weder innerhalb des Plangebietes noch im Stadtgebiet vollumfänglich ausgleichbar sind, ist die Entwicklung einer Streuobstwiese mit extensiver Grünlandnutzung auf Flächen im Eigentum des Vorhabenträgers in Beeskow vorgesehen. Die Zustimmung seitens der Stadt Beeskow liegt vor. Auch die externe Ausgleichsmaßnahme übt multifunktionale Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima und Landschaftsbild aus und entspricht den Zielen des Entwurfs zum Landschaftsplans der Stadt Beeskow. Die rechtliche Sicherung der planexternen Maßnahme erfolgt über ein vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Forst (Lausitz) und dem Vorhabenträger.

Weiterhin wird die geplante Wohnstätte als schutzbedürftige Nutzung marginal durch den vorhandenen Schienenverkehrslärm der Bahnstrecke Cottbus – Forst (Lausitz) während der Nachtzeit beeinträchtigt. Um die einschlägigen Bestimmungen zum Lärmschutz am Standort erfüllen zu können, wurden im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens Einzelmaßnahmen zum passiven Schallschutz als textliche Festsetzung im B-Plan formuliert.

Das Artenschutzrecht gem. § 44 ff. BNatSchG entfaltet unmittelbare Rechtswirkungen. Es ist nicht Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung und somit für das gesamte B-Plangebiet zu betrachten. Für den Schutz von Offenlandbrütern während der Brutphase ist die Einhaltung von Bauzeitenregelungen, u. U. auch die Durchführung Vergrämnungsmaßnahmen, erforderlich. Der Erhalt, die Ergänzung und die Neuanlage von Gehölzstrukturen sowie eine tierschonende Außenbeleuchtung sichern und fördern Lebensräume für Gehölzbrüter und Fledermäuse im Plangebiet. Den artenschutzfachlichen Maßnahmen kommt auf der Ebene der B-Planung zunächst Hinweischarakter zu. Sie sollen darlegen, dass mit der baulichen Inanspruchnahme der Plangebietes keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern die genannten artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht realisiert werden. Die konkrete Festlegung und Sicherung der artenschutzfachlichen Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der Baugenehmigung.

Die sonstigen Vermeidungsmaßnahmen, die die Bautätigkeiten betreffen, darunter überwiegend bauzeitliche Maßnahmen zum Boden-, Grundwasser-, Lärm- und zum Ameisenschutz, sind nicht über den abschließenden Katalog des § 9 Abs. 1 BauGB festsetzbar, so dass ihnen Hinweischarakter für das weitere Planungs- und Projektzulassungsverfahren zukommt.

Insgesamt sind alle durch die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zu erwartende artenschutzfachliche Konflikte gering. Durch entsprechende Maßnahmen kann der überwiegende Teil der Konflikte vermieden werden, die nicht vermeidbare Bodenneuversiegelung ist vollständig kompensierbar.

erstellt am: 09.05.2025

geändert am:

8. NORMEN, MERKBLÄTTER, RICHTLINIEN

AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen - AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014-07
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019-09
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut, Ausgabe 2023-10
R SBB	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023-12
StrRS	Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom Juli 2017
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
ZTV Baumpflege	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2017

9. QUELLENVERZEICHNIS

AURELIA STIFTUNG (2022): *Pestizide in Gärten*. Stand 2022. Abgerufen am 28.04.2025 von <https://www.aurelia-stiftung.de/projekt/pestizide-in-gaerten/>

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011). *Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Ameisen*. Stand 2011. Abgerufen am 03.03.2022 von <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Wirbellose-Tiere-1875.html>

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011). *Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bienen*. Stand 2011. Abgerufen am 03.03.2022 von <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Wirbellose-Tiere-1875.html>

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011). *Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Tagfalter*. Stand 2011. Abgerufen am 03.03.2022 von <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Wirbellose-Tiere-1875.html>

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2015). *Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Vögel*. Stand 2015. Abgerufen am 03.03.2022 von <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Wirbeltiere-1874.html>

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016). *Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Laufkäfer*. Stand 2016. Abgerufen am 03.03.2022 von <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Wirbellose-Tiere-1875.html>

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020). *Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Amphibien*. Stand 2020. Abgerufen am 03.03.2022 von <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Wirbeltiere-1874.html>

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020). *Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Reptilien*. Stand 2020. Abgerufen am 03.03.2022 von <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Wirbeltiere-1874.html>

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020). *Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Säugetiere*. Stand 2020. Abgerufen am 03.03.2022 von Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): Bonn - Bad Godesberg

BLDAM (2023). *Bodendenkmale im Land Brandenburg*. BLDAM-Geoportal. Stand: 24.11.2023. Abgerufen am 24.01.2022 von https://gis-bldam-brandenburg.de/kvwmap/index.php?go=get_last_query

BUND - BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN E. V. (2017). *Wildbienen und ihre Lebensräume in Niedersachsen kennenlernen - schützen - fördern*. Stand: Februar 2017. Hannover

DATHE, H.; SAURE, C. (2000). *Rote Liste Bienen des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 1, 2000. Potsdam

DWD - DEUTSCHER WETTERDIENST (2022). *Klimadaten Deutschland - Monat- und Tageswerte (Archiv)*. Stand 2022. Abgerufen am 15.11.2023 von <https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/klarchivtagmonat.html>

EISENBAHN-BUNDESAMT (2017). *Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes - Runde 3*. Stand. 30.06.2017. Bonn

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“*. Kiel

IHC IPP HYDRO CONSULT GMBH (2009). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Spree-Neiße*. Cottbus

LANDKREIS SPREE-NEIßE (2023). *GeoPortal des Landkreises Spree-Neiße*. Abgerufen am 15.11.2023 von <https://geoportal.lkspn.de/>

LANUV (2024). *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Bluthänfling (Carduelis cannabina (L. 1758))*. Abgerufen am 03.02.2024 von <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/152931>

LBG - LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG (2023). *Brandenburgviewer*. Stand 2023. Abgerufen am 24.04.2025 von <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>

LBGR - LANDESAMT FÜR BERGBAU (2023). *Karten des LBGR*. Stand 24.11.2023. Abgerufen am 24.02.2022 von <http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau>

LFU BAYERN (2024). *Arteninformationen. Gelbspötter (Hippolais icterina)*. Stand 25.09.2024. Abgerufen am 03.02.2025 von <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Linaria+cannabina>

LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT (2017). *Lärmkartierung in Brandenburg - INSPIRE View-Service (WMS-LFU-LAERM)*. Stand 30.06.201. Abgerufen am 09.03.2022 von https://meta-ver.de/kartendienste?lang=de&topic=themen&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_web_grau_EU_EPSG_25832_TOPPLUS&E=859642.47&N=5746868.25&zoom=10&layers_visibility=bcd311ee32751609f1a8a6e0bc5c5e16&layers=79246b01d5697b3e2907237bd8b57325

LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT (2021). *Steckbrief für den Grundwasserkörper Mittlere Spree B (DEGB_DEBB_HAV_MS_2) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum der EU-Wasserrahmenrichtlinie: 2022 - 2027*. Stand der Daten: 8/2021. Potsdam

LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] (2008b). *Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg*. Naturschutz und Landespflege in Brandenburg, Heft 4

LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] (2011). *Rote Liste der Fische und Rundmäuler des Landes Brandenburg*. Naturschutz und Landespflege in Brandenburg, Heft 3

LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] (2019). *Rote Liste Lurche und Kriechtiere des Landes Brandenburg*. Naturschutz und Landespflege in Brandenburg, Heft 4/2019. Potsdam

LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] (2024c). *Wasserschutzgebiete Brandenburg*. Auskunftsplattform Wasser. Stand 2024. Abgerufen am 07.03.2022 von <https://apw.brandenburg.de/>

LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2024a). *Hochwasserrisikogebiete*. Auskunftsplattform Wasser. <https://apw.brandenburg.de/>

LFU - LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2024b). *Naturschutzfachdaten Brandenburg*. Stand: 01/2021. Abgerufen 01.07.2024. von https://osiris.aed-synergis.de/ARC-webOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris

LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT /REFERAT T14 LUFTQUALITÄT, KLIMA, NACHHALTIGKEIT (2022). *Klima-Kennwerte Oderland-Spree RCP8.5 Veränderung der klimatischen Kennwerte in der Vergangenheit und im Emissionsszenario RCP8.5 „ohne Klimaschutz“*. Stand Januar 2022. Potsdam

LUGV - LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011). *Liste der Biotoptypen im Land Brandenburg*. Stand 09.03.2011. Potsdam

MÄRKISCHER BOTE (2011). *Forst. Nach dem Krieg diente die heutige Wichern-Schule in der Wiesenstraße als evangelischer Kindergarten und Kirchenersatz*. Abgerufen am 12.06.2024 von <https://maerkischer-bote.de/damals-wars/forst-nach-dem-krieg-diente-die-heutige-wichern-schule-in-der-wiesenstrae-als-evangelischer-kindergarten-und-kirchenersatz-2663>

MAYERWITTIG ARCHITEKTUR - STADTPLANUNG GBR (2025). *Entwurf zum Bebauungsplan „Entwicklung Standort Wichern-Schule“, Stadt Forst (Lausitz)*. Stand: 22.04.2025. Cottbus

MLUK - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ [Hrsg.] (2024). *Wolfsnachweise im Land Brandenburg*. Stand 30.04.2024. Abgerufen 04.02.2025 von https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Wolf_Territorien_Wolfsjahr2023_24.pdf

MLUL MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG (2016). *Landschaftsprogramm Brandenburg, sachlicher Teilplan "Biotopverbund Brandenburg"*. Stand März 2021. Potsdam

MLUR - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (2000). *Landschaftsprogramm*. (Stand: Dezember 2000), Potsdam

MLUV - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG [HRSG.] (2009). *Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung*. Stand: April 2009. Potsdam

PURGRÜN (2022). *Dünger in Deutschland – Statistiken und Fakten*. Stand 2022. Abgerufen am 28.04.2025 von <https://www.purgruen.de/blogs/magazin/duenger-statistiken-fakten>

SAMARITERANSTALTEN FÜRSTENWALDE (2012). *Unterwegs dokumentiert*, Heft 2/2012, S. 41 ff.

SAMARITERANSTALTEN FÜRSTENWALDE/SPREE, MATTIG & LINDNER GMBH 2023: *Konzept zur möglichen Bebauung*. unveröffent. Fürstenwalde/Forst

SCHOLZ, E. (1962). *Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs*. Potsdam

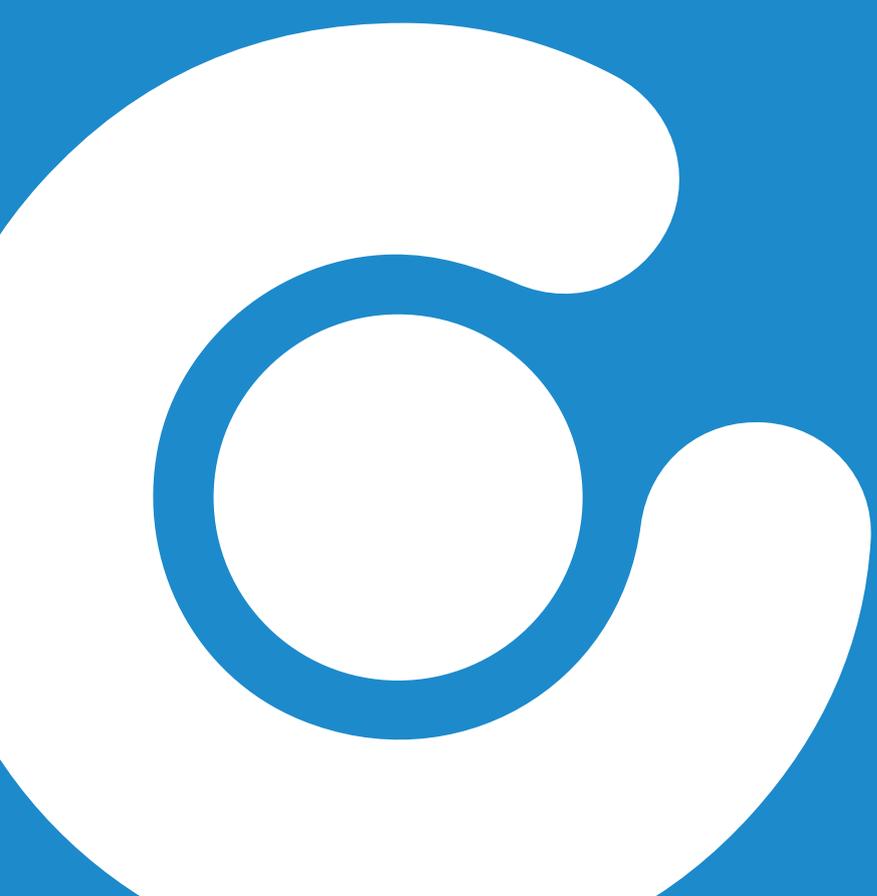
SSB SCHALLSCHUTZBERATUNG JACKISCH (2024). *Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Entwicklung Standort Wichern-Schule“, Stadt Forst*. Fassung zum Bebauungsplan-Vorentwurf. Stand: 18.12.2024. Cottbus

STADT FORST (LAUSITZ) (2022). *Flächennutzungsplan der Stadt Forst (Lausitz)*. Erstellt am 29.10.2022, zuletzt geändert am 22.04.2022. Forst (Lausitz)

STADT FORST (LAUSITZ) [Hrsg.](2024). *Stadtentwicklungskonzepte*. Stand April 2024. Abgerufen am 03.05.2024 von <https://www.forst-lausitz.de/stadtentwicklungskonzepte.143508.htm>

UBA – UMWELTBUNDESAMT (2024). *Streumittel: Umweltschonend gegen Glätte ohne Salz.*
Stand 28.22.2024. Abgerufen am 28.04.2025 von <https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/haushalt-wohnen/streumittel-streusalz#wie-sie-klimafreundlich-gegen-glatte-auf-gehwegen-vorgehen>

Anlage 1
Tabellarische Gegenüberstellung
von Eingriff, (artenschutzfachli-
chen) Vermeidungs- und Ausgleichs-
maßnahmen



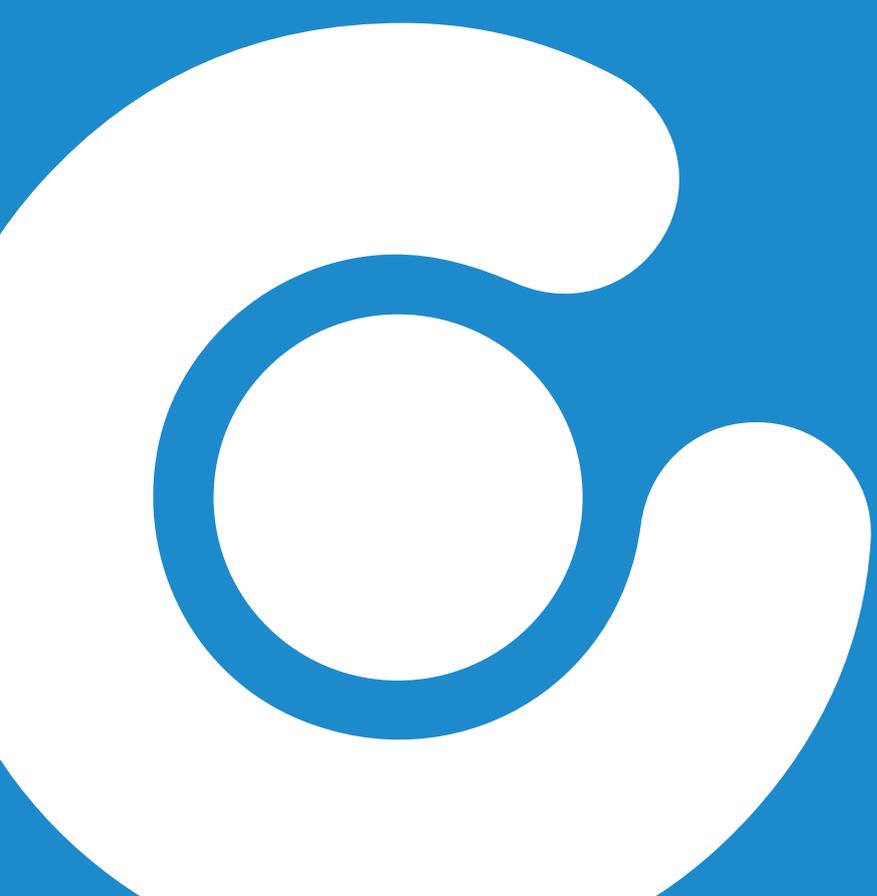
Anlage 1: Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff, (artenschutzfachlichen) Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Eingriff					Vermeidung/Minderung		Ausgleich (einschließlich CEF-, FCS-Maßnahmen)						
Art der Beeinträchtigung (1)	Umfang Verlust				Nr. (5)	Maßnahmenbezeichnung (F = Festsetzung, Fz = Zuordnungs-festsetzung, H = Hinweis im B-Plan) (6)	Nr. (7)	Maßnahmenbezeichnung (F = Festsetzung, N = nachrichtl. Übernahme, H = Hinweis im B-Plan, V = vertragliche Vereinbarung) (8)	Umfang Gesamtmaßn. (9)	Komp.erford./-verhältnis (10)	anrechenb. Umfang (11)=(9)/(10)	Ziel der Maßnahme (12)	Erreichen des Vermeidungs- und Kompensationsziels (13)
	Bau (2)	Anlage (3)	Betrieb (3)	Σ (4)									
Schutzgut Boden/Fläche													
temporäre Bodenauf-/abträge, Teil-/Versiegelungen	n. q.	-	-	n. q.	V1	H: bauzeitlicher Boden- u. Grundwasserschutz (n. q.)	-	-	-	-	-	Erhalt natürlicher Bodenhorizonte im B-Plangebiet	vermieden
bauzeitliche Schadstoffeinträge	n. q.	-	-	n. q.			-	-	-	-	-	-	Vermeidung von Schadstoffeinträgen
K1: Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelungen	-	7.248 m ²	-	7.248 m ²	M1	F: wasser- und luftdurchlässige Flächenbefestigungen (n. q.)	A1.1	F: Einzelbaumpflanzungen im B-Plangebiet (Gemeinbedarfsfläche)	30 Hst	1 Hst/ 50 m ² Bodenvers.	1.500 m ²	Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen im B-Plangebiet	ausgeglichen (7.320 m ²)
							A1.2	F: Stellplatzbegrünung					
							A2	F: Heckenpflanzung entlang westlicher B-Plangebietsgrenze (Hecke A)	21 Hst 840 m ² Str.	1 Hst/50 m ² Bodenvers., Strauchpfl. Faktor 0,5	1.470 m ²		
							A3	F: Heckenpflanzung entlang östlicher B-Plangebietsgrenze (Hecke B)	8 Hst 290 m ²	1 Hst/75 m ² Bodenvers., Strauchpfl. Faktor 0,5	745 m ²		
							A4	F: Heckenpflanzung zwischen den Gemeinbedarfsflächen (Hecke C)	6 Hst 510 m ²	1 Hst/75 m ² Bodenvers., Strauchpfl. Faktor 0,5	705 m ²		
							A/E1	V: Entwicklung einer Streuobstwiese mit extensiver Grünlandnutzung (Flurstück 99, Flur 2, Gemarkung Beeskow)	5.800 m ²	Faktor 0,5	2.900 m ²		
Nähr- und Schadstoffeinträge durch intensive gärtnerische Nutzung und Winterdienst	-	-	n. q.	n. q.	V2	H: Verzicht auf Streusalz-, Pesticideinsatz, bedarfsgerechte Düngung (ges. Plangebiet, n. q.)	-	-	-	-	keine weitere Nähr- und Schadstoffanreicherung des Bodens	vermieden	
Schutzgut Mensch													
Baulärm	n. q.	-	-	-	V3	H: bauzeitlicher Immissionsschutz (n. q.)	-	-	-	-	-	Vermeidung von Lärmemissionen	vermieden
Verkehrslärm	-	-	„Wohnstätte“: tlw. Überschreit. nächtl. Verkehrslärm max. 2 db(A)	n. q.	V11	F: bauliche Schallschutzmaßnahmen für Gemeinbedarfsfläche „Wohnstätte“	-	-	-	-	-		
Schutzgut Biotop, Pflanzen und biologische Vielfalt													
Beeinträchtigung des an Baufelder grenzenden Biotop-, insb. Gehölzbestandes	n. q.	-	-	-	V4	H: Baufeldbegrenzung (insg. ca. 650 m)	-	-	-	-	-	Erhalt des an Baufelder grenzenden Gehölzbestandes	vermieden
					-	F (vgl. A3): Erhalt von Gehölzstrukturen (insg. 3.130 m ²)							
					V5	H: bauzeitlicher Gehölzschutz (ca. 390 m Gehölzrand)							

Eingriff					Vermeidung/Minderung		Ausgleich (einschließlich CEF-, FCS-Maßnahmen)						
Art der Beeinträchtigung (1)	Umfang Verlust				Nr. (5)	Maßnahmenbezeichnung (F = Festsetzung, F _Z = Zuordnungs-festsetzung, H = Hinweis im B-Plan) (6)	Nr. (7)	Maßnahmenbezeichnung (F = Festsetzung, N = nachrichtl. Übernahme, H = Hinweis im B-Plan, V = vertragliche Vereinbarung) (8)	Umfang Gesamtmaßn. (9)	Komp.erford./-verhältnis (10)	anrechenb. Umfang (11)=(9)/(10)	Ziel der Maßnahme (12)	Erreichen des Vermeidungs- und Kompensationsziels (13)
	Bau (2)	Anlage (3)	Betrieb (3)	Σ (4)									
Nähr- und Schadstoff-einträge durch intensive gärtnerische Nutzung und Winterdienst	-	-	n. q.	n. q.	V2	H: Verzicht auf Streusalz-, Pesti-zideinsatz, bedarfsgerechte Dün-gung (ges. Plangebiet, n. q.)	-	-	-	-	-	keine weitere Nähr- und Schadstoffan-reicherung des Bo-dens	vermieden
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einschließlich artenschutzfachlicher Maßnahmen													
potentielle Habitatver-luste Brutvögel	Bodenbrüter (Offenland)				?	V6	H: Bauzeitenregelungen (n. q.)	-	-	-	-	Erhalt der lokalen Populationen im B-Plangebiet	vermieden/ausgeglichen
						V4	H: Baufeldbegrenzung (insg. ca. 650 m)						
						V7	H: Bauzeitliche Vergrämungs-maßnahmen Bodenbrüter bei Er-fordernis (n. q.)						
Einschränkung von Habi-tatverbundfunktionen für Fledermäuse	Störung lichtempfindlicher Arten durch künstliche Be-leuchtung				n. q.	V8	F: Tierschonende Außenbeleuch-tung (n. q.)	-	-	-	-	Erhalt lokaler Popu-lationen im B-Plan-gebiet	vermieden/ausgeglichen
Habitatverluste hügelbau-ender Ameisen	Verlust von einem Volk der Wiesenameise (<i>Formica pra-tensis</i>)				ein Volk mit zwei Nest-standor-ten	V9	H: Schutzmaßnahmen hügelbau-ende Waldameisen (akt. 2 Nes-ter)	-	-	-	-	Erhalt lokaler Popu-lation im B-Plange-biet und nahe ge-legenen Bereichen	vermieden/ausgeglichen
Einschränkung der Habi-tatverbundfunktion für Kleinsäuger, Reptilien	n. q.				n. q.	V10	F: Kleintierdurchlässige Einfrie-dungen (n. q.)	-	-	-	-	Aufwertung ver-bleib. Biotop- und Habitat(verbund-) funktion in Großteil des B-Plangebietes	ausgeglichen
Schutzgut Wasser													
Bauzeitliche Bodeninan-spruchnahmen (Teil-/Ver-siegelungen, Verdichtun-gen)	n. q.	-	-	-	V1	H: bauzeitlicher Boden- und Ge-wässerschutz (n. q.)	-	-	-	-	-	Erhalt niederschlags-bed. Grundwasser-neubildung im B-Plangebiet	vermieden
Bauzeitliche Schadstoff-einträge	n. q.	-	-	-			-	-	-	-	-	-	Vermeidung von Schadstoffeinträgen
Beeinträchtigung nieder-schlagsbedingter Grund-wasserneubildung	-	7.248 m ²	-	7.248 m ²	M1	F: wasser- und luftdurchlässige Flächenbefestigungen (n. q.)	-	-	-	-	-	Erhalt niederschlags-bed. Grundwasser-neubildung im B-Plangebiet	zusammen mit Min-derungsmaßnahmen zum Wasserrückhalt ausgeglichen
					M2	H: Rückhalt/Nutzung unbelaste-ten Niederschlagswassers im B-Plangebiet (n. q.)						Rückhalt von Nieder-schlagswasser im B-Plangebiet	
Nähr- und Schadstoff-einträge durch intensive gärtnerische Nutzung und Winterdienst	-	-	n. q.	n. q.	V2	H: keine Verwendung von Pesti-ziden, Streusalzen, maßvolle Ver-wendung organischer Dünger (n. q.)	-	-	-	-	-	keine weitere Nähr- und Schadstoffan-reicherung des Bo-dens	vermieden

Eingriff					Vermeidung/Minderung		Ausgleich (einschließlich CEF-, FCS-Maßnahmen)						
Art der Beeinträchtigung (1)	Umfang Verlust				Nr. (5)	Maßnahmenbezeichnung (F = Festsetzung, F _Z = Zuordnungs- festsetzung, H = Hinweis im B-Plan) (6)	Nr. (7)	Maßnahmenbezeichnung (F = Festsetzung, N = nachrichtl. Über- nahme, H = Hinweis im B-Plan, V = ver- tragliche Vereinbarung) (8)	Umfang Ge- samtmaßn. (9)	Komp.er- ford./ver- hältnis (10)	anrechenb. Umfang (11)=(9)/(10)	Ziel der Maßnahme (12)	Erreichen des Ver- meidungs- und Kompensationsziels (13)
	Bau (2)	Anlage (3)	Betrieb (3)	Σ (4)									
Schutzgut Klima/Luft													
Baulärm	n. q.	-	-	n. q.	V6	H: Bauzeitenregelungen (n. q.)	-	-	-	-	-	Vermeidung von Lärmemissionen	vermieden
					V3	H: bauzeitlicher Immissions- schutz (n. q.)							
Einschränkung von Flächen mit Funktionen der lokalen Kaltluftentstehung/ Frischluftzufuhr für Plan- gebiet und Forster Innen- stadt	-	7.248 m ²	-	7.248 m ²	-	Errichtung von Gebäuden in offe- ner Bauweise, Anlage Sportplatz als größere Freifläche (n. q.)	A1 - A4	Gebietsdurchgrünung mittels Einzel- baum- und Heckenpflanzungen	4.830 m ²	1 Hst/50 m ² bzw. 75 m ² Bodenvers., Strauchpfl. Faktor 1,0	5.240 m ²	Erhalt der Frischluft- zufuhr, Reduzierung von Aufheizungsef- fekten durch Versie- gelung, Verduns- tungskühlung	ausgeglichen
					M2	H: Rückhalt/Nutzung unbelaste- ten Niederschlagswassers im B- Plangebiet (n. q.)							
Schutzgut Landschaft/Ortsbild													
-													
Schutzgut Kultur- und Sachgüter													
-													
<u>Erläuterungen</u>													
A	Ausgleichsmaßnahme												
A/E	Planexterne Ausgleichsmaßnahme												
Hst	Hochstamm												
K1	Konflikt Nr.												
M	Minderungsmaßnahme												
n. q.	nicht quantifizierbar												
V	Vermeidungsmaßnahme												

Anlage 2
Relevanzprüfung für
Arten des Anh. IV FFH-RL



Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV FFH-RL

Art	RL D	RL BB	EZH D	EZH BB	Vor- kom- men im UG	Ausschlussgründe für die Art	Prüf- relevanz (Beeintr. möglich)
Pflanzen							
Frauen- schuh (<i>Cyp- ripedium cal- ceolus</i>)	3	1	U1	uf2	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (Buchen- und Buchenmisch- wälder (Kalk-Buchenwald))	nein
Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	1	2	U1	uf1	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (offener Boden und/oder nie- driger Pflanzenbewuchs, feuchter bis zeitweise nasser Untergrund; hoher Lichtbedarf, geringe Konkurrenzkraft)	nein
Sand-Silber- scharte (<i>Jurinea cyanooides</i>)	2	1	U1	uf 2	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (Moränenkuppen, Talsandter- rassen, Binnendünen mit Blauschiller- gras-Fluren, kontin. Sandmagerrasen)	nein
Schwimm. Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	2	1	U2	uf 2	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (flache meso-oligotrophe Still- gewässer und Gräben)	nein
Sumpf-En- gelwurz (<i>An- gelica palustris</i>)	2	1	U2	uf 2	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (Feuchtwiesen, wechsellasse Standorte mit entsprechender Bewirt- schaftung)	nein
Sumpf- Glanzkraut (<i>Liparis lo- eselii</i>)	2	1	U1	uf 2	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (ganzjährig nasse, unbewal- dete, basenarme und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Flach- und Zwi- schenmoore)	nein
Vorblattlo- ses Ver- meinkraut (<i>Thesium ebractea- tum</i>)	1	1	U2	uf 2	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (Borstgrasrasen, Heiden, Sandmagerrasen)	nein
Wasserfalle (<i>Aldrovanda vesiculosa</i>)	1	1	U2	ex	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (geschützte Stillgewässer- buchten, Schlenken von Flach- und Zwi- schenmooren)	nein
Tagfalter							
Großer Feu- erfalter (<i>Ly- caena dis- par</i>)	3	2	U1	fv	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (natürlich-eutrophe Gewässer- und Grabenufer, Niedermoore, Fluss- auen mit Verlandungsvegetation, Seg- genriede, Feucht- und Nasswiesen/-bra- chen mit Hochstauden, mesophile, tro- ckenere Standorte; an Raupenfutter-	nein

Art	RL D	RL BB	EHZ D	EHZ BB	Vor- kom- men im UG	Ausschlussgründe für die Art	Prüf- relevanz (Beeintr. möglich)
						pflanzen <i>Rumex hydrolapathus</i> , <i>R. crispus</i> , <i>R. obtusifolius</i> gebunden)	
Dkl. Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	V	1	U1	uf1	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (wechselfeuchte Nass- und Moor-, Goldhafer- und Glatthaferwiesen; an Vorkommen des Gr. Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und Wirtsameisenart <i>Myrmica rubra</i> gebunden)	nein
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	2	1	U1	uf 1	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (nährstoffarme, frische und (wechsel-) feuchte Wiesen, an Gr. Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und Wirtsameisenart (hauptsächlich <i>Myrmica scabrinodis</i>) gebunden)	nein
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	*	V	XX	xx	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (Ruderalfluren mit Raupenfutterpflanzen Weidenröschenarten - <i>Epilobium spec.</i> , Nachtkerzen- <i>Oenothera biennis</i>), als Pionierart unset)	nein
Libellen							
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	*	3	U1	uf1	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (ausgedehnte Stromtallandschaften, bevorzugt am Unter- und Mittellauf größerer Flüsse und Ströme mit geringen Fließgeschwindigkeiten und feinen Sedimenten)	nein
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	3	*	U1	uf1	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (Zwischenmoore, kleine und flache Stillgewässer, verlandende Teiche, anmoorige Seen, Torfstiche)	nein
Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	2	2	FV	uf1	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (naturnahe, strukturreiche Fließgewässer mit Sedimentationsdynamik)	nein
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	2	2	U1	uf1	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (Stromtallandschaften mit Krebscherenbeständen)	nein
Östl. Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	2	2	U1	UF1	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (nährstoffarme Stillgewässer mit reichem Unterwasserpflanzenangebot)	nein
Sibirische Winterlibelle	1	R	U2	uf2	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (flache, meist voll besonnte Gewässer mit Mosaik aus Ried- und	nein

Art	RL D	RL BB	EHZ D	EHZ BB	Vor- kom- men im UG	Ausschlussgründe für die Art	Prüf- relevanz (Beeintr. möglich)
<i>(Sympecma paedisca)</i>						Röhrichtpflanzen und offenen Gewässerbereichen, nur in Nord-BB)	
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	3	2	U1	fv	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (flache Gewässer mit dichten Tauchfluren und typischer Uferzonierung aus Röhrichten, Schwingriedern, Schwimmblattrasen; v. a. Nord-BB)	nein
Käfer							
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	1	1	U2	uf1	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (perennierende Moorgewässer und Flachwasserzonen nährstoffarmer Seen)	nein
Scharlachroter Plattkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	*	k. A.	FV	k. A.	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (Lebensräume mit hoher Luftfeuchtigkeit, in BB bisher nur in Niederungsgebieten der Havel (Hybridpappeln) nachgewiesen)	nein
Schmal. Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	3	1	U2	uf1	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (perennierende Moorgewässer und Flachwasserzonen nährstoffarmer Seen)	nein
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	2	2	U1	uf1	-	keine Bäume mit Habitatpotential im Plangebiet	nein
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	1	1	U2	uf1	-	keine Bäume mit Habitatpotential im Plangebiet	nein
Weichtiere							
Kleine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	1	1	U2	uf2	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (unverbaute und unbelastete Bäche und Flüsse mit guter Gewässerqualität und durchströmtem Sediment)	nein
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	1	2	U1	fv	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (Niederungsbäche, Flüsse und Ströme)	nein
Amphibien							
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	3	3	U1	uf1	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (Feuchtgrünland mit Hecken, Feldgehölzen, Wäldern, fischfreien Kleingewässern mit Submersvegetation)	nein

Art	RL D	RL BB	EHZ D	EHZ BB	Vor- kom- men im UG	Ausschlussgründe für die Art	Prüf- relevanz (Beeintr. möglich)
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	G	3	XX	uf1	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher)	nein
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	3	*	U1	uf1	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (offene Agrarlandschaften und Heidegebiete mit grabfähigen Böden und krautreichen, nährstoffreichen Weihern und Teichen)	nein
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	2	3	U1	uf1	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (flache, besonnte, vegetationsarme und möglichst prädatorenfreie Gewässer)	nein
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	2	U1	uf2	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (besonnte Weiher, Teiche, Altwässer mit strukturreichen Flachwasserzonen/Ufern, strukturreiche Landlebensräume in wärmebegünstigten Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel)	nein
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	3	3	U1	fv	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (besonnte Flachwasserbereiche stehender/langsam fließender Gewässer in Auenbereichen und geeignete Sommerlebensräume (Auwälder, Moore, Bruchwälder, Graben-Grünlandgebiete)	nein
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	2	2	U2	uf2	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (besonnte pflanzenreiche Standgewässer (Feldsölle, Teiche, Überschwemmungsflächen in Flussauen), Überwinterung in frostfreien Erdverstecken)	nein
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	V	R	FV	-	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (Einzelnachweise in Nord- sowie Süd-BB im Anschluss an stabile Populationen in Sachsen; flache Waldtümpel, Weiher, Teiche, Temporärgewässer, Gräben mit besonnten Flachuferzonen)	nein
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	2	3	U2	uf1	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (flache, vegetationsarme bzw. temporär wasserführende Gewässer)	nein
Reptilien							
Europ. Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	1	1	U2	uf2	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (Restvorkommen nur in Nordbrandenburg)	nein

Art	RL D	RL BB	EHZ D	EHZ BB	Vor- kom- men im UG	Ausschlussgründe für die Art	Prüf- relevanz (Beeintr. möglich)
Glatt-/ Schling- natter (<i>Coronella austriaca</i>)	3	2	U1	uf1	-	keine Nachweise für UG (trockenwarme, kleinräumig gegliederte Lebensräume mit offenen Elementen (Steine), liegendem Totholz und niedrigem Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, Gebüsch oder lichtem Wald, auch in Siedlungen)	nein
Smaragd- eidechse (<i>Lacerta viridis</i>)	1	1	U2	uf2	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (besonnte, nach Süden ausgerichtete Hänge, Trockenmauern, Schotterhalden, Wiesenkanten, Heidegebiete; sandiger Bodengrund)	nein
Zaunei- dechse (<i>Lacerta agilis</i>)	V	3	U1	uf1	-	keine Nachweise im UG (IHC 2024)	nein
Säugetiere							
Bechstein- fledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	2	1	U1	uf2	-	Habitatstruktur des UG und benachbarter Biotope ohne ausreichende Quartierangebote (alt- u. totholzreiche Laubwälder mit großem Baumhöhlenangebot, kleine Wasserläufe, Lichtungen)	nein
Biber (<i>Castor fiber</i>)	V	1	FV	fv	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (langsam fließende und stehende Gewässer mit Weichholzarten in Ufernähe)	nein
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	3	3	FV	fv	(X)	Gehölzbestand mit potentiellen Quartierstrukturen bleibt erhalten	nein
Breitflügel- fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	3	U1	uf2	(X)	keine Eingriffe in Gebäudebestand mit pot. Quartierstrukturen	nein
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	1	0	U2	ex	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (tiefgründige, gut grabbare Böden (oft Löß) mit Grundwasserspiegel deutlich < 1,20 m in Ackerbaugebieten)	nein
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	3	1	U1	fv	-	kein potentiell geeigneter Lebensraum betroffen (saubere strukturreiche Gewässer mit gutem Nahrungsangebot an Fischen)	nein
Fransenfle- dermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	*	2	FV	uf1	(X)	Gehölzbestand mit potentiellen Quartierstrukturen bleibt erhalten/keine Eingriffe in Gebäudebestand mit pot. Quartierstrukturen	nein

Art	RL D	RL BB	EHZ D	EHZ BB	Vor- kom- men im UG	Ausschlussgründe für die Art	Prüf- relevanz (Beeintr. möglich)
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	1	2	U1	uf1	-	Sommerquartiere ausschließlich in und an Häusern, bevorzugt auf warmen Dachböden; relativ trockene, kühle Winterquartiere; keine OSIRIS-Rasternachweise aus Umgebung des UG	nein
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	3	1	U1	fv	(X)	keine Eingriffe in Gebäudebestand mit pot. Quartierstrukturen	nein
Gr. Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	*	2	FV	uf1	-	Sommerquartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen; Winterquartiere wandert bis 1.000 km, in Baumhöhlen, Fassadenspalten an Hochhäusern; kein Quartierpotential im Plangebiet	nein
Gr. Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	1	2	U1	uf1	(X)	keine Eingriffe in Gebäudebestand mit pot. Quartierstrukturen	nein
Kl. Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	*	1	FV	xx	-	kleinräumig gegliederte Kulturlandschaften, Wälder und Siedlungsbereiche, sehr anpassungsfähig in der Quartierwahl; keine OSIRIS-Rasternachweise aus Umgebung des UG	nein
Kl. Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	D	2	U1	uf1	-	alte Laubwald- und Laubmischwaldbestände, in lichten Nadelwäldern nur in Kästen, gelegentlich auch in Gebäuden; keine OSIRIS-Rasternachweise aus Umgebung des UG	nein
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	2	1	U1	xx	-	natürliche bzw. naturnahe, reich gegliederte Wälder mit hohem Anteil an Laubholzarten und vollständigem Kronenschluss; kein Quartierpotential im Plangebiet	nein
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	*	3	U1	fv	(X)	Gehölzbestand mit potentiellen Quartierstrukturen bleibt erhalten/keine Eingriffe in Gebäudebestand mit pot. Quartierstrukturen	nein
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	3	-	U1	uf2	-	Mosaik aus Offenflächen und waldreichen Gebieten; Quartiere überwiegend in Baumhöhlen; Nachweise im Baruther Urstromtal; keine OSIRIS-Rasternachweise aus Umgebung des UG	nein
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	*	3	U1	uf1	(X)	Gehölzbestand mit potentiellen Quartierstrukturen bleibt erhalten/keine Eingriffe in Gebäudebestand mit pot. Quartierstrukturen	nein
Teichfledermaus	G	1	U1	xx	-	Sommerquartiere in Spaltenquartieren	nein

Art	RL D	RL BB	EHZ D	EHZ BB	Vorkommen im UG	Ausschlussgründe für die Art	Prüfrelevanz (Beeintr. möglich)
<i>(Myotis dasycneme)</i>						in Gebäuden; Winterquartiere bis 150 km entfernt (Harz), sehr selten Einzeltiere im Winterquartier in BB; keine OSIRIS-Rasternachweise aus Umgebung des UG	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	-	FV	fv	-	Sommerquartiere in Baumhöhlen, selten unter Brücken; Winterquartiere bis 200 km entfernt, feuchte unterirdische Räume, Höhlen und Stollen, Schutt- und Schotterhalden; keine OSIRIS-Rasternachweise aus Umgebung des UG	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	3	0	U2	uf2	-	Plangebiet zw. Revieren ‚Teichland‘ und ‚Zschorno‘; großer Aktionsradius, Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Planung so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können	nein
Zweifarbfl.-dermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	D	1	XX	uf1	-	Sommerquartiere in Dachisolierungen und Rinnenkästen von Siedlungswohnhäusern, Männchen auf Dachböden; wandert in Winterquartiere, Spalten in Felsen und Hochhausfassaden; keine OSIRIS-Rasternachweise aus Umgebung des UG	nein
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	FV	fv	(X)	keine Eingriffe in Gebäudebestand mit pot. Quartierstrukturen	nein

Erläuterungen

Vorkommen X = im UG nachgewiesen, (X) = potentielle Vorkommen im UG nicht gänzlich auszuschließen, - = keine Vorkommen im UG

EHZ KBR FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt

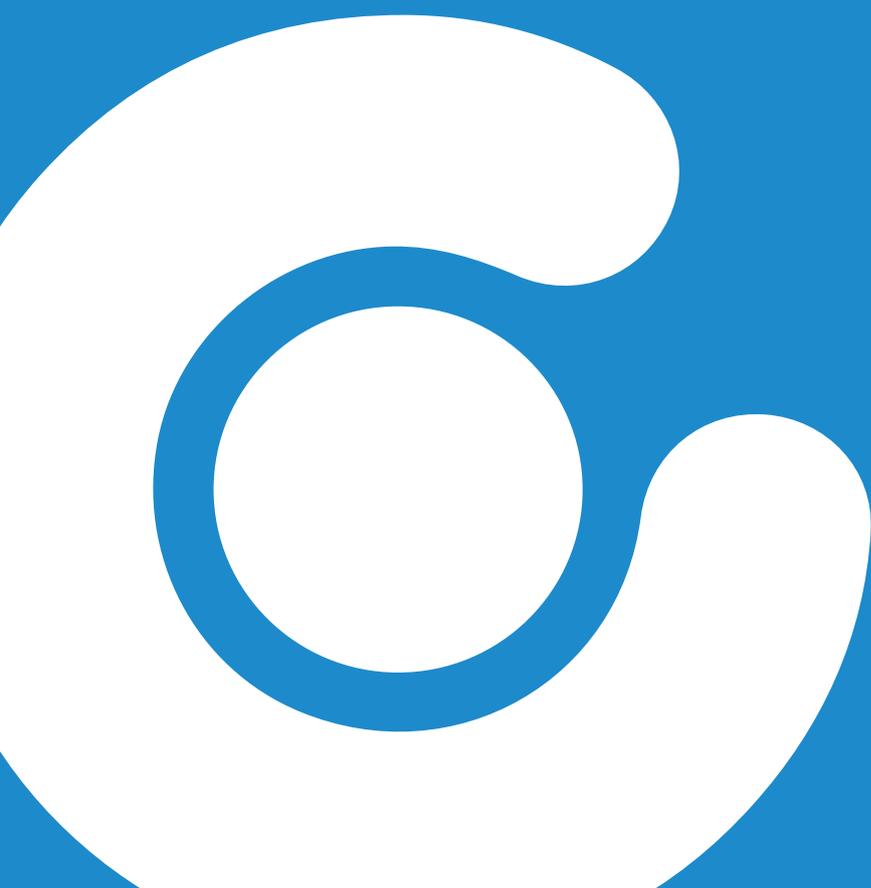
EHZ BB EHZ BB: fv = günstig, uf1 = ungünstig-unzureichend, uf2 = ungünstig-schlecht, ex = ausgestorben, xx = unbekannt

RL D/RL BB Rote Liste Deutschland/Brandenburg; Gefährdungskategorien: 0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R extrem selten, V Vorwarnliste (noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen), D Daten unzureichend, * ungefährdet, k. A. = keine Angaben

Anlage 3

Artenschutzrechtliche

Prüfblätter



ANLAGE 3 ARTENSCHUTZFACHLICHE PRÜFBLÄTTER

Übersicht

Art / ökologische Gilde	Formblatt	Seite
Europäische Vogelarten des Art. 1 VRL und gefährdete Arten nach RL BB		
Bluthänfling	Avi 1	2
Feldlerche	Avi 2	3
Gelbspötter	Avi 3	5
Turmfalke	Avi 4	7
Nistökologische Gilde der Bodenbrüter	Avi 5	8
Nistökologische Gilde der Freibrüter in Gehölzen	Avi 6	10
Nistökologische Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter in Gehölzen	Avi 7	12
Nistökologische Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter in Gebäuden	Avi 8	14

Formblatt Avi 1 Bluthänfling

Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)		Avi 1
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 VRL	RL D	3
<input type="checkbox"/> Anh. 1 VRL	RL BB	3
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB		
<p><u>Lebensraum</u> Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samenträgenden Krautschicht, z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sich die Präferenz hin zu Siedlungen, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben (vgl. LANUV 2024).</p> <p><u>Neststandort</u>: Freibrüter; Nest in dichten Hecken und jungen Nadelbäumen, auch in Bodennähe</p> <p><u>Zugverhalten</u>: Durchzügler, Kurzstrecken- und Teilzieher, in milden Tieflandlagen auch Standvogel; Ankunft im Brutgebiet meist ab Mitte März, Abzug ab Mitte September</p> <p><u>Bestandssituation in Brandenburg</u> (vgl. RYSLAVY et al. 2019) und <u>Brutzeiten</u> (MLUL 2018): 7.000 - 10.000 BP, A04 - A09</p> <p>Es erfolgt i. d. R. keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.</p>		
Gefährdungsursachen (vgl. LANUV 2024)		
<ul style="list-style-type: none"> – Verlust/Entwertung offener Agrarlandschaften mit extensiv genutztem Dauergrünland, Ackerbrachen, Randstreifen, Wegrainen und Heidegebieten – Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (v. a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, zu dichter Bodenbewuchs) – Asphaltierung unbefestigter Wege, intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern (v. a. ungünstige Mahdtermine, Pflanzenschutzmittel) 		
Vorkommen im UG/lokale Population		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich	
Ein Revier wurde ca. 200 m südwestlich des B-Plangebietes in einer Kleingartenanlage nachgewiesen. Als lokale Population wird der Bestand innerhalb des Stadtgebietes angenommen.		
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. i.V. mit Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen		
-		
Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen		
-		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)		
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht signifikant</u> an.	
Durch die Entfernung des Revieres zum B-Plangebiet wird ein Eintreten des Verbotstatbestands bei Realisierung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans ausgeschlossen.		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)		
<input type="checkbox"/>	Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	

Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)		Avi 1
<p>Baubedingte Störungen von Individuen sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit können aufgrund der großen Entfernung zwischen Revier und künftigen Baubereichen ausgeschlossen werden. Bei Aufenthalt außerhalb der Brutzeit im Gebiet besteht zudem keine enge Habitatbindung. Unter Berücksichtigung der lokalen Begrenztheit der geplanten Baumaßnahme sind nachhaltige erhebliche Beeinträchtigungen des lokalen Bestandes oder des Reproduktionserfolgs auszuschließen.</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)</p>		
<p>Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<input type="checkbox"/>	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u> .	
<p>Nach derzeitigem Stand der Kartierungen sind keine Fortpflanzungsstätten von der geplanten Bebauung betroffen.</p>		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</p>		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Formblatt Avi 2 Feldlerche

Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)		Avi 2
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 1 VRL	RL D 3
<input type="checkbox"/>	Anh. 1 VRL	RL BB 3
Bestandsdarstellung		
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</p> <p><u>Lebensräume</u> Die Feldlerche bevorzugt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die am dichtesten besiedelten Biotope zeichnen sich durch kurze oder karge Vegetation, oft auch durch einen hohen Anteil von ± nacktem Boden aus (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985). Typische Biotope sind Äcker, (Mager-)Grünland und Brachen mit nicht zu dicht stehender Krautschicht. Günstig für die Feldlerche ist eine hohe Kulturrendiversität mit hohem Grenzlinienreichtum (JENNY 1990, STÖCKLI et al. 2006).</p> <p><u>Neststandort:</u> Feldlerchen brüten in Bodennestern in Ackerkulturen, im Grünland und in Brachen. Aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kann es in einer Brutsaison zu Revierschiebungen kommen, ansonsten besteht jedoch regelmäßig auch Reviertreue (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985, JENNY 1990). Die Nestmulde wird am Boden versteckt angelegt, bevorzugt in Bereichen mit einer 15 - 25 cm hohen Vegetation und einer Bodenbedeckung von 20 - 50 %.</p> <p><u>Zugverhalten:</u> Die Tiere bleiben bis Mitte September in ihren Brutgebieten, ehe sie in die Überwinterungsgebiete nach Südwesteuropa ziehen.</p> <p><u>Bestandsituation in Brandenburg</u> (vgl. RYSLAVY et al. 2019) und <u>Brutzeit</u> (MLUL 2018): 280.000 - 380.000 BP, A03 - M08, sehr häufig, Bestandszahlen dennoch rückläufig Es erfolgt i. d. R. keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.</p>		

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Avi 2
Gefährdungsursachen (vgl. BfN 2020)	
<ul style="list-style-type: none">– Intensivierung der Landwirtschaft (dicht- und höherwüchsiger Wintergetreideanbau)– Rückgang von Brachflächen– Versiegelung der Landschaft– gesteigerter Einsatz von Umweltchemikalien– direkte Bejagung	
Vorkommen im UG/lokale Population	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
Zwei Reviere wurden auf dem Grünland innerhalb des Plangebietes in den geplanten Baubereichen sowie zwei weitere Reviere auf den westlich anschließenden Grünlandflächen nachgewiesen. Als lokale Population wird der Bestand innerhalb des Stadtgebietes angenommen.	
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. i.V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen	
V4 Baufeldbegrenzung	
V6 Bauzeitenregelung	
V7 Bauzeitliche Vergrämungsmaßnahmen Bodenbrüter	
Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen	
-	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht signifikant</u> an.	
Durch den Baubeginn möglichst außerhalb der Brutzeit (V6), oder wenn dies nicht möglich ist, die temporäre Vergrämung vor Beginn der Brutperiode (V7), werden Tötungen von Individuen, insbesondere Jungtieren, vermieden. Nicht brütende Alttiere können während der Bauaktivitäten aufgrund ihrer hohen Mobilität und angesichts des lokal begrenzten Eingriffs entsprechend ausweichen. Mit der vorgesehenen künftigen Nutzung ist das Plangebiet hinsichtlich der Habitatausstattung für die Art nicht mehr attraktiv. Es wird von einer Habitatverschiebung in die westlich angrenzenden Grünlandbereiche ausgegangen. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich betriebsbedingt nicht. Ein Eintreten des Verbotstatbestands im Zusammenhang mit der Realisierung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)	
<input type="checkbox"/> Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
<input checked="" type="checkbox"/> Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Baubedingte Störungen, insbesondere durch akustische und optische Störreize durch Maschinenlärm, Fahrzeug- und Personenbewegungen, sind zeitlich begrenzt (V4). Das unmittelbar westlich an das Plangebiet anschließende Grünland bleibt erhalten und ist als Habitatfläche weiterhin nutzbar. Beeinträchtigungen potenzieller Fortpflanzungsstätten während der Bauzeit sind zu vermeiden (V6). Sofern der Baubeginn innerhalb der Brutzeit nicht vermeidbar sein sollte, sind Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen, die die Ansiedlung von Feldlerchen im Baufeld vermeiden (V7). Ausweichmöglichkeiten bestehen in der unmittelbaren Umgebung. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der lokalen Begrenztheit der geplanten Baumaßnahme ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Feldlerche oder	

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		Avi 2
ihres Reproduktionserfolgs durch die Realisierung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen ausgeschlossen werden kann.		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u> .	
Durch die bau- und anlagebedingte Beseitigung von Grünland sind nach derzeitigem Stand der Kartierungen ca. 2 Brutreviere der Feldlerche betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass die verbleibenden Grünlandflächen unmittelbar westlich des B-Plangebietes weiterhin von der Art besiedelt werden und somit keine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Feldlerche oder ihres Reproduktionserfolgs durch die Realisierung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen erfolgt (vgl. dazu auch schriftl. Mitt. der UNB SPN 2025, Anlage 7)		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Formblatt Avi 3 Gelbspötter

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)		Avi 3
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 1 VRL	RL D 3
<input type="checkbox"/>	Anh. 1 VRL	RL BB 3
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB		
<u>Lebensraum</u> : Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind (LFU BAYERN 2024).		
<u>Neststandort</u> : Gelbspötter brüten in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen.		
<u>Zugverhalten</u> : Durchzügler, Langstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet ab Mitte April; Dismigration der Jungen ab Mitte Juli, unauffälliger Wegzug ab Ende Juli		
<u>Bestandssituation in Brandenburg</u> (vgl. RYSLAVY et al. 2019) und <u>Brutzeit</u> (MLUL 2018): 20.000 - 35.000 BP, A08 - E08, häufig, Bestand insgesamt rückläufig		
Es erfolgt i. d. R. keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.		
Gefährdungsursachen (vgl. LFU BAYERN 2024)		
<ul style="list-style-type: none"> – Lebensraumverluste durch Ausräumung der Landschaft – ungünstige Witterungseinflüsse 		
Vorkommen im UG/lokale Population		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
Es wurde ein Revier am östlichen Rand des UG, ca. 200 m vom B-Plangebiet entfernt, in einem Garten innerhalb der bebauten Ortslage nachgewiesen.		

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	Avi 3
Als lokale Population wird der Bestand innerhalb des Stadtgebietes angenommen.	
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. i.V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen	
-	
Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen	
-	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht signifikant</u> an.	
Bedingt durch die Entfernung des Revieres zum B-Plangebiet wird ein Eintreten des Verbotstatbestands bei Realisierung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans ausgeschlossen.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)	
<input type="checkbox"/> Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Baubedingte Störungen von Individuen sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit können aufgrund der großen Entfernung zwischen Revier und B-Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Art überwintert außerdem nicht am Brutort. Unter Berücksichtigung der lokalen Begrenztheit der geplanten Baumaßnahme sind nachhaltige erhebliche Beeinträchtigungen des lokalen Bestandes des Gelbspötmers oder seines Reproduktionserfolgs auszuschließen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)	
Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. <input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u> .	
Nach derzeitigem Stand der Kartierungen sind keine Fortpflanzungsstätten von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans betroffen.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Formblatt Avi 4 Turmfalke

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		Avi 4
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 VRL	RL D	*
<input type="checkbox"/> Anh. 1 VRL	RL BB	3
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB		
<p><u>Lebensraum</u>: Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft, selbst wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten auf hohen Gebäuden wird gebrütet, wie auch auf Gittermasten. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation (vgl. LANUV 2024)</p> <p><u>Neststandort</u>: Baum-, Felsen- und Gebäudebrüter, Baumnester von anderen Vogelarten erforderlich, auch in Halbhöhlen-Nistkästen</p> <p><u>Zugverhalten</u>: Stand- und Strichvogel</p> <p><u>Bestandssituation in Brandenburg</u> (vgl. RYSLAVY et al. 2019) und <u>Brutzeit</u> (MLUL 2018): 2.150 - 3.500 BP, E03 - E08, mittelehäufig, stabil</p> <p>Es erfolgt i. d. R. eine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.</p> <p>Gefährdungsursachen (vgl. ebd.)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche (u. a. Gebäude, Baumnester) – Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) – Verlust/Entwertung geeigneter Nahrungsflächen (z. B. Grünland, Äcker, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand <p>Vorkommen im UG/lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Es ist von zwei Turmfalkenrevieren im UG auszugehen, Nistplätze befinden sich in den hochgewachsenen Bäumen auf dem Schulgelände und im Randbereich der Bahngleise an der regelmäßig von Fahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern genutzten Teichstraße ca. 30 m von der nordwestlichen Plangebietsgrenze entfernt.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass mehr als die Hälfte der Brutpaare Mitteleuropas in Deutschland ansässig sind, hat das Land eine hohe Verantwortung zum Schutz der Art. In Brandenburg zählt darüber hinaus der Turmfalke zu den streng geschützten Arten. Als lokale Population wird der Bestand innerhalb des Stadtgebietes angenommen.</p>		
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. i.V. mit Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen		
V4 Baufeldbegrenzung		
Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen		
-		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)		
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht signifikant</u> an.</p> <p>Mit der Baufeldfreimachung sind bei Einhaltung der Baufeldbegrenzungen keine Tötungen potentiell anwesender Jungtiere des Turmfalken verbunden. Nicht brütende Alttiere können während der Bauaktivitäten aufgrund ihrer hohen Mobilität und angesichts des lokal begrenzten Eingriffs entsprechend ausweichen. Durch die künftige Nutzung des Plangebietes wird von einer Verschiebung des zeitweise als Jagdhabitat genutzten Grünlandes in die westlich anschließenden Grün-</p>		

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		Avi 4
<p>landbereiche ausgegangen. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich betriebsbedingt nicht. Ein Eintreten des Verbotstatbestands im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Plans ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)</p> <p><input type="checkbox"/> Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Bau- und betriebsbedingt gehen von der geplanten Nutzung Störungen aus, teils durch Lärm aber auch durch visuelle Effekte. Der Turmfalke als Nutzer anthropogener Strukturen zeigt sich gegenüber Lärmeinwirkung am Nistplatz unspezifisch (GARNIEL & MIERWALD 2010), wie auch die Neststandorte im Untersuchungsgebiet belegen. Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die sich auf den Erhaltungszustand der Population auswirken, sind daher weder bau-, noch betriebsbedingt anzunehmen.</p>		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)</p> <p>Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u>.</p> <p>Aufgrund der Habitatausstattung und des vorgesehenen Erhalts des Baumbestandes im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, dass Brutplätze des Turmfalken unmittelbar durch Vorhaben, die auf den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen beruhen, bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen werden.</p>		
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>		
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>		

Formblatt Avi 5 Nistökologische Gilde der Bodenbrüter

Nistökologische Gilde der Bodenbrüter		Avi 5
<p>Bodenbrüter Offenland: Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>) Bodenbrüter mit Gehölzbindung: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</p>		
<p>Schutzstatus</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 VRL (alle Arten)</p> <p><input type="checkbox"/> Anh. 1 VRL</p>	<p>RL D</p> <p>RL BB</p>	<p>V (Grauammer) * (alle Arten) * (alle Arten)</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>		
<p>Kurzbeschreibung Autökologie (BAUER/BEZZEL/FIEDLER/Verbreitung in BB)</p> <p>Bei den kartierten Arten handelt es sich aufgrund der anthropogen stark überprägten Habitatstrukturen innerhalb und im Umfeld des B-Plangebietes um typische Offenlandbrüter, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen sowie hinsichtlich ihrer Störungssensibilität als vergleichsweise gering empfindlich eingestuft werden.</p>		

Nistökologische Gilde der Bodenbrüter		Avi 5
Bodenbrüter Offenland: Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>) Bodenbrüter mit Gehölzbindung: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)		
Bestandssituation in Brandenburg (vgl. RYSLAVY et al. 2019) und Brutzeiten (MLUL 2018): Goldammer: 65.000 - 120.000 BP, E03 - E08 Zilpzalp: 150.000 - 230.000 BP, A04 - M08 Grauammer: 8.000 - 11.000 BP, A03 - E08 Nachtigall: 22.000 - 29.000 BP, M04 - M08 Bei allen aufgeführten Arten erfolgt in der Regel keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.		
Vorkommen im UG/lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich Die genannten Brutvogelarten wurden in den Randbereichen der umgebenden Gehölzbestände des Plangebietes nachgewiesen. Ein Revier der Grauammer befindet sich auf dem Grünland innerhalb des Plangebietes. Als lokale Population wird der jeweilige Bestand innerhalb des Stadtgebietes angenommen.		
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. i.V. mit Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen V4 Baufeldbegrenzung V5 Bauzeitlicher Gehölzschutz V6 Bauzeitenregelung V7 Bauzeitliche Vergrämungsmaßnahmen Bodenbrüter		
Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen -		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten) <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht signifikant</u> an. Baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen) werden durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V6) und den Schutz angrenzender Gehölzrandbereiche (V5) vermieden. Mit der künftigen Bebauung ändert sich zwar die Nutzung des Gebietes, durch die geplanten Gehölzpflanzungen wird das Habitatangebot für die insgesamt wenig störungsempfindlichen Bodenbrüter mit Gehölzbindung erweitert, insbesondere entlang der geplanten Gehölzstrukturen im Übergang zum Grünland. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Zusammenhang mit der Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) <input type="checkbox"/> Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Baubedingte Störungen (akustische und optische Störreize durch Fahrzeug- und Personenbewegungen) sind zeitlich und räumlich eng begrenzt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen V4 – V7, der Häufigkeit und der Verbreitung der aufgeführten Vogelarten in Brandenburg sowie der lokalen Begrenztheit der geplanten Baumaßnahme ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Brutvogelarten oder ihres Reproduktionserfolgs durch Störungen, die die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen auslösen, ausgeschlossen werden kann.		

Nistökologische Gilde der Bodenbrüter <u>Bodenbrüter Offenland:</u> Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>) <u>Bodenbrüter mit Gehölzbindung:</u> Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)		Avi 5
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten) Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. <input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u> . Durch den vorgesehenen Schutz baubedingt betroffener bzw. gefährdeter Gehölze in Randbereichen (V5) und die Beschränkung des Baufeldes auf das zwingend erforderliche Maß (V4) können Schädigungstatbestände der genannten Arten vermieden werden. Bei den im UG kartierten Arten erfolgt i. d. R. keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode. Der Schutz der Lebensstätte endet, sobald sie ihre Funktion endgültig verliert, d. h. für die betreffenden Arten jeweils nach Beendigung der Brutperiode (LANA 2010, HVNL 2012). Unter Berücksichtigung der stabilen Bestände und geeigneter, in der unmittelbaren Umgebung vorhandener Ausweichhabitate ist weder eine erhebliche bauzeitliche, noch anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigung des UG hinsichtlich seiner Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die genannten Arten zu erwarten. Die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher auszuschließen.		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Formblatt Avi 6 Nistökologische Gilde der Freibrüter in Gehölzen

Nistökologische Gilde der Freibrüter in Gehölzen <u>Baumbrüter:</u> Amsel (<i>Turdus merula</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) <u>Heckenbrüter:</u> Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)		Avi 6
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 VRL (alle Arten)	RL D	* (alle Arten)
<input type="checkbox"/> Anh. 1 VRL (-)	RL BB	V (Girlitz) * (alle Arten)
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie (BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005)/Verbreitung in BB Bei den kartierten Arten handelt es sich aufgrund der anthropogen stark überprägten Habitatstrukturen im Umfeld des B-Plangebietes um typische Brutvögel der Gehölze, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen sowie hinsichtlich ihrer projektspezifischen Störungssensibilität als vergleichsweise gering empfindlich gelten. <u>Bestandssituation</u> in Brandenburg (vgl. RYSLAVY et al. 2019) und <u>Brutzeiten</u> (MLUL 2018): Amsel: 300.000 - 360.000 BP, A02 - E08 Nebelkrähe: 22.000 - 32.000 BP, M02 - E08		

Nistökologische Gilde der Freibrüter in Gehölzen		Avi 6
<p>Baumbrüter: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)</p> <p>Heckenbrüter: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</p>		
<p>Elster: 30.000 - 45.000 BP, A01 - M09 Eichelhäher: 60.000 - 80.000 BP; E02 - A09 Dorngrasmücke: 35.000 - 60.000 BP, E 04 - E 08 Gartengrasmücke: 45.000 - 75.000, E 04 - E 08 Girlitz: 5.000 - 7.000 BP, M03 - E08 Grünfink: 3.800 - 5.500 BP, A04 - M09 Klappergrasmücke: 40.000 - 55.000 BP, M04 - M08</p>	<p>Nachtigall: 22.000 - 29.000 BP, M04 - M08 Mönchsgrasmücke: 300.000 - 350.000 BP, E03 - A09 Ringeltaube: 130.000 - 180.000 BP, E02 - E11 Türkentaube: 5.000 - 7.000 BP, E03 - A11 Stieglitz: 17.500 - 22.000 BP, A04 - A09</p>	
<p>Bei allen aufgeführten Arten erfolgt in der Regel keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.</p>		
<p>Vorkommen im UG/lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Die genannten Brutvogelarten wurden in den umgebenden Gehölzbeständen des Plangebietes bzw. dessen Randbereichen nachgewiesen. Als lokale Population wird der jeweilige Artbestand innerhalb des Stadtgebietes angenommen.</p>		
<p>Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. i.V. mit Abs. 5 BNatSchG</p>		
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V4 Baufeldbegrenzung V5 Gehölzschutz V6 Bauzeitenregelung</p>		
<p>Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen</p> <p>-</p>		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht signifikant</u> an.</p> <p>Baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen) werden durch den Erhalt und Schutz angrenzender Gehölzbestände vermieden (V5). Mit der künftigen Bebauung ändert sich zwar die Nutzung des Gebietes, durch die geplanten Gehölzpflanzungen wird das Habitatangebot für die insgesamt wenig störungsempfindlichen Arten erweitert. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Plans ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten)</p> <p><input type="checkbox"/> Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Baubedingte Störungen durch den Baustellenbetrieb (akustische und optische Störreize durch Fahrzeug- und Personenbewegungen) sind zeitlich und räumlich eng begrenzt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen V4 – V6, der Häufigkeit und der Verbreitung der aufgeführten Vogelarten in Brandenburg sowie der lokalen Begrenztheit der geplanten</p>		

Nistökologische Gilde der Freibrüter in Gehölzen		Avi 6
<p><u>Baumbrüter</u>: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)</p> <p><u>Heckenbrüter</u>: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</p>		
<p>Baumaßnahme ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Brutvogelarten oder ihres Reproduktionserfolgs durch Störungen, die die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen auslösen können, ausgeschlossen werden kann.</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)</p>		
<p>Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><input type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u>.</p>		
<p>Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten werden durch den Schutz von Gehölzrandbereichen (V5) und die Beschränkung des Baufeldes auf ein zwingend erforderliches Maß (V4) vermieden. Die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher auszuschließen.</p>		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</p>		
<p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>		

Formblatt Avi 7 Nistökologische Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter in Gehölzen

Nistökologische Gilde der Höhlenbrüter in Gehölzen		Avi 7
<p>Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</p>		
Schutzstatus		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 VRL</p>	<p>RL D</p>	<p>3 (Star V (Feldsperling) * (alle sonstigen Arten)</p>
<p><input type="checkbox"/> Anh. 1 VRL</p>	<p>RL BB</p>	<p>V (Feldsperling) * (alle sonst. Arten)</p>
Bestandsdarstellung		
<p>Kurzbeschreibung Autökologie (BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005)/Verbreitung in BB</p> <p>Bei den in den Randbereichen des B-Plangebietes zu erwartenden Arten handelt es sich aufgrund der anthropogen stark überprägten Habitatstrukturen um typische Höhlen- und Nischenbrüter der Gehölze, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen sowie hinsichtlich ihrer projektspezifischen Störungssensibilität als vergleichsweise gering empfindlich eingestuft werden.</p>		
<p><u>Bestandssituation in Brandenburg</u> (vgl. RYSLAVY et al. 2019) und <u>Brutzeiten</u> (MLUL 2018):</p>		
<p>Blaumeise: 400.000 - 600.000 BP, M 03 - A 08 Gartenrotschwanz: 12.500 - 18.000 BP, M04 - E08</p>		

Nistökologische Gilde der Höhlenbrüter in Gehölzen Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		Avi 7
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u> .		
Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten werden durch den Erhalt und Schutz von an das Baufeld grenzenden Gehölzen (V5) und die Beschränkung des Baufeldes auf das zwingend erforderliche Maß (V4) vermieden. Die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher auszuschließen.		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

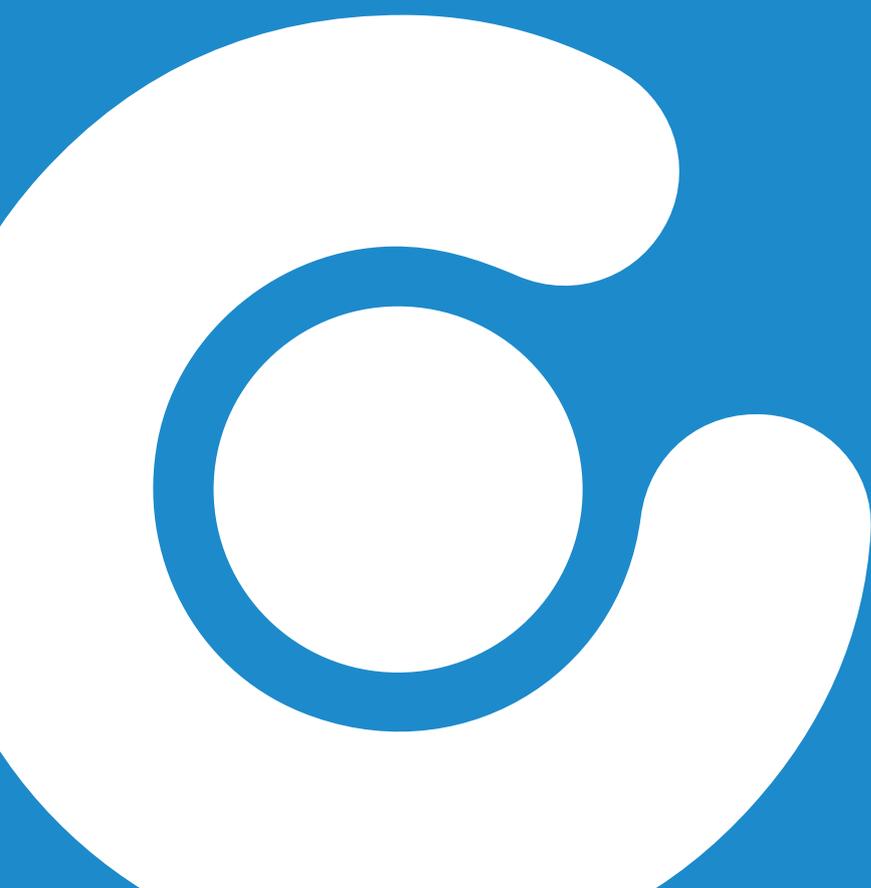
Formblatt Avi 8 - Nistökologische Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter in Gebäuden

Nistökologische Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter in Gebäuden Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>)		Avi 8
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 VRL (alle Arten)	RL D	V (Haussperling) * (alle sonst. Arten)
<input type="checkbox"/> Anh. 1 VRL	RL BB	* (alle Arten)
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie (BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005)/Verbreitung in BB		
Bei den kartierten Arten handelt es sich aufgrund der anthropogen stark überprägten Habitatstrukturen im Umfeld des B-Plangebietes um typischen Brutvögel der Siedlungen, die vorwiegend in oder an Gebäuden brüten. Die Arten sind in Brandenburg noch weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf. Außerdem werden sie hinsichtlich ihrer projektspezifischen Störungssensibilität als vergleichsweise gering empfindlich eingestuft.		
Bestandssituation in Brandenburg (vgl. RYSLAVY et al. 2019) und Brutzeiten (MLUL 2018):		
Bachstelze: 23.000 - 35.000 BP, A04 - M08 Haussperling: 650.000 - 950.000 BP, E03 - A09 Hausrotschwanz: 25.000 - 40.000 BP, M03 - A09 Mauersegler: 14.000 - 20.000 BP, E04 - E09		
Abgesehen von Mauersegler, der in Kolonien brütet, nutzen die anderen Arten ein System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze.		
Vorkommen im UG/lokale Population		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich		
Der Haussperling kommt regelmäßig über das UG verteilt innerhalb der bebauten Bereiche vor, während der Hausrotschwanz wesentlich seltener nachgewiesen wurde. Die Bachstelze ist mit einem BP im Schulgebäudekomplex vertreten, ebenso der Mauersegler, dessen Reviermittelpunkt		

Nistökologische Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter in Gebäuden Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	Avi 8
sich an einem Gebäude ca. 100 m südöstlich des Plangebietes befindet. Als lokale Population wird der jeweilige Artbestand innerhalb des Stadtgebietes angenommen.	
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. i.V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen -	
Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen -	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht signifikant</u> an.	
Durch die Entfernung der jeweiligen Reviere zu den künftigen Baubereichen wird das Eintreten von Verbotstatbeständen bei Realisierung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans ausgeschlossen.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)	
<input type="checkbox"/> Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
<input checked="" type="checkbox"/> Störungen führ zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Baubedingte Störungen von Individuen sowie Störungen während der Fortpflanzungszeiten können aufgrund der großen Entfernung zwischen Revier und künftigen Baubereichen ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der lokalen Begrenztheit der geplanten Baumaßnahme sind nachhaltige erhebliche Beeinträchtigungen des lokalen Bestandes der genannten Arten oder ihres Reproduktionserfolgs auszuschließen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)	
Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u> .	
Nach derzeitigem Stand der Kartierungen sind keine Fortpflanzungsstätten von der geplanten Bebauung des B-Plans betroffen.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Anlage 4

Gehölzartenliste



Anlage 4.1: Gehölzartenliste für das B-Plangebiet (Festsetzung i. V. m. A2, Empfehlung i. V. m. übrigen textlichen Festsetzungen A1, A3, A4)

Arten/-sorten	Eigenschaften					
	Endhöhe/ Endbreite (m)	Giftigkeit	Honigtau	immergrün	Früchte essbar	Klimagehölz bes. Zierwert
Gebietseigene Baumarten						
Heimische Baumarten (A1 – A4)						
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	10 - 15 / 10 - 15	-				✓
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	10 - 20 / 7 - 12	-				
Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	18 - 25 / 10 - 15	-				
Spitzhorn (<i>Acer platanooides</i>)	20 - 30 / 15 - 22	-	✓			✓
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	25 - 35 / 15 - 20	-				
Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)	20 - 30 / 15 - 20	-				✓
Vogelkirsche ‚Plena‘ (<i>Prunus avium</i>)	15 - 20 / 8 - 10	-				✓
Walnuss (<i>Juglans regia</i>)	15 - 20 / 10 - 15	-				✓
Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	15 - 20 / 12 - 15	-	✓			
Gebietseigene Straucharten						
Heimische Straucharten (A1 – A4)						
Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	3 - 5 / 3 - 4	+				✓
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i> , <i>C. laevigata</i>)	2 - 5 / 1 - 3; 3 - 5 / 1,8 - 2,8	-			✓	✓
Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>)	2 - 4 / 1,75 - 3	+				
Gemeine Berberitze (<i>Berberis vulgaris</i>)	1 - 2,5 / 1 - 1,5	(+)		✓		
Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)	1,5 - 4 / 1,5 - 3,5	+				✓
Grauweide (<i>Salix cinerea</i>)	3 - 5 / 3 - 5	-				
Kreuzdorn (<i>Rhamnus carthaticus</i>)	2 - 4 / 1,5 - 4	+				
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	1,5 - 4 / 2 - 4	-		✓		
Strauchhasel (<i>Corylus avellana</i>)	5 - 7 / 5 - 7	-		✓		✓
Wildrosen (<i>R. carolina</i> , <i>R. canina</i> , <i>R. cymifera</i> , <i>R. tomentosa</i> , <i>R. multiflora</i> , <i>R. rugosa</i>)	1,5 - 2 / 1 - 1,5; 2 - 3 / 1,5 - 2; 1,5 - 2,5 / 1,5 - 2,5; 1,3 - 1,8; 2 - 3 / 2 - 3; 1,2 - 1,5 / 0,8 - 1,0	-		✓		✓

Anlage 4.2: Gehölzartenliste für das B-Plangebiet (Empfehlung i. V. m. textlichen Festsetzungen A1, A3, A4)

Arten/-sorten	Eigenschaften						
	Endhöhe/ Endbreite (m)	Giftigkeit	Honigtau	immergrün	Früchte essbar	Klimagehölz	bes. Zierwert
Baumarten							
Standortgerechte Klimagehölze							
Amberbaum (<i>Liquidambar styraciflua</i>)	10 - 20 / 6 - 12	-				✓	✓
Baumhasel (<i>Corylus colurna</i>)	15 - 18 / 8 - 12	-				✓	✓
Blumenesche (<i>Fraxinus ornus</i>)	8 - 12 / 6 - 8	-				✓	✓
Esskastanie (<i>Castanea sativa</i>)	5 - 20 / 10 - 15	-			✓	✓	✓
Fächerbaum (<i>Ginkgo biloba</i>)	15 - 30 / 10 - 15	-				✓	✓
Hopfenbuche (<i>Ostrya carpinifolia</i>)	10 - 15 / 8 - 12	-				✓	✓
Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>)	6 - 12 / 4 - 7	-			✓		✓
Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	20 - 30 / 15 - 25	-				✓	✓
Roteiche (<i>Quercus rubra</i>)	20 - 25 / 12 - 18	-					✓
Scharlach-Apfel (<i>Malus tschonoskii</i>)	8 - 12 / 2 - 4	-					✓
Schwed. Mehlbeere (<i>Sorbus intermedia</i>)	10 - 15 / 5 - 7	-				✓	✓
Silberlinde (<i>Tilia tomentosa</i> ‚Brabant‘)	20 - 25 / 12 - 18	-	✓				✓
Zelkovie (<i>Zelkova serrata</i>)	15 - 18 / - 12	-				✓	✓
Zerreiche (<i>Quercus cerris</i>)	20 - 30 / 10 - 15	-				✓	✓
Zierkirsche (<i>Prunus x schmittii</i>)	8 - 10 / 3 - 5	-					✓
Straucharten							
Wildobst-Sträucher							
Apfelbeere (<i>Aronia</i>)	1,5 - 2 / 0,8 - 1,2	-			✓	✓	
Felsenbirne (<i>Amelanchier ovalis</i> , <i>A. lamarkii</i>)	2 - 3 / 1,8 - 3,5; 3 - 4 / 6 - 7	-				✓	✓
Großfrücht. Schlehe "Reto" (<i>Prunus spinosa</i> 'Reto')	2 - 3 / - 3	-				✓	✓
Haferschlehe (<i>Prunus domestica insititia</i>)	3 - 6 / 2 - 4	-				✓	✓
Honigbeere (<i>Lonicera kamschatica</i>)	1,2 - 1,5 / - 2	-				✓	
Kirschpflaume (<i>Prunus cerasifera</i>)	3 - 4 / 3 - 3,5	-				✓	✓
Korallen-Ölweide (<i>Eleagnus umbellata</i>)	3 - 5 / 3 - 5	-				✓	✓
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)	3 - 5 / 2,5 - 3,5	-				✓	✓
Ölweide (<i>Elaeagnus multiflora</i>)	3 - 5 / 3 - 5	-				✓	✓
Rote Johannisbeere (<i>Ribes rubrum</i>)	1 - 1,5 / 0,8 - 1,2	-				✓	
Sanddorn (<i>Hippophae rhamnoides</i>)	2 - 5 / 1,5 - 3	-				✓	
Scharlachdorn (<i>Crataegus coccinea</i>)	5 - 7 / 3 - 5	-				✓	✓

Arten/-sorten	Eigenschaften						
	Endhöhe/ Endbreite (m)	Giftigkeit	Honigtau	immergrün	Früchte essbar	Klimagehölz	bes. Zierwert
Wildaprikose (<i>Prunus armeniaca</i>)	2 - 4 / 3 - 5	-				✓	
Zibarte (<i>Prunus domestica ssp. prisca</i> `Zibarte`)	3 - 4 / 1 - 2	-				✓	
Ziersträucher							
Fingerstrauch (<i>Potentilla</i>)	0,8 - 1 / 0,5 - 0,8	-					✓
Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>)	4,0 - 6,0 / 2,5 - 3,5	(+)					✓
Forsythie (<i>Forsythia spec.</i>)	2,0 - 3,0 / 1,5 - 2,0	-					✓
Perlmutterstrauch (<i>Kolkwitzia amabilis</i>)	2,0 - 3,5 / 1,5 - 3,5	-					✓
Spiere (<i>Spiraea arguta, S. bumalda, S. japonica, S. vanhouttei</i>)	1,3 - 1,7 / 1,5 - 2,0; 0,3 - 0,6 / 0,6 - 1,0; 0,5 - 1,5 / 0,5 - 1,5; 1,0 - 2,0 / 2,0 - 3,0	-					✓

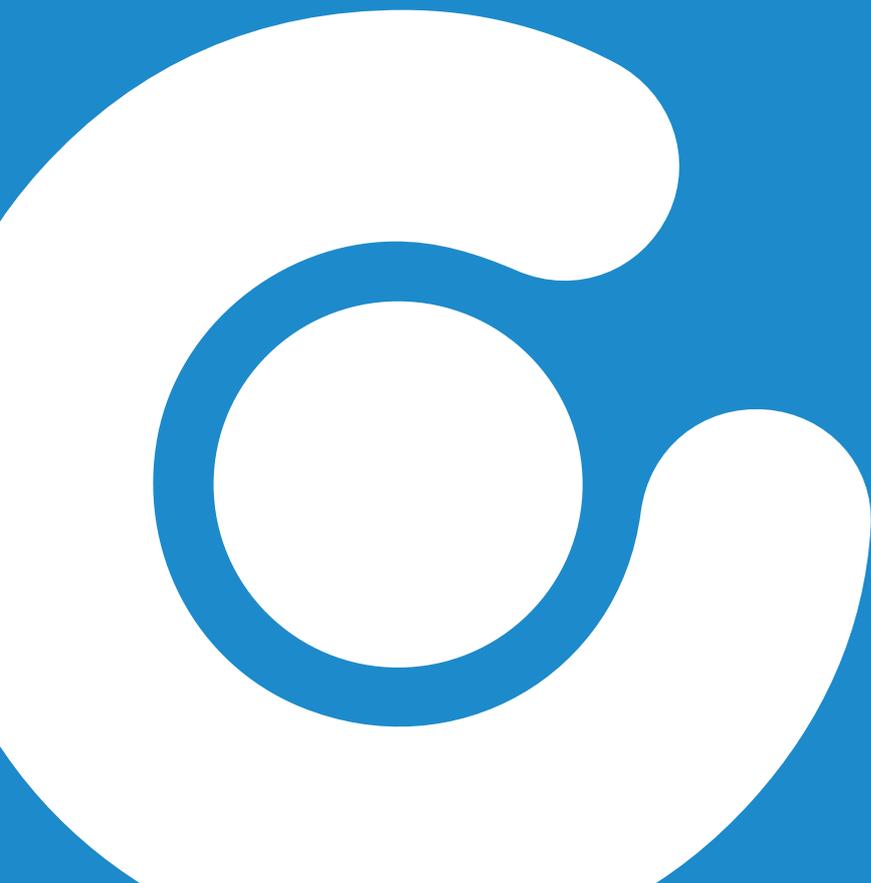
Anlage 4.3: Gehölzartenliste für die planexterne Maßnahme A/E1 (Flurstück 99, Flur 2, Gemarkung Beeskow)

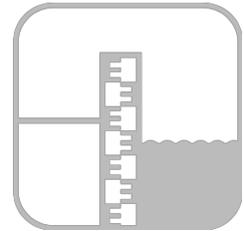
Arten	Sorten	Unterlage Mindestpflanzqualität Herkunft
Obst-Hochstämme (A/E1)		
Apfel	Boikenapfel Rheinischer Krummstiel Kaiser Wilhelm Roter Eiserapfel Groninger Krone Jacob Lebel Schöner aus Herrnhut Danziger Kantapfel Apfel aus Grünheide Glockenapfel Grahams Jubiläumsapfel Rote Sternrenette	Hochstamm auf Sämling (Bittenfelder), wurzelnackt, StU 8 - 10 cm, aus Baumschulen vergleichbarer Boden- und Klimaverhältnisse
Birne	Alexander Lucas Gellerts Butterbirne Gute Graue Philippsbirne Poiteau	Hochstamm auf Sämling (Kirchensaller Mostbirne), wurzelnackt, StU 8 - 10 cm aus Baumschulen vergleichbarer Boden- und Klimaverhältnisse

Anlage 5

Artenschutzfachlicher

Kartierbericht

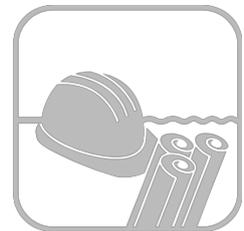




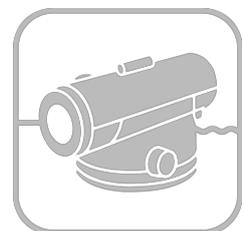
**Bebauungsplan
„Entwicklung Standort Wi-
chern-Schule“, Stadt Forst
(Lausitz)**



Kartierbericht



August 2024



Vorhaben	Bebauungsplan „Entwicklung Standort Wichern-Schule“, Stadt Forst (Lausitz)
Unterlage	Kartierbericht
Bearbeitungsstand	Endfassung
Auftraggeber*in	mayerwittig Architekten und Stadtplaner GbR Hubertstraße 7 03044 Cottbus
Auftragnehmer*in	IPP HYDRO CONSULT GmbH Gerhart-Hauptmann-Straße 15 03044 Cottbus Tel.: 0355 757005-0 Fax: 0355 757005-22 E-mail: ihc@ipp-hydro-consult.de Internet: www.ipp-hydro-consult.de
Bearbeiter*in	Dipl.-Biol. (FU) Gisela Hovestadt Mathias Pösch, M. Sc.
Projektleiter*in	----- Dipl.-Ing. (FH) Andreas Dubrau
Geschäftsführer	----- Dipl.-Ing. (TH) Olaf Georgi
Verfasst am	27.08.2024
Geändert am	

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2.	UNTERSUCHUNGSRAUM (UR)	4
3.	METHODIK	6
3.1	Brutvögel	6
3.2	Habitatbäume	6
3.3	Reptilien	7
3.4	Amphibien	7
3.5	Hügelbauende Ameisen	7
4.	ERGEBNISSE	8
4.1	Brutvögel	8
4.1.1	Bewertung der Brutvogelfauna	9
4.2	Habitatbäume	11
4.3	Reptilien	13
4.4	Amphibien	13
4.5	Hügelbauende Ameisen	14
5.	ZUSAMMENFASSUNG	16
6.	QUELLENVERZEICHNIS	17

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Karte Brutvögel

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 3.1:	Begehungstermine Avifauna	6
Tabelle 3.2:	Begehungstermine Reptilien	7
Tabelle 4.1:	Brutvögel im Untersuchungsraum (ECOPLAN, IHC 2024)	8

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 2.1:	Übersichtskarte B-Plangebiet (BRANDENBURGVIEWER 2022)	4
Abbildung 2.2:	Kartierräume	5
Abbildung 4.1:	B-Plangebiet (Blickrichtung Süden), Intensivgrünland	10
Abbildung 4.2:	Schulgelände und wertgebender Baumbestand (Blickri. Süden)	10
Abbildung 4.3:	Baumbestand mit künstlicher Niststätte (Schulhof)	11
Abbildung 4.4:	Kleingartenanlage Wiesenstraße e. V.	11
Abbildung 4.5:	aufgelassene Gartenflächen	11
Abbildung 4.6:	Gehölzbestand der aufgelassenen Gärten mit zum Teil dichten Untergehölz	11
Abbildung 4.7:	Habitatbäume	12
Abbildung 4.8:	Nest 1 (Mutternest)	14
Abbildung 4.9:	Nest 2 (Tochternest)	14
Abbildung 4.10:	Nähe der Nester zueinander	14
Abbildung 4.11:	Standorte der Nester geschützter Waldameisen	15

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Aufgrund steigender Schülerzahlen soll die Wichernschule in der Stadt Forst (Lausitz) erweitert werden. Die verfügbare Fläche befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Das Grundstück kann als Schulgelände mit Wohnstätte nur entwickelt und langfristig gesichert werden, indem ein formelles Bauleitplanverfahren durchgeführt wird.

In diesem Zusammenhang wurde die IHC GmbH mit der Erfassung der Brutvögel, Amphibien, Reptilien (Schwerpunkt Zauneidechse), hügelbauender Ameisen sowie von Habitatbäumen für die mit der uNB des Landkreises SPN am 16.10.2023 abgestimmten Untersuchungsräume (UG) beauftragt.

Brutvögel wurden in Anlehnung an einen 200 m Puffer und in Anpassung an die Örtlichkeit um das geplante Vorhaben erfasst.

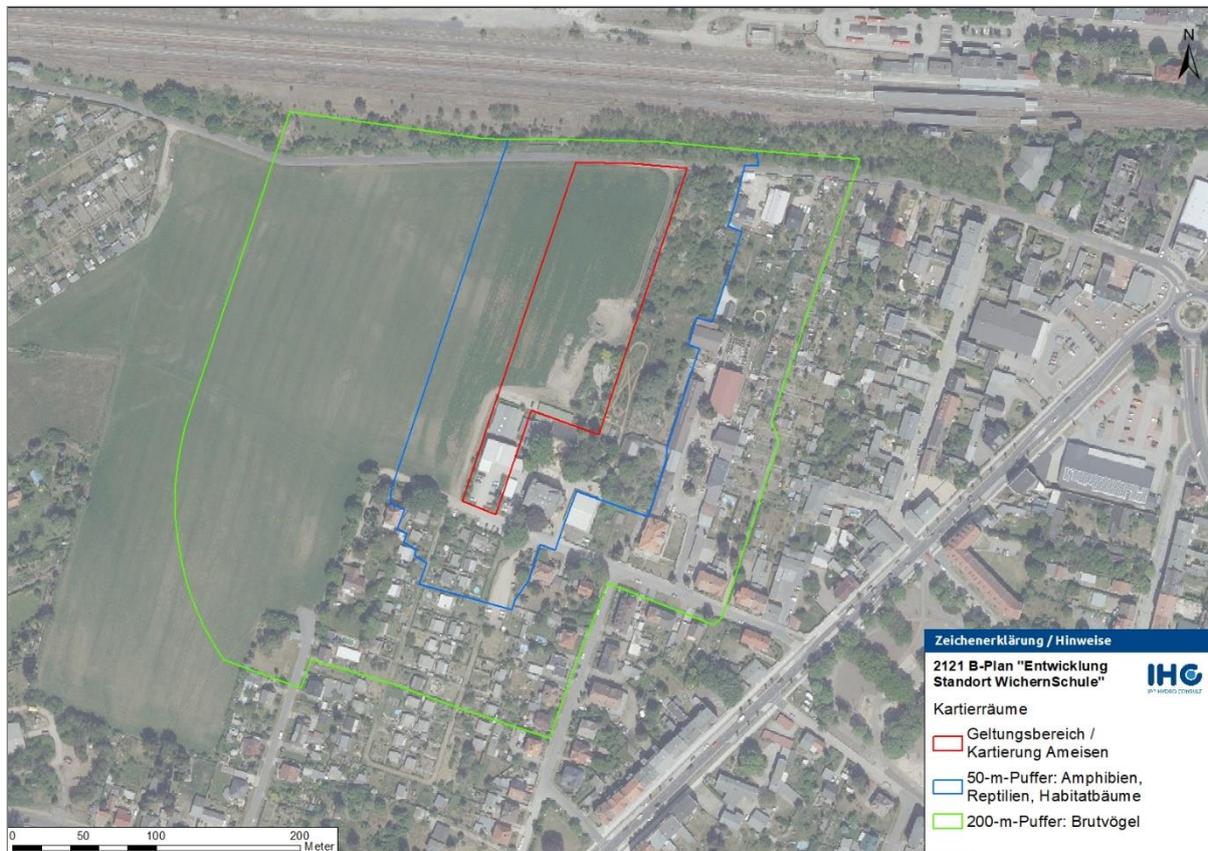


Abbildung 2.2: Kartierräume

3. METHODIK

3.1 Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel (Gehölz- und Höhlenbrüter, Offenlandbrüter) erfolgte gemäß Abstimmung mit der uNB innerhalb des angepassten 200 m Umkreises um das geplante Vorhaben und in Anlehnung an die Methodenstandards nach SÜDBECK ET AL. (2005).

Es wurden sechs Begehungen durchgeführt beginnend in den Morgenstunden.

Unter Berücksichtigung revieranzeigender Verhaltensweisen wurden die gesichteten Vögel an ihren Nachweisorten in Arbeitskarten eingetragen.

Durchzügler (insbes. im Frühjahr regelhaft vorkommend) und Nahrungsgäste (Beobachtung eindeutig außerhalb potentieller Bruthabitate, insbes. Vögel mit großen Revieren) gingen nicht in die abschließende Auswertung ein.

Als Brutvögel wurde ein Vogel gewertet, wenn er mind. drei Mal zur arttypischen Brutzeit festgestellt wurde, bzw. bei zwei starken Hinweisen auf Brutverdacht oder wenn ein direkter oder indirekter Brutnachweis (z.B. Futter tragend) beobachtet wurde.

Mit der abschließenden Auswertung wurden die so ermittelten Revierpunkte in die Gesamtkarte der Brutvögel (Anlage 1) eingetragen. Die Revierpunkte sind nicht zwangsläufig mit den Nistplätzen identisch, sondern stellen theoretische Reviermittelpunkte aus der Summe der Einzelbeobachtungen unter Berücksichtigung der artspezifischen Bruthabitate dar. Die Artkürzel am vermuteten Reviermittelpunkt entsprechen dem Standard des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DDA) für die Abkürzung von Artnamen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Begehungstermine zur Erfassung der Avifauna im UG aufgeführt.

Tabelle 3.1: Begehungstermine Avifauna

Datum	Uhrzeit	Bearbeitung
01.04.2024	6.00 – 10.00	IHC
17.04.2024	6.15 – 10.15	IHC
05.05.2024	5.30 - 9.45	Ecoplan
12.05.2024	5.45 – 9.30	Ecoplan
20.05.2024	5.30 – 10.00	Ecoplan
15.06.2024	6.00 – 10.00	Ecoplan

3.2 Habitatbäume

Zur Einschätzung des Potentials im Baumbestand für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders und streng geschützte xylobionten Käfern erfolgte eine einmalige Begehung am 17.03.2024 innerhalb des dafür vorgesehenem UG. Weiterhin wurde der Baumbestand innerhalb des UG auf das Vorhandensein von Horsten von Großvögeln und Nisthöhlen sowie hinsichtlich der Eignung von Höhlen und Spalten für Fledermäuse untersucht. Darüber

hinaus wurde im Rahmen der Begehungen zur Kontrolle der Brutvögel auf Horste und Bruthöhlen im Gehölzbestand geachtet.

Hinweise auf ein Besiedlungspotential durch den Eremiten liefern Kotpillen oder Körperfragmente (auch von syntop vorkommenden anderen Rosenkäferarten) im Stammfußbereich von Höhlenbäumen (meist Laubbäume) oder der Fund von aktiven Käfern oder Larven in erreichbaren Höhlen.

Hinweise auf die Besiedlung durch den Heldbock lassen sich anhand folgender Merkmale feststellen: Wipfeldürre, insbes. von Eichen, frische oder alte Ausbohrlöcher, Bohrmehl, Ektoskelettreste oder freiliegende Fraßgänge.

Besiedlungspotential für Fledermäuse weisen Höhlenbäume, Bäume mit ausgeprägten Rissen oder abstehender Rinde auf. Darüber hinaus sind Kot- und Urinspuren an Baumstämmen oder glatte Ränder und Verfärbungen an Einfluglöchern indirekte Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen. Direkte Nachweise ergeben sich durch Lautäußerungen im Inneren eines Baumes.

3.3 Reptilien

Es wurden 5 Begehungstermine für die Reptilien angesetzt. Die Begehungen fanden bei für Reptilien geeigneten Witterungsbedingungen während der Aktivitätsphase im Jahreserlauf (März – August) statt. Innerhalb des 50 m-Puffers wurden die für Reptilien geeigneten Grenzstrukturen abgegangen. Auch wurden vorhandene Verstecke, wie z. Bsp. Totholz auf darunter befindliche Tiere kontrolliert. In der nachfolgenden Tabelle werden die Begehungstermine und die Witterungsbedingungen dargestellt.

Tabelle 3.2: Begehungstermine Reptilien

Datum	Witterung	Temperatur
08.04.2024	leicht bewölkt	23 °C
30.04.2024	sonnig	25 °C
15.05.2024	heiter	22 °C
05.06.2024	leicht bewölkt	20 °C
14.08.2024	heiter - sonnig	26 °C

3.4 Amphibien

Bei drei Begehungen des 50 m-Puffers wurden potentiell geeignete Habitatstrukturen (Totholz, Mauselöcher u.ä.) im Untersuchungsraum gezielt auf das Vorkommen von Amphibien untersucht.

3.5 Hügelbauende Ameisen

Um Nester der hügelbauenden Waldameisen (*Formica s. str.*) zu kartieren wurde ein Begehungstermin im zeitigen Frühjahr, noch vor dem Austreiben der Laubgehölze, und während der Zeit der Sonnungstrauben durchgeführt. Die Kartierung fand am 21.03.2024 statt.

4. ERGEBNISSE

4.1 Brutvögel

Im Ergebnis der Begehungen wurden 32 Vogelarten im UG festgestellt., für die der Status als Brutvogel anzunehmen ist. Die Karte in der Anlage 1 enthält die Darstellung der ermittelten Revierpunkte (vgl. 3.1), die in der Regel ein Brutpaar repräsentieren.

Die nachfolgende Tabelle enthält die erfassten Brutvogelarten, den Gefährdungsgrad und Schutzstatus sowie die Einstufung bezüglich Ihrer Bindung an Habitatstrukturen zur Fortpflanzungszeit (nistökologische Gilde). Es wurden keine Großvogelhorste innerhalb des UG festgestellt.

Im Norden des UG wurden der Vollständigkeit halber auch noch die Reviere von Randbrütern außerhalb des UG mit aufgeführt, da der Gehölzstreifen eine strukturelle Einheit für die Avifauna darstellt. Analog dazu wird auch ein Feldlerchenrevier im Westen des UG mit dargestellt, da sich das Intensivgrünland in homogener Ausprägung weiter nach Westen fortsetzt. In der folgenden Tabelle 4.1 werden diese Reviere mit Klammern (bspw. Feldlerche) aufgeführt

Tabelle 4.1: Brutvögel im Untersuchungsraum (ECOPLAN, IHC 2024)

Artname	Wissenschaftl. Name	RL D 2020	RL BB 2019	GS	Anl. 1 BARTSchV	Nistökolog Gilde	Anzahl Revierp.
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§		F _(G)	9
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	§		G	1
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	§		H	15 (1)
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	§		F _(H)	1
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	§		H	1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	§		F _(H)	2
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	§		F _(G)	4
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§		F _(G)	2 (1)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	§		B _(O)	2 (1)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	§		H, G	3
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	§		F _(G) , F _(H)	1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	§		G, H	5
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	3	§		F _(G)	1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	§		F _(H)	3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	§		B _(G) , F _(G)	1
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	*	§	s.g.	B _(O)	1
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*	§		F _(H)	5
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	§		G, H	37

Artname	Wissenschaftl. Name	RL D 2020	RL BB 2019	GS	Anl. 1 BArtSchV	Nistökolog Gilde	Anzahl Revierp.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§		G	10
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	§		F _(H)	3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§		H, G	20
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	*	§		S	1
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	§		G, H	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§		F _(G) , F _(H)	9
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	§		F _(H) , B _(G)	3 (1)
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*	*	§		F _(G)	6 (1)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§		F _(G) , G	9
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	§		H, G	18
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§		F _(G)	1
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	§		F _(G, H)	8
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	3	§		F _(G) , G	2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§		B _(G)	5 (1)

BArtSchV sg - streng geschützte Art

RL D (2020) 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, * - ungefährdet

RL BB (2019)

Nistökol. F_(G) - Freibrüter in Gehölzen, B_(O) / B_(G) - Bodenbrüter (Offenland/Halboffenland bzw. Gehölzrandbereich), F_(H) - Heckenbrüter, G - Höhlen- und Nischenbrüter in Gebäuden, H - Halbhöhlen- und Höhlenbrüter in Gehölzen, S - Brutschmarotzer

Status BV - Brutvogel

planungsrelevante Art

4.1.1 Bewertung der Brutvogelfauna

Bei den erfassten Arten handelt es sich überwiegend um in Brandenburg ungefährdete, häufige und weit verbreitete Vogelarten, die für den Siedlungsraum und die Feldflur typisch sind.

Die Feldlerche ist eine typische Art der Grünland- und Ackergebiete. Ihr Vorkommen beschränkt sich daher eng auf das ausgedehnte Intensivgrünland im Untersuchungsraum.

Grau- und Goldammer sind Bewohner der Halboffenlandschaft. Sie bevorzugen gehölzarme Landschaften mit vielfältiger Nutzungsstruktur, die ausreichend Sitzwarten und dichte Bodenvegetation bieten. Beide Arten wurden im vergleichsweise weniger durch Siedlungsaktivitäten und Personenbewegung gestörten Norden des UG erfasst, wo das offene Intensivgrasland an saumartig ausgeprägte Gehölzstrukturen mit teilweise dichtem Unterwuchs grenzt.

Bemerkenswert ist die Dichte der Reviere im UG. Insbesondere die Kleingartenanlagen und die aufgegebenen Kleingartenflächen bieten eine hohe Strukturvielfalt hinsichtlich potentiell geeigneter Niststätten für die angetroffene Vogelfauna. Von diesen Bedingungen

profitieren Arten, die regelmäßig künstliche Niststätten annehmen (wie Kohl-, Blaumeise, Star, Gartenrotschwanz) und Arten, die Gebäudehöhlen und -nischen (Hausrotschwanz, Haussperling, Bachstelze) nutzen sowie Freibrüter in Gehölzen (Amsel, Elster, Girlitz, Ringeltaube, Türkentaube) oder Baumhöhlenbrüter (wie: Feldsperling, Star, Kohl- und Blaumeise). Der hohe Grünanteil im UG und der anschließenden Umgebung mit einem Mosaik aus Gehölz-, Saum und Offenlandstrukturen führen zu einem günstigen Nahrungsangebot für Insekten- und Körnerfresser sowie auch für Allesfresser des Siedlungsbereichs (wie Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher). Es ist von 2 Turmfalkenrevieren im UG auszugehen. Als Nistplatz wertgebend sind die hochgewachsenen Bäume auf dem Schulgelände und im Bereich der Bahngleise.

Für Vogelarten, die dichten Unterwuchs und Gebüsch bevorzugen (wie Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke Amsel) ist das aufgegebene Gartengelände im Norden des Schulhofes von Bedeutung.

Im UG überwiegen ungefährdete Vogelarten. Der Anteil landes- oder bundesweit gefährdeter Arten im UG beträgt 16 % (5 Arten). Damit ist dennoch fast jede sechste Vogelart im UG in ihrem Bestand bedroht. Vier Arten (Bluthänfling, Feldlerche, Kuckuck und Star) gelten in Brandenburg als gefährdet. Bluthänfling, Feldlerche, Gelbspötter und Turmfalke sind deutschlandweit in ihrem Bestand gefährdet. Keine der erfassten Brutvogelarten ist im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie enthalten. Die Grauammer ist die einzige Art, die in der Anlage I zur Bundeartenschutzverordnung als „streng geschützte“ Art aufgeführt wird.

Im Ergebnis der Erfassungen ist festzustellen, dass die hohe Revierdichte darauf hinweist, dass die locker bebauten Ortsrandbereiche mit vergleichsweise geringer Versiegelung und hohem Grünanteil insbesondere für die Avifauna von Gehölz- und Siedlungsstrukturen eine hohe Bedeutung haben.



Abbildung 4.1: B-Plangebiet (Blickrichtung Süden), Intensivgrünland



Abbildung 4.2: Schulgelände und wertgebender Baumbestand (Blickri. Süden)



Abbildung 4.3: Baumbestand mit künstlicher Niststätte (Schulhof)



Abbildung 4.4: Kleingartenanlage Wiesenstraße e. V.



Abbildung 4.5: aufgelassene Gartenflächen



Abbildung 4.6: Gehölzbestand der aufgelassenen Gärten mit zum Teil dichten Untergehölz

4.2 Habitatbäume

Im untersuchten 50 m Puffer um den Geltungsbereich des B-Plangebietes wurden die Gehölze auf ihre potentielle Eignung für die Besiedlung durch besonders und streng geschützte holzbewohnende Käferarten, Fledermäuse und Vögel untersucht.

Im Ergebnis der Begehung konnten augenscheinlich für diese Bereiche keine indirekten oder direkten Hinweise auf ein Vorkommen des Heldbocks, des Eremiten oder von gemeinsam vorkommenden anderen Rosenkäferarten oder von baumbewohnenden Fledermausarten festgestellt werden. Nachweise für den Eremiten liegen für den Süden von Forst vor (ca. in 2,5 km Entfernung, RICHTER+KOPP 2023). Darüber hinaus ergab die Raster-Datenabfrage (LFU 2024) einen Nachweis für den Eremiten. Eine potentielle perspektivische Besiedlung des UG durch den Eremiten bei Entwicklung von entsprechend artspezifisch geeigneten Mulmhöhlen im Altbaumbestand, ist daher nicht auszuschließen. Für das Baufeld innerhalb des UG können die Vorkommen von der xylobionten Käfer aufgrund fehlender Bäume ausgeschlossen werden.

Ein grundsätzliches Höhlen-/Spaltenpotential und somit eine potentielle Lebensraumeignung für Fledermäuse weisen insbesondere die Altbaumbestände der markierten Bereiche in der nachfolgenden Abbildung auf.

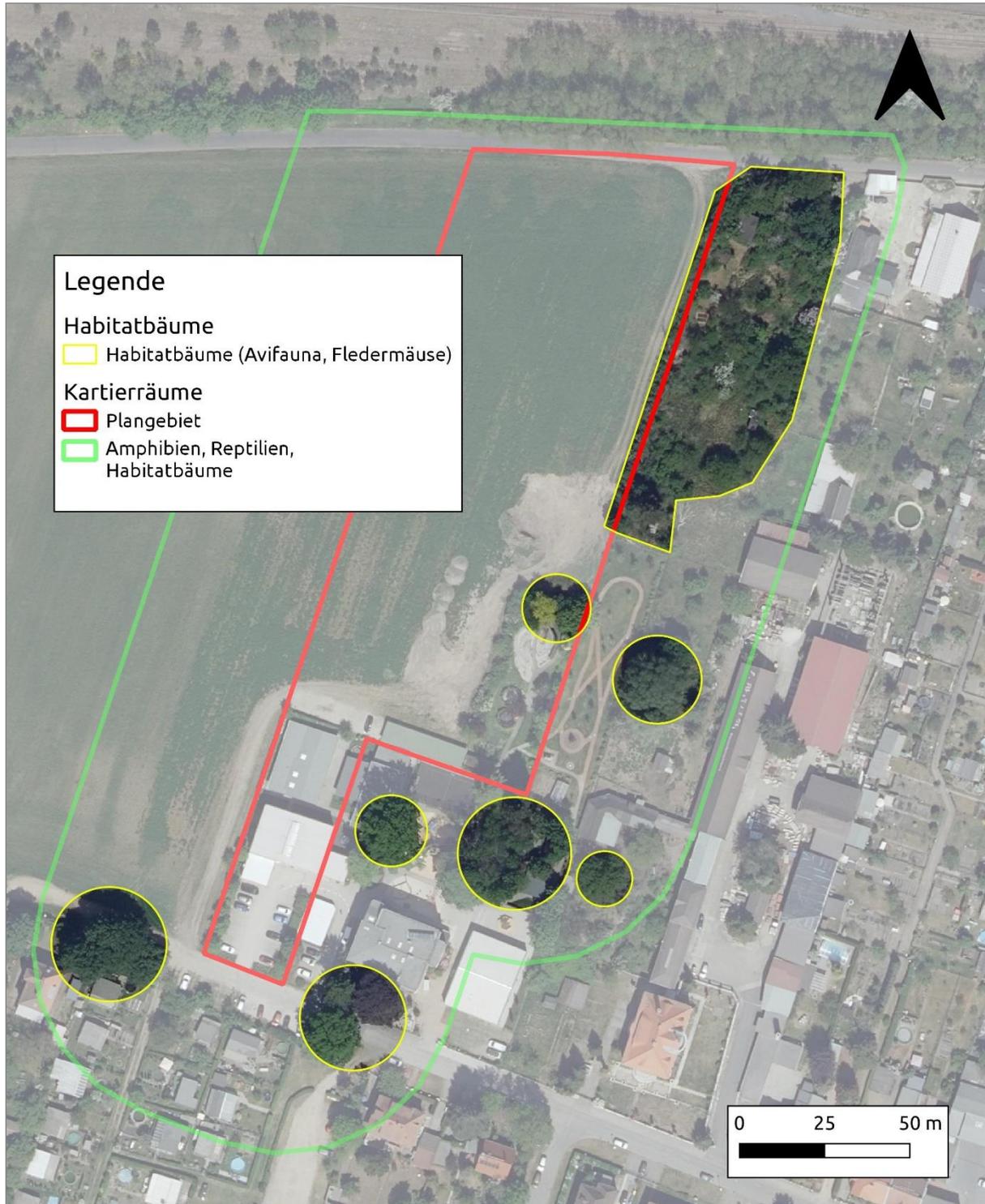


Abbildung 4.7: Habitatbäume

Der Altbaumbestand in der Schule, Bäume auf dem Gelände der Kleingartenanlage und entlang der Bahnstrecke sowie die älteren Bäume der aufgelassenen Gartenbereiche weisen außerdem grundsätzliches Potential für Vogelarten auf, die ihren Nistplatz in Baumhöhlen wählen.

Beim jetzigen Planungsstand (MAYERWITTIG April 2024) sind keine Baumfällungen für die Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlich. Sollten sich die Planungen dahingehend ändern, dass Eingriffe in den Baumbestand mit Habitatpotential für Vögel, geschützte holzwohnende Käferarten und Fledermäuse notwendig werden, wird eine bauvorauslaufende Kontrolle der zu fällenden Bäume auf potentielle Besiedlungsaktivitäten empfohlen. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden werden.

4.3 Reptilien

Es wurden keine Reptilien im dafür vorgesehenem Kartierungsraum nachgewiesen.

4.4 Amphibien

Es konnten keine Nachweise von Amphibien erbracht werden.

4.5 Hügelbauende Ameisen

Es wurden in Summe 2 Nester der Art *Formica pratensis* kartiert. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Standorte der beiden Nester.



Abbildung 4.8: Nest 1 (Mutternest)



Abbildung 4.9: Nest 2 (Tochternest)



Abbildung 4.10: Nähe der Nester zueinander

Beide Nester bestehen aus demselben Ameisenvolk. Die Ansiedlung sollte auf eine ruderalisierte Grünlandbrache erfolgen. Einen Baumbestand in der Nähe benötigt diese Art nicht. Wichtig wäre, dass der Ansiedlungsort nicht intensiv genutzt wird. Hierzu eignen sich Ränder der Grünlandflächen, bzw. insbesondere Grünland-Brachen.



Abbildung 4.11: Standorte der Nester geschützter Waldameisen

Es ist vorstellbar, dass sich die Nester zum Winter hin zu einem Nest zusammenschließen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sich weitere Nester bis zur Baufeldfreimachung im UG ansiedeln. Dies sollte vor der Baufeldfreimachung kontrolliert werden.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Wichernschule in Forst (Lausitz) hat die uNB-Erfassungen zu Brutvögeln, Reptilien, Amphibien, hügelbauenden Ameisen sowie zum Potential von Gehölzen für das Vorkommen von xylobionten Käfern, Baumhöhlen und -spalten nutzenden Fledermäusen sowie von Baumhöhlenbrütern gefordert.

Im Untersuchungsraum wurden 32 Brutvögel festgestellt. Es überwiegen häufige und weit verbreitete Arten der Feldflur und der Siedlungen.

Auf Grundlage der Erfassungen zur Avifauna kann festgestellt werden, dass die locker bebauten Ortsrandbereiche mit vergleichsweise geringer Versiegelung und hoher Durchgrünung insbesondere für die Avifauna von Gehölz- und Siedlungsstrukturen eine hohe Bedeutung haben. In diesen Zusammenhang ist die bemerkenswert hohe Revieranzahl einzuordnen. Darüber hinaus bietet der Verbund mit der weiten Grünlandfläche mit den randlichen Gehölzstrukturen und ungenutzten ehemaligen Gartenflächen auch einigen Arten der Offen- und Halboffenlandschaft Lebensraum (wie Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Dorn- und Klappergrasmücke). Es wurden keine Fortpflanzungsaktivitäten von Großvögeln im UG festgestellt.

In den untersuchten Gehölzbeständen im UG wurden keine eindeutigen direkten oder indirekten Hinweise auf die regelmäßige Nutzung durch Fledermäuse und xylobionte Käfer erbracht. Grundsätzlich weist der Baumbestand jedoch verschiedentlich Bäume mit Lebensstättenpotential für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel auf.

Der aktuelle Planungsstand (April 2024) erfordert keine Eingriffe in den Baumbestand.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und xylobionte Käfer im Zusammenhang mit unvermeidlichen Gehölzentnahmen im Falle von Planungsänderungen, wird die vorherige Baumkontrolle durch fachkundiges Personal auf eine Nutzung durch besonders und streng geschützte Arten empfohlen. Die Gehölzentnahme sollte zwischen Anfang Oktober und End Februar erfolgen.

Trotz geeigneter Strukturen und dem Vorhandensein eines großen Nahrungsangebotes wurde keine Zauneidechse innerhalb UG kartiert. Es ist anzunehmen, dass sich die Tiere an lichtereren Stellen des nördlich gelegenen Bahndamms befinden.

Innerhalb des UG um das geplante Vorhaben wurden 2 Nester hügelbauender Waldameisen kartiert. Es empfiehlt sich vor der Baufeldfreimachung den Baubereich erneut auf Nester zu kontrollieren.

6. QUELLENVERZEICHNIS

Planungsunterlagen

MAYERWITTIG (2024). *Bebauungsplan „Entwicklung Standort Wichern-Schule* (Stand: 15.04.2024). Vorentwurf Arbeitsstand.

Geodaten

LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG (LGB) (2024). *Digitale Orthophotos (DOP) 20 cm Bodenauflösung*. Abgerufen 23.08.2024 von <https://isk.geobasis-bb.de/mapproxy/dop20c/service/wms?SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&>

LFU - LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2024). Naturschutzfachdaten Brandenburg. Abgerufen 23.08.2024. von https://osiris.aed-synergis.de/ARC-webOffice/synserver?project=O-SIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris

Literatur

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (NUL) (2019): *Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg* – Naturschutz und Landes-pflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands*

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel*. Radolfzell.

Richter+Kaup (2023): Umweltbericht zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd“

erstellt am: 29.08.2024

geändert am:



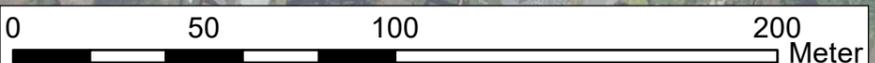
Zeichenerklärung / Hinweise

Brutvögel (Ecoplan, IHC 2024) Untersuchungsraum Wichernschule



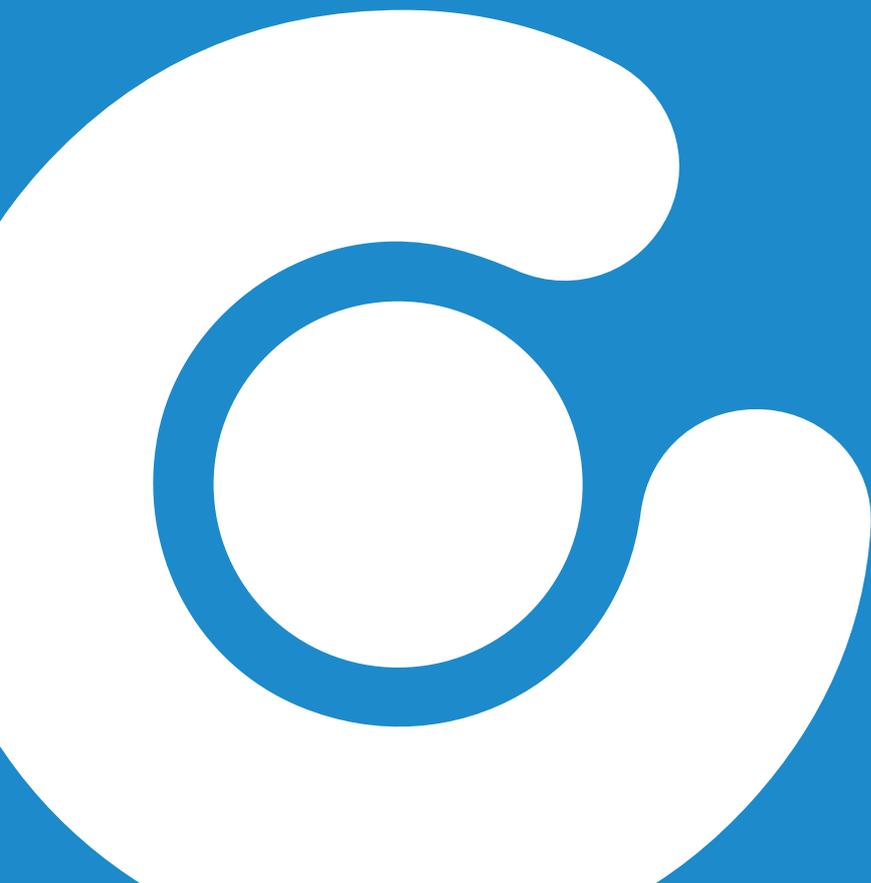
- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| ● A - Amsel | ● H - Haussperling |
| ● Ba - Bachstelze | ● Hr - Hausrotschwanz |
| ● Bm - Blaumeise | ● Hä - Bluthänfling |
| ● Bs - Buntspecht | ● K - Kohlmeise |
| ● Dg - Dorngrasmücke | ● Kg - Klappergrasmücke |
| ● E - Elster | ● Ku - Kuckuck |
| ● Ei - Eichelhäher | ● Mg - Mönchsgrasmücke |
| ● Fe - Feldsperling | ● Ms - Mauersegler |
| ● Fl - Feldlerche | ● N - Nachtigall |
| ● G - Goldammer | ● Nk - Nebelkrähe |
| ● Ga - Grauammer | ● Rt - Ringeltaube |
| ● Gb - Gelbspötter | ● S - Star |
| ● Gf - Grünfink | ● Sti - Stieglitz |
| ● Gg - Gartengrasmücke | ● Tf - Turmfalke |
| ● Gi - Gimpel | ● Tt - Türkentaube |
| ● Gr - Gartenrotschwanz | ● Zi - Zilpzalp |

UR - Brutvögel



Anlage 6

A/E1 Maßnahmenblatt



Maßnahmenblatt: A/E1 Streuobstwiese mit Extensivgrünland

Maßnahmenblatt Streuobstwiese mit Extensivgrünland	
Vorhaben	Maßnahmennummer
Bebauungsplan „Entwicklung Standort Wichernschule“ Stadt Forst (Lausitz)	A/E1
	V = Vermeidungsmaßnahme V _{AFB} = artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme A _E = externe Ausgleichsmaßnahme A _{CEF} = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme
Maßnahme	
Bezeichnung und Umfang der Maßnahme	
Entwicklung einer Streuobstwiese mit extensiver Grünlandnutzung (Flurstück 99, Flur 2, Gemarkung Beeskow) Umfang: 5.800 m ²	
Lageplan	
<div style="margin-top: 10px;"> <p> Pflanzstandort Obstbaum</p> <p> extensive Grünlandpflege</p> <p>Arten, Pflanz- und Pflegehinweise entspr. Maßnahmenblatt A/E1 Anlage 6</p> </div>	
<i>(Zu vorhandenen Gehölzen und für die Befahrbarkeit rückwärtiger Wiesenbereiche werden entsprechende Abstände eingehalten.)</i>	
Konflikte und Maßnahmenbegründung	
anteilige Kompensation dauerhafter Bodenversiegelung (K1)	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
Zielsetzung und Ausgangszustand	
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Auf dem Flurstück 99 der Flur, Gemarkung Beeskow, ist eine Streuobstwiese mit extensiv genutztem Dauergrünland zu entwickeln. Es sind 14 hochstämmige Obstbäume der Gehölzartenliste in einem Abstand von 15 m untereinander zu pflanzen. Die Restfläche ist zu einer naturnahen Wiese zu entwickeln.</p>	

Maßnahmenblatt Streuobstwiese mit Extensivgrünland

Das Entwicklungsziel entspricht der Zielstellung im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans Beeskow (Stand 08/2024): Erhalt wertvoller Freiräume (EZ01), extensive Nutzung von Grünland (EZ08), Reduktion von Bodenerosion (EZ12), Erhalt und Entwicklung von Moor- und Moorfolgeböden (EZ15). Gleichzeitig erfährt der Ortsrand des OT Neuendorf eine dorftypische, landschaftsgerechte Einbindung.

Ausgangszustand: Bei der Maßnahmenfläche handelt es sich um einen sandunterlagerten Moorstandort (Bodentyp: Gley-Kolluvisole über Niedermoor überwiegend aus Kolluvialsand oder Lehmsand über Torf), der derzeit als Grünland genutzt wird. Das natürliche Ertragspotenzial ist mit > 30 Bodenpunkten mittel und für Obstpflanzungen geeignet. Lt. Bodenübersichtskarte besteht ein mittlerer bis hoher Grundwassereinfluss. Der Wasserstand im Luchgraben war zum Zeitpunkt der Bearbeitung deutlich abgesenkt, die Wiesenbereiche in Waldrandnähe jedoch nass. Die stark vernässten Bereiche werden deshalb von einer Bepflanzung ausgenommen.

Artenschutzfachlich sind bedingt durch den umgebenden Gehölzbestand Bruthabitate für Offenlandbrüter und Rastflächen für nordische Gänse nicht betroffen. Durch die punktuellen Gehölzpflanzungen und extensive Mahd erfolgen keine Habitatveränderungen, die weiteren potenziell vorkommen Artengruppen Lebensraum entziehen.

Anrechenbare Flächen/Kompensationsverhältnis: gem. HVE Anrechnung von Flächenextensivierungen mit Gehölzpflanzungen im Verhältnis 1 : 2 bei Vollversiegelung von Böden mit allgemeiner Funktionsausprägung 2.900 m²

Pflanzmaterial

Arten- und Sortenempfehlung (Auswahl nach Verfügbarkeit)

(robuste Apfel- und Birnensorten mit geringen Standortansprüchen, insbesondere Apfelsorten mit Eignung für Moor(folge)standorte; Pflaumen- und Kirschsorten für vorhandene Standortverhältnisse, insb. Spätfröste im Niederungsbereich, weniger geeignet)

Apfel	Boikenapfel Rheinischer Krummstiel Kaiser Wilhelm Roter Eiserapfel Groninger Krone Jacob Lebel Schöner aus Herrnhut Danziger Kantapfel Apfel aus Grünheide Glockenapfel Grahams Jubiläumsapfel Rote Sternrenette	Hochstamm auf Sämling (Bittenfelder), wurzelnackt, StU 8 - 10 cm, aus Baumschulen vergleichbarer Boden- und Klimaverhältnisse
Birne	Alexander Lucas Gellerts Butterbirne Gute Graue Philippsbirne Poiteau	Hochstamm auf Sämling (Kirchensaller Mostbirne), wurzelnackt, StU 8 - 10 cm aus Baumschulen vergleichbarer Boden- und Klimaverhältnisse

Pflanzarbeiten

Obst-Hochstämme

- Pflanzung: Pflanzschnitt, Grasnarbe abschälen (10 cm), Pflanzgrube 100 x 100 x 100 cm, Bodenaushub nach Ober- und Unterboden getrennt zwischenlagern, Wühlmausschutz, Lockerung Pflanzgrubensohle (30 cm), Hochstammpflanzung bei getrenntem Wiedereinbau des gewonnenen Oberbodens und des gelieferten RAL GZ 251 zertifizierten Kompost (mittelkörnig) (10 cm, bis OK Gelände), bedarfsgerechte Startdüngung, Dreibockverankerung mit GEFA-Baumbindung o. glw., Hochstamm einschlämmen (2 x 50 l/ Baum), Stammschutzfarbe als Verdunstungsschutz fachgerecht auftragen, Verbisschutz (Biber!) an Dreibockverankerung
- Mulchen der Pflanzscheiben (D = 1 m) mit RAL GZ 250 gütegesichertem Rindenmulch Typ "mittel" in zerkleinerter oder fraktionierter (Nadel-)Holzrinde, Auftragsstärke 10 cm auf Baumscheibe, vor Andeckung 100 g Hornspäne/Baumscheibe gegen Stickstofffixierung oberflächlich ausbringen

Maßnahmenblatt Streuobstwiese mit Extensivgrünland

Pflegearbeiten

Obst-Hochstämme

1-jährige Fertigstellungspflege gem. DIN 18916, ZTV Baumpflege

- 3 Pflegegänge: Ausmähen, Richten und Antreten der Gehölze, Entfernung von unerwünschtem Aufwuchs, Rückschnitt von schwach austreibenden Gehölzen, Erziehungsschnitt, fachgerechte Wiederwertung/ Entsorgung von anfallendem Abfall
- Wässerungsgänge: 18 Wäss.gänge, je Wäss.gang 2x50 l/Hochstamm
- bedarfsgerechte Düngung oberflächlich auf Pflanzscheibe bzw. Strauchfläche ausbringen, mit Wässerungsgang verbinden
- Überwachung Krankheiten, Schädlinge, ggf. vorbeugender Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfung nach aktuellen Hinweisen des Pflanzenschutzdienstes Brandenburg
- Wartung von Dreibockverankerungen, Bindungen, Verbisschutz
- Nachmulchen bei Erfordernis analog Pflanzarbeiten

5-jährige Entwicklungspflege gem. DIN 18919, ZTV Baumpflege

- 3 Pflegegänge pro Pflegejahr: analog Fertigstellungspflege
- Wässerungsgänge:
 - o 1. Entwicklungspflegejahr: 18 Wäss.gänge: 2x50 l/Hochstamm je Wäss.gang
 - o 2., 3. Entwicklungspflegejahr: 15 Wäss.gänge: 2x50 l/Hochstamm je Wäss.gang
 - o 4./5. Entwicklungspflegejahr: 10 Wäss.gänge: 2x50 l/Hochstamm je Wäss.gang
- Überwachung Krankheiten, Schädlinge analog Fertigstellungspflege
- Nachmulchen bei Erfordernis analog Pflanzung
- Wartung von Dreibockverankerungen und Bindungen während gesamter Entwicklungspflege, Rückbau nach Ablauf der Entwicklungspflege

Unterhaltungspflege

- bei Erfordernis Erhaltungsschnitt alle 3 – 5 Jahre, Erfordernis der Düngung bei Funktionskontrollen festlegen

Extensivgrünland

Zweischürige Mahd Mitte Juni und Ende August und Ende Oktober einschließlich Beräumung des Schnittgutes (je nach Witterung können sowohl Anpassungen der Mahdzeitpunkte, als auch der Mahdhäufigkeiten erforderlich sein). Röhrichte sind nur in der Zeit vom 1.03. bis 30.09. zu schneiden (§ 30 Abs. 5 S. 3 BNatSchG). Auf der Fläche sollte die Mahd zum Schutz von Kleintieren von innen nach außen bei einer Schnitthöhe von 10 cm erfolgen. Das Schnittgut ist frühestens einen Tag nach der Mahd aufzunehmen und abzutransportieren. Es sind möglichst schneidende Mähmaschinen zu verwenden, der Einsatz von Mulchgeräten ist nicht gestattet. Kein Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln, abgesehen von bedarfsgerechter organischer Düngung der Obstbaumstandorte.

Kontrollen/Monitoring

- Durchführungskontrolle: Leistungsfeststellung der Pflanzarbeiten und jährlichen Pflegemaßnahmen sowie Endabnahme nach Ablauf der Entwicklungspflege mit Dokumentation an UNB SPN
- Funktionskontrollen der Obst-Hochstämme einmal jährlich in Zuge der Mahdarbeiten

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> vor Baubeginn | <input type="checkbox"/> während der Bauzeit |
| <input type="checkbox"/> mit Baubeginn | <input checked="" type="checkbox"/> eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen |

Beeinträchtigung

- | | |
|--------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> vermieden | <input checked="" type="checkbox"/> kompensiert mit Pflanzmaßnahmen im B-Plangebiet |
| <input type="checkbox"/> kompensiert | <input type="checkbox"/> nicht kompensiert |

betroffene Grundfläche und vorgesehene rechtliche Regelung

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich | <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung befristet |
| <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung dauerhaft | <input checked="" type="checkbox"/> keine Grundeigentumsregelung erforderlich |

Zukünftiger Eigentümer: gegenwärtige Grundstückssituation bleibt bestehen

Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Samariteranstalten Fürstenwalde/Spree

Anlage 7

Stellungnahmen



Betreff: AW: 2122_B-Plan Wichernschule_Rückfrage zur Stellungnahme
Gesendet: 12.02.2025, 09:23:00
Von: m.konzack-umweltamt@lkspn.de<m.konzack-umweltamt@lkspn.de>
An: IHC - Kathrin Pflanz
CC: u.pahlow-umweltamt@lkspn.de

Sehr geehrte Frau Pflanz,

das ist korrekt, die Quellen beziehen sich auf Baumverluste.

Ich halte einen Baum je versiegelte 150 m² mit Stammumfang 16-18 cm trotz des höheren Pflegeaufwandes allerdings nicht für ausreichend:

Die Möglichkeiten der Kompensation für Bodenversiegelungen sind in der HVE unter Kapitel 12.5 (S. 33 ff.) dargestellt.

Zuerst wäre zu prüfen, ob Entsiegelungen stattfinden können. Ist dies nicht möglich, wären als Kompensation z.B. zwischen 150 – 300 m² Gehölzpflanzungen anzulegen. Unter Bezugnahme auf das Handbuch LBP wäre immerhin noch von 3 Hochstammbäumen mit Stammumfang 12 – 14 cm auszugehen. Wenn man den höheren Pflegebedarf heranzieht, ist aus meiner Sicht noch die Pflanzung von 2 Stk. Bäumen mit Stammumfang 16-18 je 150 m² begründbar (Entspricht 1 Stk. mit StU 16-18 je angefangene 75m²).

Hinweis

Betrachten Sie die o.g. Ausführungen bitte als Hinweis. Auf die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde kommt es vorliegend nicht an, da die Pflicht zur Berücksichtigung und Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 18 BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung nach BauGB bei der Gemeinde liegt. Diese hat, um Rechtsfehler ausschließen zu können, eine ordnungsgemäße Abwägung über die Bestimmungen des § 14 ff. BNatSchG zu treffen. Da es zu dem Thema keine rechtsfähige Berechnungsgrundlage gibt, ist die Herleitung verbal-argumentativ vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Konzack

Sachgebietsleiter Untere Naturschutzbehörde

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Fachbereich Umwelt
Heinrich - Heine - Straße 1 / 03149 Forst (Lausitz) / Baršć (Łużyca)
Tel.: 03562-98617008 / Fax.: 03562- 98617088
m.konzack-umweltamt@lkspn.de / www.landkreis-spree-neisse.de



Von: IHC - Kathrin Pflanz <k.pflanz@jpp-hydro-consult.de>
Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2025 09:54
An: Konzack Marius <m.konzack-umweltamt@lkspn.de>
Cc: Pahlow Ute <u.pahlow-umweltamt@lkspn.de>
Betreff: AW: 2122_B-Plan Wichernschule_Rückfrage zur Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Konzack,

vielen Dank für Ihre Hinweise. Die angegebenen Quellen habe ich bisher ausschließlich auf Baumverluste angewandt. Im vorliegenden B-Planentwurf bleiben alle im Geltungsbereich vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten. Ein Kompensationserfordernis ergibt sich tatsächlich nur für die geplante Bodenneuversiegelung. Wenn die Anrechnung höherer Pflanzqualitäten beim Ausgleich von Bodenversiegelungen ebenfalls möglich ist, würde ich gern vorab konkrete Zahlen abstimmen, um schlimmstenfalls eine wiederholte Offenlage zu vermeiden.

Mein Vorschlag wäre in Anlehnung zur Verfahrensweise i. R. d. 3. Änderung B-Plan Nr. 30 „Industriegebiet Süd II“ in Guben:

1 Hochstammplantation StU 16 – 18 cm / 150 m² Bodenneuversiegelung bei erhöhten Pflegeaufwendungen:

- Standortanalyse in Bezug auf vorhandene Verdichtungen im Wurzelraum und Nährstoffverhältnisse
- 1 Jahr Fertigstellungspflege + 5 Jahre Entwicklungspflege mit pro Pflegejahr gestaffelter Anzahl an Wässerungsgängen zwischen April und September (Fertigstellungspflege 18 Wäss.gänge ... 5. Entwicklungspflegejahr 10 Wäss.gänge á 100 l/Wässerungsgang) und jährlich bedarfsgerechter (!) Nährstoffversorgung

Begründung: Vor dem Hintergrund der vergangenen extrem heißen und trockenen Sommer ist die bisher übliche Fertigstellung-/Entwicklungspflege von durchschnittlich drei Jahren für eine langfristig gesicherte Weiterentwicklung der Junggehölze insbesondere mit höheren Pflanzqualitäten sowohl zeitlich, als auch hinsichtlich der Pflegeintensität zu kurz gegriffen. Als Haupthemmnisse erweisen sich meist die mangelnde Standortanalyse vor der Pflanzung (nicht sichtbare Versiegelungen/ Verdichtungen des Wurzelraums), keine bedarfsgerechte Nährstoffversorgung und zu wenige Wässerungsgänge. Dies zieht eine Schwächung der Gehölze nach sich, die sich in Kümmerwuchs und Anfälligkeit für Krankheiten und Schädlinge äußert. Die Anzahl der Wässerungsgänge orientiert sich an den FLL „Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege“, die eine Wässerung in den ersten fünf Standjahren ab der Pflanzung jeweils vor sichtbaren Welkeerscheinungen, d.h. bei anhaltender Trockenheit (mehr als 10 Tage ohne Niederschlag) und/oder bei erhöhten Temperaturen jährlich zwischen April und September 8 bis 16 Wässerungsgänge für erforderlich hält, jeweils abhängig von Baumart und Klimafaktoren. Bei Hochstämmen bis 25 cm Stammumfang werden 75 - 100 Liter je Wässerungsgang oder 20 Liter je qm Kronenprojektionsfläche vorgeschlagen.

Für eine kurze Rückmeldung wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Kathrin Pflanz

Fachbereich Umweltplanung/Gewässerökologie

IPP Hydro Consult GmbH



Tel.: 0355 757005-0

Fax: 0355 757005-22

Mobil: 0162 6218012

E-Mail: k.pflanz@ipp-hydro-consult.de

Hauptsitz Cottbus

Gerhart-Hauptmann-Straße 15, Süd 9
03044 Cottbus

Web: [Protected link to ipp-hydro-consult.de](https://www.ipp-hydro-consult.de)

Sitz: Cottbus
Registrierungsamt Amtsgericht Cottbus, HRB 10901 CB
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. O. Georgi, Dr.-Ing. H. Pabsch

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender telefonisch oder per E-Mail und löschen Sie diese E-Mail aus Ihrem System. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

echt LAUSITZ!
Merkmalen aus Natur, Aufstiegsregion



Von: m.konzack-umweltamt@lkspn.de <m.konzack-umweltamt@lkspn.de>

Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2025 08:50

An: IHC - Kathrin Pflanz <k.pflanz@ipp-hydro-consult.de>

Cc: u.pahlow-umweltamt@lkspn.de

Betreff: AW: 2122_B-Plan Wichernschule_Rückfrage zur Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Pflanz,

Empfehlungen zur Kompensation von Bodenversiegelungen durch Gehölzpflanzungen ergeben sich aus den [Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg \(Protected link to brandenburg.de\)](#) (HVE, S. 32, Kapitel 12.4). Die Möglichkeit, von der genannten Baumschulqualität abzuweichen, wird darin explizit genannt.

Weitergehend können die anzusetzenden Verhältnisse bei Verwendung höherer Pflanzqualitäten aus dem [Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg](#) ([Protected link to ls.brandenburg.de](#)) (HB LBP, S. 127 ff., Kapitel 2.3) abgeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Konzack

Sachgebietsleiter Untere Naturschutzbehörde

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Fachbereich Umwelt
Heinrich - Heine - Straße 1 / 03149 Forst (Lausitz) / Baršć (Łużyca)
Tel.: 03562-98617008 / Fax.: 03562- 98617088
m.konzack-umweltamt@lkspn.de / www.landkreis-spree-neisse.de



Von: IHC - Kathrin Pflanz <k.pflanz@ipp-hydro-consult.de>
Gesendet: Dienstag, 4. Februar 2025 10:36
An: Pahlow Ute <u.pahlow-umweltamt@lkspn.de>
Betreff: 2122_B-Plan Wichernschule_Rückfrage zur Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Pahlow,

zu Ihrer Stellungnahme zum B-Plan Wichernschule hätte ich noch eine kurze Rückfrage. Dort heißt es: „Wenn höhere Pflanzqualitäten in Ansatz gebracht werden, kann der Umfang der Pflanzungen entsprechend reduziert werden.“ Könnten Sie dies mit Zahlen untermauern? Wir würden ggf. davon Gebrauch machen wollen, sofern bei der Eingriffskompensation noch kleine Rest-Kompensationserfordernisse bestehen.

Für eine kurze Rückmeldung wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Kathrin Pflanz
Fachbereich Umweltplanung/Gewässerökologie

IPP Hydro Consult GmbH



Tel.: 0355 757005-0
Fax: 0355 757005-22
Mobil: 0162 6218012
E-Mail: k.pflanz@ipp-hydro-consult.de

Hauptsitz Cottbus
Gerhart-Hauptmann-Straße 15, Süd 9
03044 Cottbus

Web: [Protected link to ipp-hydro-consult.de](#)

Sitz: Cottbus
Registerrichter Amtsgericht Cottbus, HRB 10901 CB
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. O. Georgi, Dr.-Ing. H. Pabsch

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender telefonisch oder per E-Mail und löschen Sie diese E-Mail aus Ihrem System. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

echt LAUSITZ!
Neugierde ist das Tor zur Aufklärung



Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

[Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einschließlich seiner Eigenbetriebe, finden Sie unter der Rubrik Datenschutz.](#)

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

[Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einschließlich seiner Eigenbetriebe, finden Sie unter der Rubrik Datenschutz.](#)



Betreff: AW: 2122_B-Plan Wichernschule_an Frau Döbberthin_artenschutzfachliche Abstimmung
Gesendet: 04.02.2025, 10:25:35
Von: h.doebberthin-umweltamt@lkspn.de<h.doebberthin-umweltamt@lkspn.de>
An: IHC - Kathrin Pflanz

Sehr geehrte Frau Pflanz,
vielen Dank für die Kartierung. Aufgrund der verbleibenden Größe der westlich angrenzenden Landwirtschaftsfläche wären Ausweichplätze gegeben. Für die beiden kartierten Reviere werden somit keine gesonderten Ersatzflächen benötigt.

Mit freundlichen Grüßen

Döbberthin

Sachbearbeiterin Arten-/Biotopschutz

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Fachbereich Umwelt
Heinrich - Heine - Straße 1 / 03149 Forst (Lausitz) / Baršć (Łužyca)
Tel.: 03562-98617010 / Fax.: 03562- 98617088
h.doebberthin-umweltamt@lkspn.de / www.landkreis-spree-neisse.de



Von: IHC - Kathrin Pflanz <k.pflanz@ipp-hydro-consult.de>
Gesendet: Dienstag, 4. Februar 2025 10:05
An: Döbberthin Heike <h.doebberthin-umweltamt@lkspn.de>
Betreff: WG: 2122_B-Plan Wichernschule_an Frau Döbberthin_artenschutzfachliche Abstimmung

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Kathrin Pflanz
Fachbereich Umweltplanung/Gewässerökologie

IPP Hydro Consult GmbH



Tel.: 0355 757005-0
Fax: 0355 757005-22
Mobil: 0162 6218012
E-Mail: k.pflanz@ipp-hydro-consult.de

Hauptsitz Cottbus
Gerhart-Hauptmann-Straße 15, Süd 9
03044 Cottbus

Web: Protected link to ipp-hydro-consult.de

Sitz: Cottbus
Registrierungsamtgericht Cottbus, HRB 10901 CB
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. O. Georgi, Dr.-Ing. H. Pabsch

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der

echt LAUSITZ!
Neugierigkeiten aus Cottbuser Außenbezirken



ATTRAKTIVER ARBEITGEBER **AUSGEZEICHNET 2024**
DER STADT COTTBUS/CHOSTEBUŽ

beabsichtigte Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender

telefonisch oder per E-Mail und löschen Sie diese E-Mail aus Ihrem System. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

Von: IHC - Kathrin Pflanz

Gesendet: Dienstag, 4. Februar 2025 09:30

An: 'umweltamt@lkspn.de' <umweltamt@lkspn.de>

Betreff: 2122_B-Plan Wichernschule_an Frau Döbberthin_artenschutzfachliche Abstimmung

Hallo Frau Döbberthin,

im Rahmen der B-Planung Wichernschule in Forst hätte ich eine Frage zur Feldlerche. Wie Sie der Anlage entnehmen können, sind zwei Reviere innerhalb des Geltungsbereichs betroffen (rote Linie). Nach Rücksprache mit unseren Kartierern sehen diese kein Problem, dass die Tiere nach Westen hin ausweichen können. Da ich, was den Umgang mit dem Thema Feldlerche in Brandenburg angeht, die unterschiedlichsten Herangehensweisen erfahren habe, würde ich gern Ihre Meinung im Vorfeld einholen, um ggf. wiederholte Auslegungen des B-Plans zu vermeiden. Ich würde mich diesbezüglich in Kürze auch telefonisch bei Ihnen melden.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Kathrin Pflanz

Fachbereich Umweltplanung/Gewässerökologie

IPP Hydro Consult GmbH



Tel.: 0355 757005-0

Fax: 0355 757005-22

Mobil: 0162 6218012

E-Mail: k.pflanz@ipp-hydro-consult.de

Hauptsitz Cottbus

Gerhart-Hauptmann-Straße 15, Süd 9
03044 Cottbus

Web: [Protected link to ipp-hydro-consult.de](#)

Sitz: Cottbus

Registergericht Amtsgericht Cottbus, HRB 10901 CB
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. O. Georgi, Dr.-Ing. H. Pabsch

echtLAUSITZ!
Kommunikation zur Förderung der Aufstiegsregion



Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der



beabsichtigte Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender telefonisch oder per E-Mail und löschen Sie diese E-Mail aus Ihrem System. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

[Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einschließlich seiner Eigenbetriebe, finden Sie unter der Rubrik Datenschutz.](#)